

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Ksenija Bekeris, Kazim Abaci,
Hendrikje Blandow-Schlegel, Martina Friederichs, Uwe Giffei, Regina-Elisabeth Jäck,
Annkathrin Kammeyer, Gert Kekstadt, Dirk Kienscherf, Gulfam Malik, Dorothee Martin,
Doris Müller, Wolfgang Rose, Dr. Monika Schaal, Brigitta Schulz, Sören Schumacher,
Jens-Peter Schwieger, Tim Stoberock (SPD) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks, Christiane Blömeke, Filiz Demirel, Olaf Duge,
Mareike Engels, Anna Gallina, Farid Müller, Ulrike Sparr (GRÜNE) und Fraktion**

zu Drs. 21/5028

**(Bericht des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration
über die Drucksache 21/3800 Feststellung des Senats
über das Zustandekommen der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“)**

Betr.: Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“

Am 26.02.2016 haben die Initiatoren die Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ gemäß § 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) beim Hamburger Senat angezeigt. Die Initiatoren haben am 2. März 2016 beim Hamburger Senat Unterschriftenlisten mit insgesamt 26.051 Unterschriften zur Unterstützung der Volksinitiative eingereicht. Der Senat hat am 29.03.2016 das Zustandekommen der Volksinitiative festgestellt. Gegenstand der Initiative ist – gemäß folgender Vorbemerkung/Begründung

„Im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen in Hamburg soll eine nachhaltige Integration an erster Stelle stehen. Die Voraussetzungen dafür sollen bereits bei der Planung, Errichtung und Belegung von Erstaufnahme-, Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben geschaffen werden. Ziel ist eine gerechtere Verteilung der Flüchtlingsunterkünfte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Sozialstruktur und des Natur- und Landschaftsschutzes.“

– als Befassung mit einem bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung im Sinne einer anderen Vorlage gemäß § 1 Satz 1 VAbstG folgende Vorlage:

„Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit:

- 1. in Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben, die nach dem 26.02.2016 in Betrieb genommen oder erweitert werden, zu keiner Zeit mehr als 300 Flüchtlinge untergebracht werden.*
- 2. in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten darauf hin gewirkt wird, dass die Verweildauer in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen zwei Monate nicht überschreitet.*

3. zwischen allen Standorten mit mehr als 100 Flüchtlingen ein Mindestabstand von 1.000 Meter (Luftlinie) liegt. Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksversammlung kann der Mindestabstand im begründeten Einzelfall auf bis zu 500 Meter reduziert werden.

4. eine Vereinbarung für einen neuen Verteilungsschlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden mit den anderen Bundesländern angestrebt wird, die die Situation der Stadtstaaten besonders berücksichtigt. Senat und Bürgerschaft sollen sich zudem verstärkt darum bemühen, mit anderen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen für die Unterbringung von Flüchtlingen abzuschließen.

Wenn und soweit Standorte den vorstehenden zwingenden Kriterien 1. und/oder 3. nicht entsprechen, sind sie bis spätestens 31.12.2019 zu verkleinern, zu verlegen und/oder in eine zulässige Nutzung zu überführen. Wenn und soweit Senat und/oder Bürgerschaft die Verantwortlichkeit und/oder Trägerschaft für Standorte auf Dritte übertragen haben, sind unverzüglich alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die fristgerechte Umsetzung auch bei solchen Standorten sicherzustellen.

Flüchtlinge im Sinne dieser Forderungen sind Asylbegehrende, anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Konvention, subsidiär Schutzberechtigte, Ausländer, für die ein Abschiebungsverbot gilt, und geduldete Ausländer.

Wohnbauvorhaben im Sinne dieser Forderungen sind alle Vorhaben, die ganz oder überwiegend dem Wohnen von Flüchtlingen dienen oder zunächst für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen errichtet werden und dann später dem Wohnen dienen sollen (z.B. Programm Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen).

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die vorstehenden Kriterien unter Wahrung des Abwägungsgebots und für den Regelfall.“

Die gem. § 5a Abs. 1 S. 3 VAbstG vorgesehene Anhörung der Initiatoren der Volksinitiative erfolgte am 22. April 2016 im Sozialausschuss der Hamburger Bürgerschaft. Im Anschluss daran sind die antragstellenden Fraktionen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative in den Dialog getreten, um Möglichkeiten für einen Kompromiss auszuloten.

Nach vielen intensiven Gesprächen ist mit dem nachfolgenden Ersuchen ein Konsens gelungen, der zu einer Beendigung des laufenden Volksgesetzgebungsverfahrens führen soll. Die Initiatoren der Volksinitiative haben erklärt, dass das in dem vorliegenden Antrag enthaltene Ersuchen ihrem Anliegen entspricht und sie nach erfolgtem Beschluss durch die Bürgerschaft ihre Vorlage gemäß § 8 Abs. 1 VAbstG durch Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen werden. Die antragstellenden Fraktionen sichern zu, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit diese in diesem Ersuchen aufgeführten Aufträge und Maßnahmen zeitgerecht von den zuständigen Behörden aufgegriffen und sachgerecht umgesetzt werden.

Die Regierungsfractionen hatten und haben Verständnis für das Grundanliegen der Volksinitiative – auch wenn sie viele Annahmen nur bedingt teilen. Die kritisierten Unterkunftsplanungen, die den Anlass für die Volksinitiative bildeten, waren Ergebnis der extremen Zugangsentwicklung bei den Flüchtlingen im Herbst/Winter 2015/2016, die die Stadt, ihre Behörden, viele Haupt- und Ehrenamtliche vor riesige Herausforderungen gestellt hat – die diese in einer herausragenden Teamleistung bewältigt haben. An vielen Stellen der Stadt hat es im Anschluss ein Entgegenkommen der Politik bei den größeren Unterkunftsplanungen gegeben. Die sich veränderte Zugangsentwicklung im Frühjahr/Sommer 2016 hat schließlich den Spielraum für Kompromisse ergeben, die Fraktionen und Volksinitiative zusammengeführt haben. Aus Sicht der Regierungsfractionen ist zudem festzuhalten, dass die Größe einer Flüchtlingsunterkunft nicht der primäre Erfolgs- oder Misserfolgswert für Integration ist. Die Vorlage der Volksinitiative war in den Anforderungen so strikt und eng formuliert, dass aus Sicht der Regierungsfractionen die Gefahr bestanden hätte, dass Hamburg seinen Unterbringungsverpflichtungen – in

möglicherweise verfassungswidriger Weise – nicht hätte nachkommen können. Entscheidend war für die Regierungsfractionen bei dieser Einigung, einen Weg zu finden, der keinen Zweifel lässt, dass Hamburg seiner grundgesetzlichen Unterbringungsverpflichtung jederzeit nachkommen wird – bei gleichzeitiger schneller Reduzierung der prekären Unterkünfte in Zelten, Baumärkten und Lagerhallen. Dieser Weg ist – unter größter Anstrengung bei der erreichten Formulierung und baldigen Umsetzung dieses Ersuchens – nun geebnet. Entscheidender als die reine Unterbringung ist vielmehr, wie der infrastrukturelle Rahmen gesetzt werden kann, mit dem Integration gelingt. Die Hamburgische Bürgerschaft hat auf Antrag der Regierungsfractionen zahlreiche Beschlüsse hierzu gefasst, u. a. mit dem Beschluss der Drs. 21/4066 einen 25 Maßnahmen umfassenden Plan zur Schaffung integrativer, nachbarschaftlicher Strukturen in Stadtteilen mit insbesondere größeren Flüchtlingsunterkünften vorgelegt. Darin ist u. a. vorgesehen, dass alle Hamburger Bezirke ab dem Haushalt 2017/2018 über den Quartierfonds jeweils 1 Million Euro erhalten, um zusätzliche Maßnahmen zum Ausbau von Integrationsfördermaßnahmen finanzieren zu können. Mit diesen und vielen anderen Beschlüssen und Maßnahmen bietet Hamburg eine im Bundesvergleich herausragend gute Integrationsinfrastruktur, mit der die Integration der Flüchtlinge gut und nachhaltig gelingen kann. Die wahren Integrationsexperten sind aus Sicht der Regierungsfractionen zudem die vielen Hamburgerinnen und Hamburger, die nach wie vor aktiv engagiert sind, um eine Willkommenskultur für geflüchtete Menschen auszugestalten und die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Hamburg immer im Sinne guter Nachbarschaft voranzutreiben. Bei dem intensiven Dialog mit den – im Verfahren von Volksinitiativen und Bürgerbegehren formal mandatierten – Vertreterinnen und Vertretern der kritischen Bürgerinitiativen sollte nicht vergessen werden, dass es viele hunderte, ja tausende Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt gibt, die sich für die Integration der Flüchtlinge ganz konkret engagieren – und damit helfen, Vorbehalte abzubauen. Nun muss es darum gehen, den erzielten, für die Regierungsfractionen und auch den Senat an vielen Stellen schmerzhaften Kompromiss hamburgweit und vor Ort mit Leben zu füllen – das geht nur in einem breiten Schulterschluss aller Beteiligten. Tragbar ist der Kompromiss vor allem deshalb, weil es gelungen ist, die strittigen Unterkünfte „Perspektive Wohnen“ beschleunigt zu – dringend benötigten – Wohnquartieren zu machen.

Aus Sicht der Volksinitiative hat das vorliegende Petikum den Bürgerinitiativen ein so hohes Maß an Zugeständnissen abverlangt, dass einzelne Bürgerinitiativen das Ergebnis am Ende nicht oder nur teilweise tragen konnten:

„Das bleibt für die Zukunft ein Risiko. Wir konnten zum einen nicht verhindern, dass in Landschaftsschutzgebieten gebaut wird, obwohl diese Gebiete für die Unterbringung der Flüchtlinge nicht benötigt werden. Zum anderen hat die Stadt ihre Projekte parallel zu den Verhandlungen weiter vorangetrieben. Dadurch wurde die gemeinsame Auseinandersetzung um Alternativen und somit die Beteiligung an besseren Lösungen stark eingeschränkt. Die Verhandlungen und das Verhandlungsergebnis wurden massiv belastet, denn vollendete Tatsachen kann man nicht mehr verhandeln. So gesehen bleibt dieser Vertrag in Teilen lediglich ein Versuch, den Schaden, den die vollendeten Tatsachen verursacht haben, zu begrenzen. Bauen ohne Baurecht ist und bleibt aus unserer Sicht rechtswidrig und ungerecht.

Das wird von den Wählern – und nicht nur den Anwohnern – auch als solches wahrgenommen. Die Stadt hatte zunächst versucht, sich durch die rechtswidrige Anwendung des § 246 über geltendes Recht hinweg zu setzen. Von den Bürgern wird hingegen verlangt, sich an geltendes Recht zu halten. Das Umgehen von Bürgerbeteiligung und das Bauen ohne Baurecht haben unserem Rechtsstaat und dem demokratischen Anspruch nachhaltigen Schaden zugefügt.

Die Grundforderung und Überzeugung der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ (HGI), dass kleinteilige Unterbringung (kleiner 100) die bestmögliche Integration gewährleistet und dies im normalen Wohnungsmarkt umzusetzen ist, konnte im Petikum weder formuliert noch als politisches Ziel festgeschrieben werden. Dieser fehlende Perspektivwechsel der Politik stellt ein schwer voraussehbares Risiko für ein mögliches Scheitern der Integration dar.

Unsere Forderungen nach Wohnungsbau bleiben deshalb nur eine „Aufforderung an die Stadt“ und verpflichten damit die Stadt zu wenig, wie andere, konkrete Kernforderungen zur Integration auch. Alle guten Gründe für die weichen Formulierungen bergen daher die Gefahr in sich, dass es an politischem Verantwortungsgefühl fehlt, um die sichere Umsetzung zu gewährleisten. Damit beinhalten die Absichten und die zu wenig verpflichtenden Aufforderungen ein Risiko zu scheitern. Vor dem Hintergrund dieser „außergewöhnlichen gesellschaftlichen Aufgabe“ hat HGI deutlich mehr Verbindlichkeit erwartet.

Mehr Verbindlichkeit hätten wir auch gerne bei dem für die Integration entscheidenden Baustein „Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit“ erreicht. Eine rechtliche Verpflichtung wäre hier zielführender als eine Selbstverpflichtung. Die Bürger leisten bereits seit Monaten Hilfe, und der Staat und die Stadt bemühen sich um Angebote für Kitas, Schulen und Sprachförderung. Vergleichbare Anstrengungen oder Selbstverpflichtungen der Arbeitgeber – jenseits der betriebswirtschaftlichen Rentabilität – sind im Bereich „Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit“ bisher nicht ausreichend.

Dies vorausgeschickt bleiben das vorliegende Petikum und die Bürgerverträge eine in Teilen gelungene Anstrengung, einen gemeinsamen Kompromiss zu finden. Wir konnten aber zentrale, integrationsfördernde Kernforderungen nicht durchsetzen, weil diese politisch nach wie vor nicht gewollt sind. Allerdings werden etliche vereinbarte Maßnahmen nun früher greifen, als das nach einem erfolgreichen Volksentscheid der Fall gewesen wäre.

Für die Umsetzung und Begleitung der vereinbarten Maßnahmen zur Integration, zur Unterbringung von Flüchtlingen und zu den in Hamburg notwendigen Anstrengungen im Wohnungsbau bedarf es jetzt einer kritischen und sichtbaren Kontrolle durch das Parlament. Außerdem bedarf es einer weiterhin wachsenden Öffentlichkeit.

Der Konsens, der mit Blick auf die Ziele und Maßnahmen für eine gute Integration hergestellt wurde, muss nun in parlamentarische Arbeit einfließen, kontrolliert und konsequent eingefordert werden.“

In Verantwortung für den sozialen Frieden in Hamburg haben sich gleichwohl beide Seiten entschlossen, aufeinander zuzugehen, um einen polarisierenden Volksentscheid zu vermeiden. Dabei sind beide Seiten schwierige Kompromisse hamburgweit und vor Ort eingegangen. Beide Seiten erkennen die Kompromissbereitschaft der jeweils anderen Seite an. Beide Seiten eint, dass es nach sehr kontroversen Diskussion der letzten Monate in der Stadt jetzt darum gehen muss, wieder einen Weg der Befriedung zu gehen – damit man sich schnell auf die Hauptaufgabe konzentrieren kann, nämlich gelingende Integration für die Neu-Hamburgerinnen und -Hamburger gemeinsam mit den hier lebenden Hamburgerinnen und Hamburgern. Der Umsetzungsweg wird allen Beteiligten in und außerhalb der Verwaltung viel abverlangen, eine Veränderung von Unterbringungsplanungen, eine Weiterentwicklung von Integrationskonzepten. Dieses wird auch zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, die sich gegenwärtig noch nicht seriös beziffern lassen. Die Regierungsfractionen wissen sich einig mit der Volksinitiative darin, dass die (Mehr-)Kosten für die Integrations- und Unterbringungs politik nicht zu Lasten anderer, für die Hamburgerinnen und Hamburger wichtigen, Politikbereiche gehen dürfen. Die städtische und insbesondere soziale Infrastruktur muss weiter auskömmlich finanziert sein und bleiben. Die Nutzung haushalterischer Spielräume in Hamburg und die Unterstützung vom Bund werden dabei helfen. Inwieweit der finanzielle Mehraufwand jetzt real spätere Folgekosten z. B. wegen misslingender Integration vermeidet, wird sich nicht exakt berechnen lassen. Für den sozialen Frieden in der Stadt jetzt ist es gleichwohl in jedem Fall gut investiertes Geld. Da auch die Bürgerschaft diese Fragen äußerst kontrovers diskutiert hat, wünschen sich die Regierungsfractionen nach dem Konsens mit der Volksinitiative auch einen breiten Konsens im Parlament.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Die Bürgerschaft stellt in Übereinstimmung mit den Vertrauensleuten/Initiatoren der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ fest:

Die Bürgerschaft bekennt sich in Übereinstimmung mit den Vertrauensleuten der Volksinitiative zur Verpflichtung der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nach den Vorschriften des Asylgesetzes im Länderverbund verpflichtet, die Unterbringung der tatsächlich nach Deutschland kommenden Asylsuchenden in entsprechenden Einrichtungen sicherzustellen, ohne dass die Stadt Möglichkeiten hat, diese Pflicht zahlenmäßig signifikant zu begrenzen. Dadurch werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Asylgrundrecht (Art. 16a GG), aber auch die europa- und völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen umgesetzt. Die Pflicht der Länder zur Bereitstellung von Unterkünften ergibt sich daneben auch unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Schutzpflichten, namentlich aus der Pflicht des Staates, die körperliche Unversehrtheit eines jeden zu schützen (Art. 2 Abs. 2 GG) und dementsprechend Obdachlosigkeit – zumal einer großen Zahl von Menschen – zu verhindern. Aber die Unterbringung ist nicht nur eine rechtliche, sie ist auch unsere gemeinsame moralische Verpflichtung. Die Bürgerschaft will in Übereinstimmung mit der Volksinitiative diesen Verpflichtungen in gemeinsamer Verantwortung nachkommen.

Hamburg steht als Stadtstaat vor der schwierigen Aufgabe, ausreichend Unterkünfte für die zu erwartende Zahl an Flüchtlingen zu schaffen. Es ist von großer Bedeutung, die geplanten Unterkünfte – unter Berücksichtigung von notwendigen Reserven – möglichst eng an der Prognose des zu erwartenden Flüchtlingsstroms auszurichten. Zu wenige Unterkünfte führen zu prekären Unterbringungssituationen, wie zuletzt im Herbst in manchen Baumärkten und Zelten. Zu viele leerstehende Unterkünfte führen zu unnötigen Kosten und verbrauchen unnötig Fläche. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich in den letzten 10 Jahren sehr unterschiedlich entwickelt. Grundsätzlich muss Hamburg sich auch in Zukunft auf eine unterschiedliche Anzahl von Flüchtlingen einstellen. **Deshalb ist die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, sich auf verschiedene Unterbringungsbedarfsszenarien einzustellen (z. B. hoch, mittel, niedrig) und dafür unterschiedliche Konzepte vorzuhalten. Eine laufende, aktualisierte Fortschreibung der Bedarfsprognose – unter Berücksichtigung dieser Szenarien – ist deshalb für die Unterbringungsplanung und -steuerung unabdingbar. Diese regelmäßig fortzuschreibende Bedarfsprognose ist spätestens vier Wochen nach ihrer Erstellung zu veröffentlichen.**

Vor diesem Hintergrund hat der **Zentrale Koordinierungsstab Flüchtlinge (ZKF) im Juni 2016 seine Kapazitätsplanung an die aktuellen Entwicklungen angepasst.** Auf Basis einer längerfristigen Beobachtung der Zugangszahlen rechnet der ZKF zukünftig im Durchschnitt mit einem monatlichen Zuweisung von ca. 1.300 unterzubringenden Schutzsuchenden aus dem EASY-System, sowie ca. 500 Zugänge außerhalb des EASY-Systems, beispielsweise durch Familienzusammenführung, Volljährigkeit von Minderjährigen und der Vermittlungsstelle AVS von fördern&wohnen (f&w). Dem stehen ca. 1.000 Abgänge monatlich gegenüber, z. B. wegen Rückführungen oder wegen des Wechsels in eine eigene Wohnung. Am Stichtag 31. Mai 2016 gab es in Hamburg insgesamt rund 37.000 Unterkunftsplätze, davon rund 14.500 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und rund 22.500 Plätze in Folgeunterkünften (Öffentlich rechtliche Unterbringung, ÖRU). Der Koordinierungsstab geht davon aus, dass 2016 mit einem Zugang von rund 20.600 Personen mit Unterbringungsbedarf zu rechnen ist – abzüglich der prognostizierten Abgänge netto 10.000 Schutzsuchende mit

Unterbringungsbedarf. Für 2017 rechnet der ZKF mit einem Zugang von rund 21.600 Personen mit Unterbringungsbedarf – abzüglich der prognostizierten Abgänge netto rund 8.500. Ende 2017 werden voraussichtlich rund 48.000 Menschen in Hamburg leben, die auf städtische Unterkünfte angewiesen sein werden. Um diesen Unterbringungsbedarf bis Ende 2017 decken zu können, müssen gemäß ZKF insgesamt rund 29.500 Plätze neu geschaffen werden. Bis Ende 2017 werden rund 14.000 Plätze abgebaut oder reduziert werden, weil zum Beispiel bestehende Mietverträge auslaufen. Die Platzkapazität wird daher gemäß dieses Szenarios netto um rund 15.500 Plätze zunehmen. Von den neu zu schaffenden 29.500 Plätzen entfallen etwa 25.000 Plätze auf Folgeunterkünfte und rund 4.500 Plätze auf Erstaufnahmeeinrichtungen. Kapazitätsrelevant ist auch, dass sich in Hamburgs Erstaufnahmeeinrichtungen rund 9.500 sogenannte Überresidente befinden, die einen Anspruch auf einen Platz in der Folgeunterbringung haben und dringend in Folgeunterbringungen verlegt werden müssen. Bis Ende 2017 läuft außerdem die Nutzungsdauer von rund 20 Einrichtungen der Folgeunterbringung mit über 4.000 Plätzen aus.

Die Volksinitiative geht in ihrem, **auf Planungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) basierendem Szenario** davon aus, dass im Jahr 2016 ca. 15.200 Geflüchtete mit Unterbringungsbedarf aus EASY-Zuweisung und sonstiger Zuwanderung nach Hamburg kommen, im Jahr 2017 liegt die Zuwanderung unter Zugrundelegung des BMF-Szenarios aus Sicht der Volksinitiative bei ca. 10.100 Geflüchteten.

Die antragstellenden Bürgerschaftsfraktionen und die Volksinitiative sind sich einig, dass jede Kapazitätsplanung beiden Szenarien gerecht werden und sowohl hinreichende Puffer, aber auch Reduzierungsmöglichkeiten beinhalten muss. Auf beide Szenarien wird daher im Weiteren, aber auch in den örtlichen Verständigungen Bezug genommen.

Die Bürgerschaft verkennt in Übereinstimmung mit der Volksinitiative dabei nicht, dass Hamburg als Stadtstaat vor besonderen Herausforderungen steht. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 AsylG richtet sich die Quote für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Bundesländer nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, der zu $\frac{1}{3}$ die Bevölkerungszahl und zu $\frac{2}{3}$ die Wirtschaftskraft der einzelnen Länder berücksichtigt. Danach ist die Freie und Hansestadt verpflichtet, im Verhältnis der Länder untereinander 2,52738 Prozent der Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen. Da der Schlüssel kein Flächenelement enthält, führt dies dazu, dass die Staatstaaten – bezogen auf ihre geringe Fläche – überproportional viele Asylbegehrende aufnehmen müssen. Hamburg muss also für die Bereitstellung von erheblichen Unterbringungskapazitäten auf einer vergleichsweise kleinen und städtebaulich stark verdichteten Gesamtfläche sorgen. Für Forderungen auch der Volksinitiative nach einem veränderten Verteilungsschlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden hat die Bürgerschaft daher großes Verständnis – ihre Umsetzung ist jedoch aufgrund der Meinungsbildung im Bundesrat (drei Stadtstaaten versus dreizehn Flächenländer) kurzfristig wenig realistisch. Gleichwohl soll Hamburg auf Bundesebene mittel- bis langfristig ausloten, ob Änderungen beim Königsteiner Schlüssel im Hinblick auf die Verteilung von Asylbegehrenden zugunsten der Stadtstaaten möglich sind.

Realistischer ist es daher, dass die Kooperation bei der Flüchtlingsaufnahme ausgebaut wird. Kooperativ betreibt Hamburg auch Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein (in Umsetzung), Niedersachsen (in Vorbereitung) und in Mecklenburg-Vorpommern (bereits seit 2006). **Weitere Kooperationsvereinbarungen im Bundesgebiet, vorzugsweise in der Metropolregion, sind zu forcieren – das kann**

ein Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland sein. Der Senat soll der Bürgerschaft regelmäßig über den Stand der Kooperationen berichten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Bürgerschaft gemeinsam mit den Initiatoren von "Hamburg für gute Integration" und einer Vielzahl von (haupt- und ehrenamtlichen) Beteiligten und Akteuren in der ganzen Stadt in einer **gemeinsamen Verantwortung für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge** sieht. Dabei muss es gelingen, die Integration in die Infrastrukturen und Regelsysteme unserer Gesellschaft so schnell und so dezentral wie möglich zu schaffen. So gelingt Integration in guter Nachbarschaft.

2. Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Geflüchteten

A. Unterbringung

a) Erstaufnahmeeinrichtungen und reguläre Folgeunterkünfte

Das Ankunftscenter in Meiendorf mit erheblichem Steuerungseffekt für die Flüchtlingsaufnahme hat im Mai 2016 seinen Betrieb aufgenommen. In dieser ZEA wird die Registrierung, Gesundheitsprüfung, Leistungsbearbeitung und Asylantragstellung konzentriert, währenddessen sind die Flüchtlinge dort untergebracht. Je mehr das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Bearbeitungsressource auch dort erhöht, umso größer wird die Entlastungswirkung für Hamburg. **Unsere Erwartung ist, dass das BAMF seine Bearbeitungskapazitäten in Hamburg schnellstmöglich maximal erhöht.** Diese Verfahrensverbesserungen ermöglichen es, sukzessive Veränderungen und Reduzierungen bei den – zukünftig dezentralen – Erstaufnahmeeinrichtungen durchzuführen.

Folgeunterkünfte stellen eine möglichst vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit im Sinne einer "öffentlich rechtlichen Unterbringung" dar. Die Folgeunterkünfte müssen eine Mindestqualität haben. Über entsprechende Mindeststandards berichtet der Senat der Bürgerschaft noch im Jahre 2016.

Die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften mittels Polizeirecht mag im Rahmen von Notlagen im vergangenen Herbst noch vertretbar gewesen sein. Nunmehr sind die Möglichkeiten von BauGB und HBauO bei der rechtskonformen Einrichtung von Unterkünften zu nutzen – verknüpft mit frühestmöglicher und breitestmöglicher Bürgerbeteiligung bzw. -information.

Bei einer eventuell unvermeidlichen Flächeninanspruchnahme zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung müssen die Flächen des Biotopverbundes, Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächig wahrnehmbare Naturräume erhalten bleiben und Eingriffe im Einzelfall geprüft werden sowie auf Ausnahmen beschränkt bleiben – verknüpft mit frühestmöglicher und breitestmöglicher Bürgerbeteiligung bzw. -information.

Mindestens gleichermaßen ist bei der Planung zukünftiger Standorte darauf zu achten, soziale Überlastungen in Stadtteilen mit besonderen Problemlagen zu vermeiden. Wenn Stadtteile, in denen städtische Fördermaßnahmen z. B. im Rahmen von RISE laufen, für die Unterbringung von Flüchtlingen in Betracht kommen, ist die Unterbringungs- und Integrationsplanung so auszugestalten, dass sie mit einer Stärkung der (sozialen) Infrastruktur einhergeht und der Stadtteil im Übrigen gewinnt – verknüpft mit frühestmöglicher und breitestmöglicher Bürgerbeteiligung bzw. -information.

Der Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünften soll nicht

ausschließlich durch städtische Gesellschaften wie Fördern und Wohnen geschehen. Vielmehr sollten im Rahmen rechtskonformer, möglichst zügiger Vergabeverfahren auch erfahrene und anerkannte Hilfsorganisationen, wie z. B. ASB, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter oder Malteser, die Möglichkeit erhalten, den Betrieb von Einrichtungen übernehmen können.

Der Senat wird vor diesem Hintergrund ersucht,

aa) Schließung prekärer Unterkünfte

Schritt für Schritt in 2016/2017 prekäre Erstaufnahme-Einrichtungen – insbesondere in Hallen und Zelten – nicht weiter zu belegen, zu reduzieren bzw. zu schließen, im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Umzug von Flüchtlingen aus prekären Unterkünften in freie Kapazitäten anderer Erstaufnahmeeinrichtungen,
- Vereinbarungen mit anderen Bundesländern zur Aufnahme von Flüchtlingen in dort leerstehende Einrichtungen (siehe Ziff. 1).
- Nutzung von (auch befristet) leer stehenden Gebäuden.
- ggf. temporäre Zwischennutzung von Flächen, die für Wohnungs- oder Gewerbebau disponiert sind, bei denen aber ein Baubeginn noch unabsehbar ist oder in der Zukunft liegt, dass eine Zwischennutzung wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Im Rahmen der behördlichen Prüfungen abgelehnte Standortvorschläge sollen mit den Maßgaben dieses Beschlusses erneut geprüft werden.

bb) Umbau von Erstaufnahmen in Folgeunterkünften

zu prüfen, inwieweit geeignete Erstaufnahmestandorte nach Maßgabe dieses Beschlusses in Folgeunterkünften umgebaut werden können;

cc) Vorhaltung einer Reservekapazität

zu prüfen, inwieweit insbesondere geeignete Erstaufnahmestandorte, die im Rahmen der Kapazitätsanpassung „vom Netz gehen“, als Reservekapazität vorgehalten werden können und sollen, um in Zeiten wieder steigender Zugangszahlen nicht erneut mit großem Aufwand neue Kapazitäten schaffen zu müssen, sondern vereinfacht auf solche Reservekapazitäten zurückgreifen zu können (vgl. auch 3. d.). Die geschlossenen prekäreren Unterkünfte sollten in der Regel als Reservekapazität erhalten bleiben, solange noch Verträge bestehen. Erst wenn die ergriffenen Maßnahmen ausreichende Kapazitäten geschaffen haben und Sicherheit im Hinblick auf die Prognose des Flüchtlingszustroms besteht, können Reservekapazitäten endgültig geschlossen werden. Auch un-, untergenutzte und ebenfalls als Reserve vorgehaltene Gewerbeflächen können in die Vorhaltung der Reservekapazität einbezogen werden.

dd) Schaffung weiterer Folgeunterkünften, Umsetzung laufender Planungen, Bestandsschutz für in Betrieb befindliche Einrichtungen

verstärkt möglichst viele, möglichst kleine, möglichst dezentrale Folgeunterkünfte zu planen, zu genehmigen und zu realisieren. Es ist das Ziel, bei Neuplanungen von ÖRU möglichst in **Größenordnungen zwischen 150 und bis maximal 300 Plätzen zu planen**. Durch die große Zahl von (zusätzlichen) kleinen Unterkünften – anzupeilen ist (wenn kapazitätsmäßig nötig) eine **ÖRU-Zahl von bis zu 300 Standorten** – ist es leichter möglich, die Unterkünfte gerechter über die ganze Stadt zu verteilen und große Unterkünfte (wesentlich größer als 300) zu vermeiden. Mit der wachsenden Zahl von Flüchtlingsein-

richtungen besteht die Möglichkeit, die Belegung größerer Standorte in Richtung auf eine 300er Belegung zu reduzieren. Der Senat wird ersucht, diese Möglichkeit zu nutzen. Auf den so gewonnenen Freiflächen können und sollen in aller Regel auch neue Wohnungsbaupotentiale gehoben werden (vgl. Ziff. c), vorausgesetzt diese bislang vorübergehend genutzten Flächen unterliegen keinerlei zwingenden Einschränkungen gemäß Einleitung Ziff. a).

Die Reduzierung hat mit folgender **Priorisierung** stattzufinden: (1) zunächst bei prekären Standorten, Einrichtungen mit schlechtem Standard (vgl. auch aa). (2) in Bereichen, in denen sich zahlreiche Einrichtungen ballen oder sich andere sozialräumliche Notwendigkeiten ergeben (siehe unten). (3) mit Blick auf die Notwendigkeit, insbesondere zusätzliche Sozialwohnungen bereitzustellen, auch im Programm Perspektive Wohnen (vgl. b).

Insgesamt ist durch diesen Prozess – neue Standorte, kleinere Einrichtungen, Belegungsreduzierung der größeren Standorte – **verbindlich bis zum 31.12.2019 eine Durchschnittskapazität in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von unter 300 Plätzen zu erreichen („3x300er-Regel“)**. Die Durchschnittsbetrachtung darf nicht durch eine gezielte Schaffung von sehr vielen zu kleinen Unterkünften unterlaufen werden; sie muss ein realistisches Bild der Standortentwicklung zeichnen. Dasselbe gilt für die Zielzahl von 300 ÖRU-Standorten; diese ist als Richtung zu verstehen, um die o. g. Zielsetzungen zu erreichen.

Die „3x300er-Regel“ muss in Zeiten **dramatisch hoher Flüchtlingszugänge** angemessen atmen können, damit Hamburg in jedem Fall seiner Unterbringungsverpflichtung gerecht werden kann. Wird der Zugang wieder geringer, muss die „3x300er-Regel“ in ihren Ermessensspielräumen wieder restriktiver angewandt werden. Entwickelt sich die **Zugangssituation weiter rückläufig**, ist diese Regel in ihrer Anwendung weiter nach unten zu steuern. Die eingangs erwähnten Szenarien ZKF bzw. BMF/Volksinitiative sind bei der Steuerung zu berücksichtigen.

Bei der Standortplanung sind aus Gründen der **Ausgewogenheit** zuvörderst die Stadtteile in den Blick zu nehmen, die bisher noch keine bzw. anteilig geringe Beiträge zu Unterbringungsverantwortung erbracht haben (vgl. auch 3. b). Um diesen Prozess zukünftig weiter zu verobjektivieren, ist in einem ersten Schritt ein **kriteriengestützter Hamburger Verteilungsschlüssel** für die Hamburger **Bezirke** und in einem zweiten Schritt ein entsprechender, das Sozialmonitoring aber auch den Faktor Fläche berücksichtigender Verteilungsschlüssel für die Hamburger **Stadtteile** zu erarbeiten. Die von den Bürgerinitiativen in Neugraben und Rissen erarbeiteten Verteilungsschlüssel können dabei eine Orientierung geben. Bei der Standortplanung ist zudem verbindlich auf einen angemessenen **Abstand** zwischen den ÖRU-Standorten zu achten, um Ballungen und Konzentrationen, die den o. g. Zielsetzungen zuwiderlaufen, zu vermeiden. Hierfür ist der Verteilungsschlüssel das richtige und verbindliche Instrument, um Fehlallokationen von vornherein zu vermeiden. Insbesondere an **Stadtteilgrenzen sind der Sozialraum bzw. das Quartier** insgesamt zu betrachten, um Ballungen zu vermeiden. Das vorhandene Sozialmonitoring ist dabei einzubeziehen.

Die bis zum Beschlussdatum bereits errichteten Unterkünfte können – mit Ausnahme der nur befristet nutzbaren prekären Unterkünfte (vgl. aa) – unter Berücksichtigung der hier gefundenen Verständigung bestehen bleiben (Bestandsschutz). Bei Standortüberlegungen zu bestehenden Einrichtungen sind die o. g. Maßgaben verbindlich zu beachten. Die Vertrauensleute der Volksini-

tiative haben dazu mitgeteilt, dass weder der Dachverband noch die Mitgliedsinitiativen vor Ort Klagen gegen diese Unterkünfte erheben oder unterstützen.

Die vollziehbar genehmigten, im Bau befindlichen und vom ZKF geplanten Folgeunterkünfte (vgl. auch b) werden wie projektiert realisiert, soweit sich nicht aus diesem Beschluss bzw. aus regionalen Verständigungen oder Bürgerverträgen vor Ort (vgl. 3. a) etwas anderes ergibt (siehe auch Liste in Anlage 6). Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben dazu mitgeteilt, dass weder der Dachverband noch die Mitgliedsinitiativen vor Ort Klagen gegen diese Unterkünfte erheben oder unterstützen.

b) Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen

Das Bauprogramm "Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen" wurde unter dem Eindruck der Flüchtlingszahlen 2015 entwickelt, um möglichst schnell feste Unterkünfte für die Flüchtlinge im Standard des sozialen Wohnungsbaus auf in der Regel bisher unbebauten bzw. in der Regel unbeplanten Flächen zu erreichen und auch unter Nutzung des § 246 BauGB umgesetzt. Auf der Basis der aktuellen Flüchtlingszahlen ist es mit dem Ziel bestmöglicher Integration grundlegend weiter zu entwickeln – und insbesondere darauf auszurichten, schnellstmöglich in normale Bebauungsplanverfahren und in normale Wohnungsbauvorhaben überzugehen. Zuvor wurden bereits Standortplanungen reduziert, aufgeteilt, mit regulärem Wohnungsbau gemischt bzw. verworfen. Die veränderte Zugangssituation gibt die Möglichkeit, die Planung noch einmal wesentlich schneller und wesentlich konsequenter direkt auf die Perspektive Wohnen auszurichten, um damit dem Anliegen der Volksinitiative Rechnung zu tragen.

Auch wenn zwischen den antragstellenden Regierungsfractionen und der Volksinitiative **kein vollständiger Konsens zum Fortgang dieses Programms** erreicht wurde, besteht Einigkeit, dass es durch die konsequente Umsetzung der in diesem Ersuchen enthaltenen Maßnahmen weiter reduziert und auf den Übergang zur normalen Wohnnutzung hin ausgerichtet werden kann. Das ursprünglich noch auf rd. 20.000 - 25.000 Plätze ausgerichtete Programm ist in der aktuellen Kapazitätsplanung bis Ende 2017 auf ein Platzvolumen von unter 12.000 Plätze reduziert worden (ZKF-Szenario). Mit der verbindlichen Umsetzung der in diesem Antrag vorgelegten Maßnahmen kann (und muss) im vorsorgeorientierten ZKF-Szenario das Platzvolumen auf unter 8.000 Plätze aus Perspektive Wohnen bis Ende 2017 absinken. Dieser Reduzierungshebel verstärkt sich in der Wirkung weiter, wenn sich die Zugangsentwicklung weiter so darstellt wie aktuell (Szenario BMF/Volksinitiative). Das bietet die Chance, mit diesem Programm schneller und konsequenter vor allem das zu erreichen, was Hamburg dringend und zeitnah braucht – mehr Sozialwohnungen! Diese Chancen wollen wir nutzen und die genannte Szenarien-Entwicklung – insbesondere in den örtlichen Verständigungen – dabei zugrunde legen. Bis Ende 2019 muss damit der ÖRU-Anteil im Programm Perspektive Wohnen nach Maßgabe dieses Beschlusses verbindlich weiter gesunken sein. Die Zielrichtung ist, Schritt für Schritt auf eine Größenordnung von 300 Plätzen in der ÖRU je Standort zu kommen.

Darauf aufbauend wird der Senat ersucht:

aa) Übergang in reguläre Bebauungspläne

für die aktuellen Standortplanungen die Einleitung von regulären Bebauungsplanverfahren unverzüglich und mit Hochdruck voranzutreiben, um überall auch die üblichen Verfahren der Bürgerbeteiligung – insbesondere mit zeitnaher öffentlicher Plandiskussion mit Einwendungsmöglichkeit – und einen schnellen Übergang in gemischte Quartiere zu ermöglichen. Die Standards guter Bürgerbeteiligung mit formalen Beteiligungsschritten und informalen Beteiligungselementen (Planungsworkshops und dergleichen) sind so schnell wie möglich auch für diese Projekte wieder einzuhalten.

bb) Durchmischung der neuen Wohneinheiten/Quartiere

- bei Standorten des Programms Perspektive Wohnen, bei denen reguläres Planrecht für Wohnen besteht, die Möglichkeit für gemischte Belegung (Wohnen/ÖRU) von vornherein integrationsfreundlich sicherzustellen,
- gemeinsam mit den Bezirken im Rahmen der Bauleitplanung und gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer sowie dem jeweiligen Betreiber im Rahmen der Kapazitätsplanung dafür Sorge zu tragen, dass
 - durch die **schnelle Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eine zügige Vorwegenehmigungsreife** erreicht werden kann, damit schon bei der Bezugsfertigkeit unter Berücksichtigung der Szenarien (ZKF bzw. BMF/Volksinitiative) und auf Basis einer standortbezogenen aktualisierten Bedarfsermittlung jeweils eine **Reduzierung des ÖRU-Anteils** standortbezogen verbindlich vorgenommen werden kann und damit von vornherein gemischte Quartiere entstehen können.
 - Konkret bedeutet dies, dass standortbezogen (insbesondere im Rahmen von Bürgerverträgen, vgl. die entsprechenden Anlagen) nach Erreichen der Vorwegenehmigungsreife im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezugsfertigkeit im Hinblick auf die **Erstbelegung eine aktualisierte Betrachtung des Zugangsszenarios** im Hinblick auf die Flüchtlinge (ZKF bzw. BMF/Volksinitiative, s. 1.) erfolgt. Entsprechende kapazitätsrelevante Feststellungen sind transparent zu machen und in dem in den regionalen Verständigungen festgehaltenen Verfahren abzustimmen. Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen.
 - Im Anschluss bzw. im Übrigen **Schritt für Schritt** standortbezogen, unter Berücksichtigung der Szenarien (ZKF bzw. BMF/Volksinitiative) und auf Basis einer jeweils aktualisierten Bedarfsermittlung die Zielzahl der Volksinitiative von **300 Plätzen/Standort** erreicht wird. Konkret sind damit für die verbleibende Zeit bis zum Auslaufen des Pachtverhältnisses mit dem Betreiber weitere den ÖRU-Anteil reduzierende Zwischenschritte zu gehen, die in Richtung des in Hamburg bewährten Drittel- bzw. von der Volksinitiative vorgeschlagenen Viertelmixes gehen und – durch Freistellung – neben frei finanzierten Wohneinheiten aus Gründen der Quartiersstabilisierung auch die Einbeziehung weiterer Bedarfsgruppen

berücksichtigen (z. B. Azubi-Wohnungen, Studierendenwohnungen, Senioren- und Behindertenwohnungen). Vertragsgemäß steht am Schluss die Aufgabe der ÖRU-Nutzung und der Komplettübergang in die normale und gewünschte Wohnnutzung.

- parallel die sich aus Punkt B.) ergebenden Maßgaben sowie die in Drs. 21/2550 (25-Punkte-Programm) enthaltenen Petita umzusetzen, um bestmögliche – auch unter Rückgriff auf Mittel aus dem Quartiers- und dem neu geschaffenen Integrationsfonds – beste **Integrationsbedingungen in guter Nachbarschaft** zu erreichen.

cc) Neuplanungen für Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen und ÖRU als Bestandteil in bezirklichen Wohnungsbauprogrammen

im Falle von Neuplanungen (vgl. c) dd)) für Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen in geeigneter Weise von vornherein gemischte Strukturen zu planen. In diesem Kontext sollen die Bezirke im Rahmen der Fortschreibung ihrer bezirklichen Wohnungsbauprogramme prüfen, ob ein Anteil öffentlich-rechtlicher Unterbringung in bestimmten Wohnungsbauvorhaben sinnvoll und realisierbar ist. Die o. g. „3x300er“-Regel und der Verteilungsschlüssel sind bei entsprechenden Neuplanungen anzuwenden.

Unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage für die Genehmigungserteilung sind im Falle von Neuplanungen für Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen die anerkannten Standards von früher und umfassender Bürgerbeteiligung bei Wohnungsbauvorhaben mit formalen Beteiligungsschritten und informalen Beteiligungselementen (Planungsworkshops und dergleichen) zukünftig ebenfalls verbindlich einzuhalten und sicherzustellen.

c) Wohnungsbauprogramm / Steigerung des Wohnungsbaus

Hamburg erfährt in den letzten Jahren einen deutlich positiven Bevölkerungszuwachs. Viele zehntausend Menschen werden in den nächsten Jahren nach Hamburg kommen und hier eine neue Heimat finden. Dadurch entsteht die Notwendigkeit zum Bau von mindestens 100.000 Wohnungen in den nächsten 10-15 Jahren. Um stadtplanerische Fehlentwicklungen zu vermeiden sowie eine hohe Akzeptanz in der Hamburger Bevölkerung über die Entwicklungen zu erzielen, ist es unbedingt notwendig, den Prozess der Konzeptentwicklung für die Fortschreibung der Wohnungsbauprogramme transparent und möglichst dialogorientiert durchzuführen. Ziel muss es sein, den Bedürfnissen des Bevölkerungszuwachses gerecht zu werden, ohne die Lebensqualität des Einzelnen einzuschränken. Hierzu sind neue Dialogformen zu entwickeln und bestehende, z. B. die Stadtwerkstatt, zu verstetigen und auszubauen. Die städtischen Projektgesellschaften IBA und HafenCity GmbH sind in diesen Prozess in geeigneter Weise einzubinden.

Um die Herausforderung der Unterbringung und Integration der Flüchtlinge stadtverträglich auch mit Blick auf die zahlreichen übrigen Bedarfe am Wohnungsmarkt (insbesondere bei Menschen mit Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt, u. a. Obdachlose, Haftentlassene, Frauen aus Frauenhäusern u.v.m.) zu meistern, ist die zügige Fortschreibung der (bezirklichen) Wohnungsbauprogramme und die massive Steigerung des Wohnungsbaus unerlässlich. Das Ziel ist, die Versorgungssituation der vordringlich Wohnungssuchenden (Dringlichkeitsschein/Dringlichkeitsbestätigung) und der sozialwohnungsberechtigten Haushalte deutlich zu

verbessern, was einen wichtigen Beitrag zur Integration insbesondere der bleibeberechtigten Flüchtlinge in Wohnraum leisten wird.

Die Zahl der wohnberechtigten Zuwandererinnen und Zuwanderer ist im Zuge des Flüchtlingszuzugs angestiegen (zur Orientierung: Zuwanderer mit Wohnberechtigung im Januar 2016 3.635, im Juni 2016 betrug die Zahl schon 4.499). Diese Zahl wird weiter deutlich steigen. Da das Ziel nicht sein kann, Flüchtlinge dauerhaft in öffentlich-rechtlichen Unterkünften wohnen zu lassen, muss es die gemeinsame Anstrengung von Stadt und Wohnungswirtschaft sein, Flüchtlinge mit Bleibeperspektive Schritt für Schritt in den normalen Wohnungsmarkt zu integrieren. Die hierfür bestehenden, diesen Prozess unterstützenden Instrumente der sozialen Wohnraumversorgung (z. B. Fachstellenkonzept und Kooperationsverträge) sind darauf konsequent auszurichten; eine Steigerung des Wohnungsbaus und damit eine Vergrößerung des Wohnungsangebots sind zur Zielerreichung unverzichtbar.

Dies vorausgeschickt wird der Senat ersucht:

aa) Mindestens 10.000 Baugenehmigungen für neue Wohneinheiten

alle Anstrengungen zu unternehmen, die im Bündnis für das Wohnen genannte Zielzahl von mindestens 10.000 Baugenehmigungen jährlich zu erreichen und perspektivisch möglichst zu übertreffen. Die Bezirke sind bei ihren Planungskapazitäten in die Lage zu versetzen, mindestens 10 Prozent mehr als die genannte Zielzahl von Baugenehmigungen zu erteilen.

bb) Bezirkliche Wohnungsbauprogramme gemeinsam fortschreiben

- die Bezirke, die in Hamburg die Planungshoheit haben, bei der Fortschreibung der bezirklichen Wohnungsbauprogramme in geeigneter Weise finanziell und konzeptionell unterstützen. Die Bezirke sollen die **fortgeschriebenen Wohnungsbauprogramme** in geeigneter Form (z. B. in Wohnungsbaukonferenzen) mit allen Beteiligten diskutieren.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Bezirke eine frühzeitige, umfassende und gegebenenfalls in Alternativen denkende **Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** sicherstellen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten soll die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger regelhaft über die Anwendung weiterer Beteiligungsverfahren wie beispielsweise Planungswerkstätten oder Workshops erfolgen. Hierfür sollen Senat und Bürgerschaft zusätzliche Mittel für Beteiligungsverfahren bereitstellen. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger sollen zügig in das Verfahren eingebracht und angemessen berücksichtigt werden, um breit getragene Planungsergebnisse zu erzielen.
- im Rahmen der Programmfortschreibung fortlaufend dafür Sorge zu tragen, dass beim Neubau von **sozial geförderten Wohnungen für eine möglichst gerechte Verteilung auf die Stadtteile und Bezirke** angestrebt wird. Eine Steigerung des Sozialwohnungsneubaus auf mindestens 3.000 Wohneinheiten und der SAGA-Neubaus auf mindestens 2.000 Wohneinheiten ist unabdingbar. Auch im Wohnungsbestand ist dem Verlust von Sozialwohnungen entgegenzutreten – durch Maßnahmen der Verlängerung von Belegungsbindungen und durch das Programm zum Ankauf von Belegungsbindungen.
- neben dem geförderten und regulär freifinanzierten Wohnungsbau weitere innovative **Konzepte für bezahlbaren Wohnungsbau** (Zielwert 8-9 Euro

NKM/qm) als Ergänzung des Mietwohnungsneubaus vorzusehen. Hierbei kann die Verwendung von Elementen des seriellen Bauens, das Projekt des Effizienz-Wohnungsbaus und der Gedanke von typisierenden demonstrativen Bauvorhaben hilfreich sein.

- am **Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung** festzuhalten. In der äußeren Stadt sollen die Flächen des Biotopverbundes, der Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächig wahrnehmbare Naturräume erhalten bleiben, Eingriffe müssen auf Ausnahmen begrenzt bleiben und machen Ausgleichsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung des sogenannten „Naturcents“ erforderlich. Dabei sind die naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsflächen von Anfang an (möglichst ortsnah) mit zu planen, nachzuweisen, zügig und verbindlich umzusetzen. In Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern ist und bleibt eine Bebauung nicht möglich. Um die Flächennutzung effizient zu gestalten, soll der Wohnungsneubau in aller Regel in verdichteter, möglichst mehrgeschossiger Bauweise vorgenommen werden. Der Gedanke der doppelten Innenentwicklung ist dabei zu berücksichtigen.
- gemeinsam mit dem Landesbetrieb Immobilienmanagement **eine aktivere Flächenpolitik** anzustreben, um die Bezirke mit der zeitgerechten Bereitstellung von geeigneten zusätzlichen Wohnbauflächen zu angemessenen Bedingungen zu unterstützen. Das Flächenrecycling soll dabei vorrangig angestrebt werden (z. B. durch Nutzung von Konversionsflächen, nicht mehr marktgängigen Gewerbeflächen, Baulücken, Verkehrsflächen/nicht mehr benötigte Parkplatzflächen, „echten“ Recyclingflächen (Böden mit Schadstoffverdacht (Altlasten)), sonstigen Nachverdichtungspotentialen (Änderung der Nutzungsfestlegungen, Teilung und Zweitbebauung, Aus- oder Anbau, Umbau leer stehende Bürogebäude zu Wohnzwecken, Betriebserweiterung, Aufstockungspotential von Gebäuden) für den Wohnungsbau. Zu diesem Zweck sind die Baulückenkataster wieder regelhaft zu führen und in einen praktikablen Arbeitsstand zu bringen.
- die **Nachverdichtungspotentiale** in 1950/1960er-Jahre-Siedlungen oder entlang wichtiger Magistralen in den Bezirken zu identifizieren und in die bezirklichen Wohnungsbauprogramme einzubeziehen. Gerade die Magistralen sind perspektivische Entwicklungsachsen für gewerbliche und wohnungswirtschaftliche Entwicklung. Eine ähnliche Potentialbetrachtung kann sich auch entlang neu geplanter U- und S-Bahnstrecken ergeben.
- Sich auf Bundesebene für eine Änderung der BauNVO einzusetzen, die das Leitbild einer **funktional gemischten Stadt** verfolgt. Eine bessere Durchmischung von Wohnen und Gewerbe entspricht den stadtentwicklungspolitischen Anforderungen des 21. Jahrhunderts.

d) **Nutzung des Wohnungsbestands und von Gewerbeimmobilien**

Gerade in der aktuellen Situation des dringenden Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum muss ergänzend zur Suche nach geeigneten Freiflächen einerseits der Zweckentfremdung von Wohnraum aktiv begegnet werden und gleichzeitig auf Nachverdichtung/Nutzungsmöglichkeiten im vorhandenen Wohnungsbestand gesetzt werden. Perspektivisch muss es darum gehen, jenseits der öffentlichen Unterbringung für langfristig bleibe- und wohnberechtigte Geflüchtete die Chancen auf Weitervermittlung in regulären Wohnraum im Bestand zu

erhöhen. Daneben sind auch ungenutzte Gewerbeimmobilien und ggf. auch deren Umwandlung in Wohnraum nach Möglichkeit zu mobilisieren.

Vor diesem Hintergrund wird der Senat ersucht,

aa) Zweckentfremdung von Wohnraum

der Zweckentfremdung von Wohnungen weiterhin intensiv nachzugehen, um den Leerstand von Wohnraum und nicht dem Wohnen zuzuordnende Nutzungen zu vermeiden. Die Möglichkeit von Zwischennutzungen soll verstärkt geprüft werden, wenn Um-, Neubau- oder Modernisierungsmaßnahmen geplant sind. Dabei sollen den Eigentümern auch möglichst unbürokratische Möglichkeiten zur privaten (Zwischen-)Unterbringung von Geflüchteten aufgezeigt werden. Konkret ist insbesondere folgendes sicherzustellen: Sofern absehbar ist, dass geeigneter Wohnraum über einen längeren Zeitraum leer steht, weist der jeweilige bezirkliche Wohnraumschutz auf die **Möglichkeit einer Zwischenvermietung an fördern & wohnen** hin und übermittelt entsprechende Kontaktdaten.

Um der Zweckentfremdung von Wohnraum weiter angemessen nachgehen zu können, ist der **Personalbestand in den Bezirken** mindestens zu verstetigen und nach Möglichkeit auszubauen. Um Politik und Öffentlichkeit noch stärker für Handlungsbedarfe und Potentiale im Bereich des Wohnraumschutzes zu sensibilisieren, ist seitens der zuständigen Behörden der Bürgerschaft jährlich ein Wohnraumschutzbericht vorzulegen.

bb) Aufstockung, Nachverdichtung und Dachgeschossausbau

- das Hamburger Stadtgebiet auf Quartiersebene weiterhin in geeigneter Weise nach **Aufstockungs- und Nachverdichtungspotenzialen** bspw. von Ein- und Zweifamilienhausgebieten und größeren Wohnquartieren mit Geschosswohnungsbau zu prüfen und gezielt auf die jeweiligen Grundeigentümer und Wohnungsbaugesellschaften zuzugehen, um Aufstockungen, Nachverdichtungen und Ausbauten zu initiieren. Die entsprechenden Fördermöglichkeiten hierfür sind bekannter zu machen und zu nutzen. Wo geltende Bebauungspläne Aufstockungen erlauben, sollten die Potentiale genutzt werden.
- SAGA GWG zu beauftragen, ihren Gebäudebestand weiterhin gezielt nach im Einzelfall vorhandenen **Potential für Aufstockungen, Nachverdichtungen und Dachgeschossausbau** zu untersuchen und unter Berücksichtigung der Interessen der Mieterinnen und Mieter im Bestand für geeignete Baukörper entsprechende geeignete Baumaßnahmen zu prüfen, zu planen und umzusetzen. Insbesondere sollen die anstehenden energetischen Sanierungen dazu genutzt werden, um zu prüfen, ob und wie diese für anlässlich dessen durchzuführende Aufstockungen genutzt werden können.
- in einem kurzfristig zu startenden **Projekt gemeinsam mit der Architektenkammer und der HCU** Ansätze für kostengünstige Aufstockungs- und Ausbauvarianten zu erarbeiten, diese konkret, flächenbezogen und handhabbar auszuwerten und der Wohnungswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind auch rechtliche und technische Hindernisse, Problemlösungen für den Brandschutz und die Erschließung zu erörtern. Dieses Projekt ist mit einer intensiven Bürgerbeteiligung, z. B. in Gestalt von Stadtwerkstätten, zu begleiten.
- zu prüfen, inwieweit die bestehenden Förderinstrumente nachfrageorientiert fortgeschrieben und ggf. ausgebaut werden können, um das Realisierungsvolumen von Aufstockungs- und Ausbauprojekten zu vergrößern;

- vermeidbare rechtliche Hindernisse zu identifizieren und zu prüfen, inwieweit ggf. Gesetzesänderungen auf Landes- und Bundesebene zu initiieren;

cc) Private Angebote

- das **E-Mail-Funktionspostfach** „Angebote für die öffentlich Unterbringung“ bei der zuständigen Behörde weiter intensiv zu nutzen und noch bekannter zu machen. Die Ergebnisse der Angebotsprüfung sind in geeigneter Weise transparent zu machen. In eine jährliche Auswertung soll auch der Grundeigentümergeverband einbezogen werden, um zu prüfen, ob und wie noch mehr Grundeigentümerinnen und -eigentümer angesprochen werden können, um geeignete Angebote zu machen. Bei Nichteignung von Wohnungsangeboten für die öffentliche Unterbringung sind diese an geeignete Träger/Projekte weiterzuleiten, bei denen ggf. eine Nutzung in Betracht kommen kann
- private Angebote und **Initiativen (z. B. die Stiftung Wohnbrücke Hamburg, Projekt Zimmer frei) verstärkt zu unterstützen**, bekannter zu machen, um so die Bereitstellung privaten Wohnraums und die dezentrale maximal kleinteilige Unterbringung in einem integrationsfördernden, nachbarschaftlichen Umfeld zu unterstützen. Die Bürgerschaft wird diese Projekte auch finanziell aus Mitteln des neuen Integrationsfonds unterstützen, damit hierbei noch mehr Vermittlungserfolge erreicht werden können.

dd) Leerstand von gewerblichen Immobilien

leerstehende gewerbliche Immobilien, die den zuständigen Stellen bekannt werden oder ihnen angeboten werden, weiterhin möglichst kurzfristig auf ihre temporäre Nutzbarkeit für Flüchtlingsunterbringung hin zu prüfen. Für Unternehmerinnen und Unternehmer und Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer soll der jetzt gemeinsam mit der Wirtschaft entwickelte Muster-Mietvertrag für Gewerbeimmobilien zur Flüchtlingsunterbringung noch mehr Bereitschaft wecken, die temporär ungenutzte Flächen und Gebäude aus dem gewerblichen Bereich für eine Unterbringung von Flüchtlingen bereit zu stellen. Daneben sind die Möglichkeiten der Umwandlung von Gewerbe- in Wohnraum zu nutzen und wo möglich auszubauen.

e) Verknüpfung mit der Metropolregion und den ländlichen Räumen

Die Bereitstellung von genügend bezahlbarem Wohnraum, bzw. die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für den Wohnungsmarkt ist eine der zentralen sozialen Aufgaben für die Stadt. Die in den letzten Jahren immer deutlicher gewordenen demografischen Trends haben den Hamburger Wohnungsmarkt stark verengt. Die sehr hohe Nachfrage nach Wohnraum in Hamburg wiederum kann nur indirekt beeinflusst werden. Sie hängt in erster Linie mit der allgemeinen Tendenz der Binnenmigration in die Metropolen zusammen und speziell auch mit der hohen Attraktivität der Hansestadt, während in den ländlichen Regionen immer mehr freie Wohnungen zur Verfügung stehen. Mittlerweile sind große Teile insbesondere der Ränder der Metropolregion von deutlichen Einwohnerverlusten gekennzeichnet.

Um den hohen Nachfragedruck nach Wohnraum in Hamburg zu dämpfen, muss es im Interesse der Stadt sein, dem Bevölkerungsrückgang in Teilen der umliegenden Metropolregionen und der darüber hinausliegenden ländlichen Regionen entgegenzuwirken. Der Senat möge an solchen Bundesländer-Überlegungen aktiv mitwirken.

Die Wohn- und Lebensqualität der Menschen und damit die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit einer Region wird wesentlich von der Beschaffenheit der

Daseinsvorsorgeinfrastruktur in einer Region bestimmt. Insbesondere die räumlichen Bevölkerungsbewegungen können so beeinflusst werden. Bei einer voranschreitenden Ausdünnung der ländlicheren Teile der Metropolregion und der hierdurch steigenden Pro-Kopf-Kosten für die Bereitstellung physischer und sozialer Infrastruktur wird ein Erhalt dieser Angebote wirtschaftlich immer schwieriger aufrecht zu erhalten sein.

Gemeinsame Lösungen zur Daseinsvorsorge im demographischen Wandel zu entwickeln ist daher das Ziel eines umfangreichen Leitprojektes der Metropolregion Hamburg im Bereich Demographie und Daseinsvorsorge. Das muss weiter aktiv voran gebracht werden. Zwölf Kommunen aus der Metropolregion Hamburg entwickeln und erproben konkrete Lösungsansätze für die Sicherung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorgeinfrastruktur in verschiedenen thematischen Schwerpunkten. Aus der Verknüpfung der Erfahrungen in diesen Teilprojekten werden Empfehlungen für eine Gesamtstrategie Daseinsvorsorge in der Metropolregion Hamburg entwickelt. **Diese über die genannten Punkte bereits weit hinausgehende Zusammenarbeit der Metropolregion ist unbedingt fortzuführen und weiter zu intensivieren.** Dabei müssen neben wichtigen Zielen wie der zu stärkenden gemeinsamen Wirtschaftskraft der Metropolregion Effekte verstärkt beachtet werden, die eine attraktive Infrastruktur der Umlandregionen und ein dort ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen auf die relative Attraktivität der Kernstadt der Metropole und damit den Zuzug nach Hamburg haben.

Die Unterstützung strukturschwacher Regionen über die Regionalpolitik bzw. die regionale Strukturpolitik zählt in der Bundesrepublik Deutschland seit langem zu den Kernelementen der Sozialen Marktwirtschaft. Die Basis dieses Handelns liegt im grundgesetzlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland sowie dem politisch-gesellschaftlichen Ziel, Chancengerechtigkeit, Teilhabe an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung sowie eine gleichwertige Raumentwicklung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Eine ausgewogene Arbeitsmarkt-, Einkommens-, Sozial- und Raumstruktur ist nicht nur für die Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft erforderlich. Darüber hinaus trägt eine ausgewogene Entwicklung zwischen strukturstarken und -schwachen Regionen zur wirtschaftlichen Prosperität und damit auch zur sozialen Stabilität im ganzen Land bei. Und sie wirken damit auch Wohnungsmärkten entgegen, die einerseits durch ein der Nachfrage nachlaufendes Angebot zu Wohnungskosten mit Verdrängungseffekten führen und gleichzeitig an anderer Stelle durch mangelnde Nachfrage Leerstand und Sanierungs- und Investitionshemmnisse zur Folge haben.

Ländliche Räume müssen als Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und dort müssen Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Wohnortnahen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gilt deswegen besondere Aufmerksamkeit. Dabei müssen Unterzentren und Städte in ländlichen Regionen als Anker für Wachstum und Beschäftigung immer stärker in den Mittelpunkt rücken.

Hamburg soll auch in diesem Rahmen auf bundespolitischer Ebene deutlich machen, dass die Entwicklung der Stadtgesellschaften in Metropolen in nicht unerheblichem Maße von der Entwicklung der Regionen und den sich daraus ergebenden Bevölkerungsbewegungen beeinflusst wird, damit entsprechende Maßnahmen der strukturellen Regionalförderung verstärkt werden.

B. Integration: Zielgenauer Fördern und Fordern, Integration messbar machen

Das bisherige Hamburger Integrationskonzept von 2013 hat im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern die Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive als Aufgabe anerkannt und diese Zielgruppe mitberücksichtigt. Der Entwicklung des Konzeptes liegt ein umfangreicher Beteiligungsprozess zugrunde (Integrationsbeirat, Jugendgipfel, Expertendiskussion). Angesichts der aktuellen Herausforderungen muss das Hamburger Integrationskonzept: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt (Drs. 20/7049) in einem partizipativen Prozess, an dem auch die Flüchtlinge, Bürgerinitiativen, die Volksinitiative und die vielen Flüchtlingshelferinitiativen beteiligt werden, fortgeschrieben und die Indikatoren und Zielzahlen des Integrationskonzepts vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen ergänzt und angepasst werden. **Ziel ist, das Integrationskonzept zu einem echten Masterplan Integration weiterzuentwickeln.**

Im Hamburger Integrationskonzept sind schon bisher Indikatoren festgelegt, denn Integration soll nachvollziehbar und auch messbar sein. Das Konzept wird kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt. Schwerpunkt bilden seit 2015 die Erfordernisse zur Integration von geflüchteten Menschen. **Um die Konzepte noch zielgenauer zu gestalten, müssen diese Parameter und Indikatoren ebenso gezielt weiterentwickelt werden.**

Integration erfolgt inklusiv, was bedeutet, dass sich die Regelsysteme öffnen und soweit es geht nicht „Sonderangebote“ für Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen werden. Grundlage unseres Zusammenlebens, das heißt auch für die Integration, sind das Grundgesetz und die sich daraus abzuleitenden Werte.

Das Integrationskonzept umfasst unterschiedlichste Themenfelder und Fachpolitiken und ist somit eine **Querschnittsaufgabe**. Die Berücksichtigung der Tatsache, dass inzwischen rund ein Drittel der Hamburger Bevölkerung und bei den jungen Menschen schon jeder Zweite einen Migrationshintergrund hat, führt dazu, dass **alle Hamburger Fachpolitiken** ihre Konzepte im Hinblick auf eine vielfältiger gewordene Stadtgesellschaft überprüfen. Die Themenfelder des Integrationskonzepts sind:

- **Politische Mitgestaltung und Einbürgerung**
- **Bildung von Anfang an (Frühkindliche Förderung, Schule, Sprachförderung für Erwachsene, Hochschulbildung, Weiterbildung, Politische Bildung)**
- **Ausbildung und Arbeitsmarkt**
- **Zusammenhalt stärken (Medien, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Sport, Kultur, Bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaft, Partizipation in der integrierten Stadtteilentwicklung)**
- **Gesundheit, Rehabilitation, Pflege und Verbraucherschutz**
- **Wohnungsmarkt**
- **Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung**

Das Hamburger Integrationskonzept hat erstmals messbare Ziele der Integrationspolitik formuliert und mit Indikatoren hinterlegt. Zugleich wurden für das Jahr 2015 konkrete Zielwerte festgelegt. Der Senat wird ersucht, diese Indikatoren laufend zu aktualisieren, die Messbarkeit der Zielerreichung der Integrationspolitik laufend zu verbessern und dabei auch die Vorschläge der Volksinitiative zu prüfen und transparent darüber zu berichten, um eine Nachjustierung der Integrationskonzepte zu ermöglichen. **Zu den Themenfeldern des Integrationskonzepts sind für das Jahr 2015 Zielwerte festgesetzt worden, welche in Anlage 2 aufgezeigt werden.**

Die besondere Lage von neu angekommenen Flüchtlingen findet Berücksichtigung in einem dreistufigen Phasenmodell – vom Tag des Ankommens bis zur Etablierung in unserer Stadt. Diese Phasen sind:

- a) Ankommensphase (1. - 4. Woche): Orientierung über das Zusammenleben in der Unterkunft und über die nächsten Schritte des Asylverfahrens.
- b) Phase der Erstintegration (bis zu 3 Jahre): Befähigung, den Alltag in Deutschland selbstständig zu bewältigen: Dazu gehört neben dem Zugang zu Sprachförderangeboten auch die Einbeziehung in Angebote der frühen Bildung und Betreuung, die Einbeziehung in Schule (Schulpflicht) und ein zeitnahe und nachhaltiger Zugang zum Arbeitsmarkt.
- c) Phase der Etablierung (ab 3 Jahren bis zur Einbürgerung): Nachhaltiger, gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen.

Des Weiteren greifen zur Verwirklichung der Ziele von Zusammenhalt, Anerkennung und Toleranz in Hamburg die folgende Programme und Konzepte ineinander:

- Das Programm gegen Rechtsextremismus und allgemeine Menschenfeindlichkeit „Hamburg Stadt mit Courage“
- Die Engagementstrategie 2020
- Die Anti-Diskriminierungsstrategie

Hamburg fängt mit der Integrationspolitik nicht erst an, sondern kann auf Erfahrungen und infrastrukturelle Vorleistungen zurückblicken. Das ist eine gute Voraussetzung dafür, dass bei der Integration heute nicht die gleichen Fehler gemacht werden wie in früheren Jahrzehnten.

Integration wird durch die massiven Investitionen in Bildung von Anfang an unterstützt. Entscheidende Faktoren sind der **Erwerb deutscher Sprachkenntnisse** und die **Integration in Arbeit und Ausbildung**. In Hamburg ist hierfür mit dem Ganztags- und dem Kitaangebot die Grundlage geschaffen worden. Senat und Bürgerschaft haben u. a. mit dem Antrag aus Drs. 21/2382 „Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete verbessern – Chancen auf dem qualifizierten Arbeitsmarkt eröffnen“ gute Voraussetzungen geschaffen. Die Regelungen der Asylpakete 1 und 2 sowie des Integrationsgesetzes des Bundes schaffen weitere Voraussetzungen.

- Der allen Hamburger Kindern zustehende Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz steht entsprechend der Regeln des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) auch den Kindern in den neuen Quartieren zu. Es ist sicherzustellen, dass die Kita-Versorgung für die Familien in der Nachbarschaft sich in keiner Weise verschlechtert und das gemeinsame Aufwachsen an allen Kita-Standorten befördert wird.
- Die geplanten Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation sind dringend erforderlich. Bereits ab dem 1. August 2016 werden die Personalwochenstunden für das Erziehungspersonal bei allen Leistungsarten im Krippenbereich auch für die Kinder im Alter von 25 bis 36 Monaten um 10 Prozent angehoben. Zum 1. August 2019 soll im Krippenbereich ein rechnerischer Personalschlüssel von 1 zu 4 erreicht sein. Darüber hinaus soll spätestens zum Doppelhaushalt 2025/2026 eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 10 im Elementarbereich erreicht werden (vgl. Drs. 20/13947).
- Der § 6 Absatz 3 Kinderbetreuungsgesetz ermöglicht Kindern mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang zu bekommen, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.

Integration und Partizipation von so vielen neuen Menschen in Hamburg ist eine große Herausforderung. Deswegen ist es wichtig, dass diese zentral gesteuert und koordiniert werden und eine geeignete administrative Anbindung erfahren. **Deswegen soll geprüft werden, wie und welche Aufgaben in geeigneter Weise in einer Zentralen**

Koordinierungsstelle Integration zusammengeführt, gebündelt und in ihren Kompetenzen gestärkt werden können („Vom ZKF zum ZKI“).

Entsprechend soll das **Hamburger Integrationskonzept** durch die Maßgaben dieses Antrages zu einem **Masterplan Integration** weiterentwickelt werden. Er befasst sich neben den im Integrationskonzept dargelegten Bereichen mindestens ebenfalls mit den Bereichen der Bürgerbeteiligung, der Partizipation der Flüchtlinge und legt einen Schwerpunkt auf die Integration und gezielte Partizipation von Frauen, aber auch Männern. Zudem sollen niedrigschwellige Angebote von Patenschaften ermöglicht werden. Die Erfolgsmessung soll auf Basis von geeigneten Evaluationsindikatoren erfolgen.

a) Vom Integrationskonzept zum Masterplan

Vor diesem Hintergrund wird der Senat ersucht,

- zu prüfen, wie und welche Aufgaben in geeigneter Weise in einer **Zentralen Koordinierungsstelle Integration** zusammengeführt, gebündelt und in ihren Kompetenzen gestärkt werden können.
- das **Hamburger Integrationskonzept: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt** (Drs. 20/7049) in einem partizipativen Prozess, an dem auch die Flüchtlinge beteiligt werden, fortzuschreiben und die Indikatoren und Zielzahlen des Integrationskonzepts vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen zu ergänzen und anzupassen. Ziel ist, das Integrationskonzept zu einem Masterplan Integration weiterzuentwickeln.
- das Integrationskonzept um das Drei-Phasenmodell zu erweitern und die Indikatoren regelmäßig zu überprüfen.
- die Arbeit der bezirklichen Integrationspolitik zu stärken, ihre Finanzierung dauerhaft abzusichern, ihre Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Sozialraummanagement und den bezirklichen Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren auf eine verbindliche Grundlage zu stellen und ein Quartiers- und Integrationsmanagement zu installieren.
- für die Umsetzung des Integrationskonzepts die notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2017/18 bereitzustellen.

b) Frühe Bildung und Betreuung hilft

Vor diesem Hintergrund wird der Senat ersucht,

- weiterhin zu gewährleisten, dass Kinder bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen pädagogische Angebote von Anfang an erhalten. **Ab 6 Monaten Aufenthalt haben Kinder einen Anspruch auf einen Kita-Platz.** Das vorrangige Ziel ist die Betreuung von Kindern aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung in umliegenden Kitas. Die Kapazitäten sollen dafür prioritär in bestehenden Kitas ausgebaut werden, dabei sollen die Träger und die dort vorhandenen Kompetenzen eingebunden werden. Kitas sollen bei der Entwicklung der sozialen Infrastruktur rund um Standorte der Folgeunterbringung von Flüchtlingen beteiligt werden. **Eltern-Kind-Zentren werden ausgebaut.** Es gilt der Schutzauftrag nach dem SGB VIII, wahrgenommen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. das Jugendamt.
- Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher anzubieten in den Bereichen: Traumatisierung, Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrungen, Demokratisierungsprozesse, Umgang mit religiösen und kulturellen Unterschieden sowie Förderung der interkulturellen Kompetenz. Die Themen Flucht und Trauma sollen verstärkt in den Konzepten der Kitas und im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Rolle spielen.

- dafür Sorge zu tragen, dass in Kitas vermehrt multiprofessionelle Teams eingesetzt werden können.
- in Verhandlungen mit Kita-Trägern dafür zu sorgen, dass bei der Planung der sozialen Infrastruktur im Umfeld von größeren Folgeunterkünften vermehrt 5-Stunden-Plätze im Konzept berücksichtigt und entsprechende Gutscheine auch angenommen werden.
- bei Eltern von Flüchtlingskindern dafür zu werben, ihre Kinder in einer Kita betreuen zu lassen. Falls die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, ist eine verpflichtende Teilnahme von Kindern aus Flüchtlingsfamilien zu prüfen.
- die Sprachförderung in Kitas auszubauen, Family Literacy auch im Kita-Bereich zu etablieren und bei Bedarf die Aufnahme in das Kita-Plus-Programm zu prüfen, die **Infrastruktur für Kinder, Jugend und Familien** vorausschauend und bedarfsgerecht auszubauen und dabei auch **Nachbarinteressen** im Blick zu haben. Kinder, Jugendliche und Familien aus der Nachbar- und Anwohnerschaft sollen infolge der neuen Schwerpunktsetzungen in der Nähe größerer Unterkünfte **keine Angebotseinschränkungen** hinnehmen müssen. Im Einzelnen:
 - **Eltern-Kind-Zentren (EKiZ)** sollen überall dort entstehen oder – soweit sie bereits bestehen – verstärkt werden, wo die neuen Integrationsquartiere gebaut werden, um Eltern bei Erziehungsfragen von Kleinkindern zu beraten, miteinander in Kontakt zu bringen und sie und ihre Kinder an die Kindertagesbetreuung heranzuführen.
 - an diesen EKiZ sollen jeweils **Lotsenprojekte für Flüchtlinge** angebunden werden, von denen aus Elternlotsinnen und -lotsen mit Migrationserfahrung und Mehrsprachigkeit auf die neuen Bewohnerinnen und Bewohner zugehen können. Sie sollen Beratung und Begleitung beim Aufsuchen von EKiZ und Kitas, Schulen, Familienförderung oder Ärzten bieten und als Sprach- und Kulturmittler fungieren.
 - Gemeinsam mit den bestehenden EKiZ sollen Möglichkeiten gefunden werden, die **Angebote für Flüchtlingsfamilien** zu intensivieren und die neuen EKiZ entsprechend hierbei zu unterstützen.
- Mit den Verbänden der Kita-Träger beziehungsweise den Partnern des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Umfeld von größeren Flüchtlingsunterkünften zu erörtern.
- die **Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)** entsprechend und zielgerichtet auszubauen, ohne – wie bereits dargelegt – Angebotseinschränkungen für die bisherigen Zielgruppen in Kauf nehmen zu müssen. Von der Aufstockung des Quartierfonds sollen auch Angebote der OKJA profitieren. Mit der sozialraumorientierten Jugendhilfepolitik müssen wir dazu beitragen, Teilhabe und Verwirklichungschancen der in den Gebieten lebenden Kinder und Jugendlichen zu verbessern und Chancengleichheit dauerhaft zu sichern. Dabei muss, wie für alle anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, auch für jeden Standort beurteilt werden, ob es unter dem Gesichtspunkt der Integration besser ist, die im Umfeld vorhandene Infrastruktur entsprechend zu ertüchtigen oder sie im neuen Quartier aufzubauen. Im Vordergrund muss stehen, dass der Austausch und Kontakt mit den umliegenden Quartieren unterstützt wird und innenzentrierte Strukturen vermieden werden.
- Um die Ausweitung der Familienteams nach dem Hamburger Modell sicherzustellen, ist neben der Bereitstellung von Ressourcen für medizinische Fachberufe auch die strukturelle **Ausweitung der Stundenkontingente von sozialpädagogischen**

Fachkräften erforderlich. So können die Kapazitäten für eine koordinierte multiprofessionelle Hilfe und für gemeinsame Hausbesuche in den betreuten Flüchtlingsfamilien bereitgestellt werden.

c) Gute Schule als Integrationsmotor

In Hamburg werden zur Zeit 457 Schülerinnen und Schüler in 44 Basisklassen und 2.504 in 193 Internationalen Vorbereitungsklassen unterrichtet. Darüber hinaus befinden sich 2.980 zugewanderte Jugendliche in 205 besonderen Lerngruppen der berufsbildenden Schulen. Die meisten werden innerhalb eines Jahres in die Regelschulen übergehen. Diese werden bereits von geflüchteten Kindern und Jugendlichen besucht. Auch die Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache häufig nicht die deutsche ist, liegt in Hamburg bei knapp unter 50 Prozent. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich weder auf ein Schulfach, noch auf bestimmte Schularten begrenzen lässt. Gut qualifizierte Lehrkräfte sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg von Integration. Besonders diejenigen, die die Qualifikation Deutsch als Zweitsprache absolviert haben, verfügen neben ihrer Fachlichkeit über hohe pädagogische und interkulturelle Kompetenz.

Mittlerweile ist der Ausbau des Ganztagsangebotes in Hamburg abgeschlossen. Alle Grundschulen sind Ganztagsgrundschulen. 125 der 203 Ganztagsgrundschulen haben sich für die offene Form im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) entschieden, die anderen 78 bieten die Ganztagsgrundschule nach Rahmenkonzept an (GTS). Insgesamt nutzen über 80 Prozent der Grundschul Kinder die Ganztagsangebote. Diese hohe Anzahl macht deutlich, dass der Ausbau wichtig und notwendig war und die neuen Ganztagsangebote bei Kindern und Eltern gut ankommen. Auch an den weiterführenden Schulen ist die Bildung und Betreuung der Kinder bis zum 14. Lebensjahr gesichert. Seit der Einführung des Ganztagsangebotes wurden – und werden immer noch – die räumlichen Gegebenheiten an den Schulen verbessert bzw. den Bedürfnissen der Kinder, die am Ganzttag teilnehmen, angepasst. Dieser Ganzttag soll jetzt auch schrittweise den geflüchteten Kindern zu Gute kommen.

In Hamburg gilt die Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder von Anfang an. „Schulpflicht gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg – unabhängig vom rechtlichen Status“ (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz).

In den Erstaufnahmen findet der Unterricht statt, sofern die erforderlichen Raumkapazitäten vorhanden sind. Die Zielsetzung sind 30 Stunden Unterricht. Im Fokus stehen die Sprachvermittlung am Beispiel zyklisch wiederkehrender Themen (siehe LI-Broschüre, z. B. ‚Ich und meine Familie‘, ‚Im Klassenraum‘, ‚Essen und Trinken‘, ‚Sich in Hamburg orientieren‘, Werte- und Demokratieerziehung). Eingesetzt werden Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Der Senat wird ersucht,

- für Kinder, insbesondere Grundschul Kinder, dafür Sorge zu tragen, dass der **Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ auch bei der Beschulung von Flüchtlingskindern eingehalten** wird.
- die beabsichtigte Änderung des Hamburger Schulgesetzes zur Einschränkung des Schulwahlrechts der Eltern von geflüchteten Kindern nach drei Jahren zu überprüfen.
- im Rahmen der Schaffung neuer Flüchtlingsunterkünfte ist die Beschulung der hierdurch neu hinzukommenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen und Anpassung der **Rahmenbedingungen prioritär vor Ort**, aber auch in anderen Stadtteilen, sicherzustellen. Bei der Planung und späteren Zuweisung sind dabei möglichst mehrere umliegende Schulstandorte zu

berücksichtigen, um mit Blick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten übermäßige Beanspruchungen einzelner Schulen zu verhindern.

- das **Schulangebot bedarfsgerecht auszubauen**, was im Einzelfall je nach den örtlichen Gegebenheiten auch erforderlich machen kann, Schulen zu vergrößern sowie die baulichen Maßnahmen dem Bevölkerungszuwachs anzupassen und entsprechende Flächen vorzuhalten. Da die Kinder aus den neuen Quartieren vor allem die schon vorhandenen Schulen im Stadtteil und auch in den benachbarten Stadtteilen besuchen werden, sollen diese entsprechend besser ausgestattet und in ihrer konzeptionellen Arbeit besonders unterstützt werden, damit auch innovative Wege beschritten werden können. Hier sind die Schulen frühzeitig zu beteiligen und die Kooperationsstrukturen vor Ort sowie die Regionalen Bildungskonferenzen zu nutzen und auszuweiten.
- Konkret ist eine Beschulung vor Ort sicherzustellen und es sind dabei die in örtlicher Nähe gelegenen Schulstandorte so miteinzubeziehen, dass die Belange von Kindern, Eltern und Lehrerschaft angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile an den Planungen begleitend zu beteiligen.
- Den betroffenen Schulen sind die für die Flüchtlingsbeschulung vorgesehenen zusätzlichen **Ressourcen/pädagogisches Personal** zuzuweisen.
- die 3. Phase der Sprachförderung mit **0,7 WAZ pro Schüler pro Jahr** auszustatten. Abweichend vom bisherigen Verfahren bekommen die Schulen diese zusätzliche Ressource nicht erst zum 1.8. des Jahres. Künftig wird der Ressourcenbedarf **viermal im Jahr ermittelt und zugleich auch viermal im Jahr direkt zugewiesen**. Diese passgenauere Zuweisung führt dazu, dass die Schulen rechtzeitig die nötigen Zusatzstunden bekommen. Dies wird auf zwei Jahre befristet.
- darauf hinzuwirken, dass es an den Standorten, an denen IVK und Regelklassen gemeinsam unterrichtet werden, zu einem **regen Austausch** zwischen den Schülerinnen und Schülern kommt – bspw. durch gemeinsame kulturelle Aktivitäten, Begegnungen, Klassenbesuche und Patenschaften. Die Eltern der Geflüchteten sollen ebenfalls Teil dieser Bemühungen sein.
- darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler aus den IVK-Klassen an demselben Standort in den Regelunterricht überwechseln können, um die Integration zu erleichtern. Dies soll im Rahmen des Auftrags für alle Standorte und Schulformen gelten, soweit die entsprechenden schulischen Anforderungen erfüllt werden. Der Übergang von der IVK-Klasse in den Regelunterricht soll nach Möglichkeit auch sukzessive erfolgen können. Für einen nahtlosen Übergang müssen in einer langfristigen Planung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Frequenzen in den aufnehmenden Regelklassen nicht unangemessen ansteigen.
- die Personalmittel für das pädagogische Personal im Ganztage an Hamburgs Schulen in der GBS-Betreuung sowie an GTS-Schulen nach Maßgabe der Drucksache 21/4866 zu verstärken und damit den Personalschlüssel weiter zu verbessern. Sowohl an GBS- als auch an GTS-Grundschulen wird der Personalschlüssel pro Gruppe schrittweise auf erst 1,1 (ab 2017/18), dann 1,175 (2019/20) angehoben. Im Rahmen des Haushaltsplanes 2019/2020 werden die Personalmittel für den Ganztage an den Stadtteilschulen für die Klassen 5 und 6 auf 1,1 Stellen pro Lerngruppe aufgestockt.
- dass die Behörde für Schule und Berufsbildung dafür Sorge trägt, dass die Schulkollegien den Erfordernissen entsprechend durch **Beratungs- und Fortbildungsangebote** unterstützt werden.

- zu prüfen, in welcher Form es angehenden Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ermöglicht werden kann, das **DaZ-Zertifikat zu erwerben** und damit möglicherweise einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu ersetzen.
- Fortbildungen für Lehrkräfte in dem Bereich DaZ und DaF anzubieten, um so gute Bedingungen für den Spracherwerb an Schulen zu schaffen.
- Im Schuljahr 2016/2017 einen verbindlichen Prozess zu initiieren, in dem Grundschulen und weiterführende Schulen bis zur 8. Jahrgangsstufe im Rahmen ihrer schulischen Selbstverantwortung unter Beteiligung des Ganztagsausschusses ihre nicht zwingend für den Unterricht benötigten Flächen an den Ganztagsbedürfnissen der Kinder von Bewegung, Spiel und Ruhe ausrichten sollen. Dabei können im Rahmen der selbstverantworteten Schule auch konkurrierende Bedarfe des Schulprofils auftreten, die mit der Schulgemeinschaft abzuwägen und von der Schulkonferenz zu entscheiden sind. Die Nutzungen für Unterricht und Ganztags sollen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen. Auch Unterrichtsräume sollen Teil dieser Betrachtung sein.
- über das Schulinformationszentrum (SIZ) sicherzustellen, dass es Beratungsmöglichkeiten für geflüchtete Kinder und deren Eltern auch in der Wahrnehmung des Elternwahlrechts in Bezug auf den Besuch weiterführender Schulen gibt. Die Ressourcenausstattung des SIZ sollte entsprechend der Bedarfe erhöht werden.
- zu prüfen, ob die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen in Bezug auf geflüchtete Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt werden müssen.

d) Sprachvermittlung ist der Schlüssel

Die Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen ist einer der Schlüssel für eine gelingende Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen. Hierzu gibt es ein aufeinander aufbauendes und abgestuftes System von professionellen Sprachförderprogrammen, die von der Vermittlung erster Kenntnisse bis hin zum Erwerb berufsspezifischer Sprachkenntnisse reichen. Im Zentrum stehen hier die Integrationskurse des BAMF, die jedoch nicht für alle Geflüchteten zugänglich sind. Auch aufenthaltsrechtliche Unterschiede bei den Flüchtlingen und ihre Folgen für die Bleibeperspektive sind dabei zu berücksichtigen. Zudem leisten in Hamburg freiwillig Engagierte Erhebliches im Bereich der ehrenamtlichen Sprachvermittlung.

Bereits im Oktober 2015 wurde die Öffnung des Integrationskursangebots des BAMF für Asylsuchende aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote (Syrien, Eritrea, Irak und Iran) und Geduldete – im Sinne einer Kann-Regelung – geschaffen. Ausgeschlossen von den Sprachkursen des Bundes bleiben aber Asylsuchende aus dem Dublin-Verfahren. Die Öffnung der Integrationskurse des Bundes bleibt nicht bedarfsdeckend, obwohl die Mittel für Sprachförderung auf rd. 560 Mio. Euro für 2016 aufgestockt wurden (BAMF-Kurse) und auch das BMAS seine berufsbezogene Sprachförderung deutlich erhöht hat. Insofern bleibt ein Engagement der FHH für die Zielgruppe weiter von großer Bedeutung.

Neben den professionellen Sprachkursangeboten gibt es regional und stadtteilbezogen und teilweise in den Unterkünften 70 ehrenamtliche Angebote. Ehrenamtliche Angebote können professionelle Angebote gut ergänzen, sie aber nicht ersetzen. Zielsetzung der ehrenamtlichen Angebote sind Überwinden von Hemmnissen beim Aussprechen der noch ungewohnten deutschen Sprache, erste Orientierung vor Ort und das Sprachtraining für die Anwendung im Lebensalltag. Der Zugang zu diesen Angeboten ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Integrierte Sprachförderung: Die inhaltliche und organisatorische Neugestaltung der Sprachförderung des Bundes (und des Landes) setzt auf die Kombination von Sprach- und Wis-

sensvermittlung, die Auseinandersetzung mit dem Ankunftsland, die Auseinandersetzung mit den Erlebnissen im Alltag bzw. die Bewältigung von Alltagssituationen.

Der Senat wird ersucht,

- die verschiedenen Angebote zur Sprachvermittlung der verschiedenen Ebenen und Zielsetzung ideal zu vernetzen und auf das Drei-Phasenmodell des Ankommens abzustimmen.
- bezogen auf die **professionellen Sprachförderprogramme**
 - in Ergänzung zu den Integrationskursen des BAMF weiterhin zusätzlich „Deutschkurse für Flüchtlinge“ anzubieten. Die **Verdreifachung der Planzahlen gegenüber 2013 auf 1.860 Kursplätze** sowie das Vorhalten von Anschlussangeboten „Deutschkurse zum beruflichen Einstieg“ mit 500 Kursplätzen ist der richtige Weg.
 - dabei die Hamburger Angebote bevorzugt nach **arbeitsmarktnahen Kriterien** zu vermitteln (1.500 Kursplätze).
 - als Reserve zur bedarfsorientierten **Nachsteuerung 200-260 Kursplätze** vorzuhalten.
 - die bedarfsorientierte Ausweitung des Vorschaltangebotes der Volkshochschule (VHS) **„Erstorientierung für erwachsene Flüchtlinge - EOF“ (100 U/Std.)** zur Heranführung an die Sprachförderangebote zu prüfen.
 - an der modularen Bewilligungspraxis des Projektes „Deutschkurse für Flüchtlinge“ festzuhalten, damit Abgänge z. B. in das Sprachkursprogramm des Bundes und Neuzugänge möglich sind.
 - besonders Frauen in Bezug auf Sprachangebote zu beraten und zur Teilnahme zu motivieren.
- bezogen auf die ehrenamtlichen Angebote zur Sprachförderung
 - weiterhin **Qualifizierungsprojekte für Ehrenamtliche** zu unterstützen, wie z. B. durch
 - die Kurse der VHS für Ehrenamtliche, die in der Flüchtlingsarbeit insbesondere im Bereich Sprachförderung tätig sind.
 - die Qualifizierung zum „Sprachbrückenbauer“ für ca. 60 Ehrenamtliche (42 U/Std., 3 Monate), die bei Trägern engagiert sind, durch den Träger Sprachbrücke Hamburg e.V.
 - den Ausbau des Projektes „Dialog in Deutsch“ der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen, in dessen Rahmen Selbstlernangebote und Medien für Geflüchtete ebenso bereitgestellt werden wie zunächst 450 Medienkoffer für Ehrenamtliche, die die Qualifizierung durchlaufen haben.

e) Arbeit und Ausbildung geben Integrationsperspektiven

Hamburg hat bereits sehr frühzeitig im Oktober 2015 bundesweit vorbildlich mit dem Projekt work and integration for refugees (W.I.R) die Weichen dafür gestellt, dass eine schnelle Integration der Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung gelingen kann. Dazu wurden, vergleichbar mit dem Erfolgsmodell der Jugendberufsagentur, alle relevanten Akteure an einem Standort gebündelt, um kurze Wege zu ermöglichen und bürokratische Barrieren abzubauen.

Durch das Landesanererkennungsgesetz zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen haben Senat und Bürgerschaft im Jahr 2012 die Voraussetzung dafür geschaffen, dass nach Hamburg zugewanderte Menschen nach Möglichkeit entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung arbeiten können. Dazu hat Hamburg als einziges Bundesland einen Rechtsanspruch auf Beratung in das Gesetz geschrieben und diesen explizit auch für Flüchtlinge geöffnet. Wichtiges Scharnier hierfür ist die Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA), deren Träger die Diakonie ist. **Ziel von W.I.R ist es, möglichst frühzeitig vorhandene Qualifizierungen zu erfassen und die Flüchtlinge in die Systeme der Arbeitsvermittlung zu integrieren.** Diese Vorgehensweise wird durch die erwartete schnellere Bescheidung von Flüchtlingen im neuen Ankunftszentrum noch an Bedeutung gewinnen, da anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber sowie anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Konvention aus dem Asylbewerberleistungs-Gesetz herausfallen und ins SGB II wechseln. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet W.I.R multiprofessionell unter Einbeziehung von bspw. Sozialarbeitern aus den Flüchtlingsberatungsstellen, dem gemeinsamen Arbeitgeberservice von BA und Jobcenter t.a.h, den Kammern, dem Jobcenter t.a.h. und erfahrenen Qualifizierungsträgern zusammen. Erste Auswertungen zeigen, dass viele Flüchtlinge über langjährige Schulbildung, zum Teil auch universitäre Bildung verfügen. Schwierigkeiten bereitet das im Ausland nicht bekannte System der dualen Ausbildung und die Annahme vieler Flüchtlinge, dass nur ein Studium berufsbildend sei.

Das Asylrecht kannte noch bis vor wenigen Jahren erhebliche Schranken für die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen. Diese wurden bundesgesetzlich inzwischen erheblich gesenkt. Auch die sogenannte „Vorrangprüfung“, die viele potentielle Arbeitgeber als starkes bürokratisches Hindernis kritisierten, kann inzwischen entfallen. Hier gilt es jedoch, wie bei allen Integrationsangeboten, auch die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit und ohne Bleibeperspektive zu berücksichtigen.

Viele Arbeitgeber gerade in Hamburg sind bereit und in der Lage sich hierbei zu engagieren. Ihnen muss die Einstellung und Beschäftigung so einfach wie möglich gemacht werden. Die Verfahren hierzu sind dringend zu entbürokratisieren ohne die Gefahr von Lohndumping einzugehen. Die einstellungswillige Wirtschaft braucht hier mehr Unterstützung.

Die Bürgerschaft hat mit dem Beschluss des Antrags Drs. 21/2382 „Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete verbessern – Chancen auf dem qualifizierten Arbeitsmarkt eröffnen“ wichtige Impulse zur Überwindung von Beschäftigungs- und Ausbildungshindernissen gesetzt. Einige davon, wie zum Beispiel die 3+2 Regelung, die für junge Flüchtlinge und Betriebe Verfahrenssicherheit während der Berufsausbildung schafft, werden durch das Integrationsgesetz des Bundes nunmehr aufgegriffen.

AvM-dual

Die Teilnahme am Erwerbsleben ist neben dem Spracherwerb der wichtigste Aspekt einer erfolgreichen Integration. Der schnelle Arbeitsmarktzugang ist eine elementare Voraussetzung, damit geflüchtete Menschen eine neue Heimat finden. Selbst verdientes Einkommen schafft Selbstvertrauen, Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen und auch Freundschaften. Dies gilt auch für selbstständige Erwerbstätigkeit. Geflüchteten eine berufliche Perspektive zu verschaffen ist ein elementarer Beitrag zu einer integrierenden und willkommen-heißenden Gesellschaft.

Das neue Schulangebot AvM Dual führt direkt zu einem ersten oder mittleren Schulabschluss und bereitet zugleich auf die Arbeitswelt und die Ausbildung in einem Betrieb vor. Die Hamburger Wirtschaft wird schrittweise rund 2.000 Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. Zusätzliche Integrationsbegleiter unterstützen die Unternehmen und Jugendlichen während der Praktika (https://hibb.hamburg.de/2016/04/11/fluechtlinge-lernen-kuenftig-gleichzeitig-in-schule-und-betrieb_aktuelles/).

Ansatz, Ausstattung und Beteiligung an dem Vorhaben von HIBB und den beteiligten Kammern zeigen, dass es bei Bündelung der Kräfte von Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu richtungsweisenden Handlungsansätzen kommen kann. HGI begrüßt diese Maßnahme und äußert die Erwartung, dass für alle Altersgruppen und Qualifikationsanforderungen entsprechende Modellvorhaben vorbereitet und in angemessener Zeit gestartet werden.

Profiling, Welcome and integration for refugees (W.I.R), Jugendberufsagenturen

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist je nach Unterstützungsbedarfen ein sehr komplexer Prozess, der individuell unterschiedlich und in der Regel in mehreren aufeinander folgenden Stufen erfolgen muss. Dabei ist oftmals auch von einer längeren Dauer des Eingliederungsprozesses auszugehen. **Daher führt der Senat ein "Profiling" jedes Flüchtlings unmittelbar nach seiner Registrierung durch, sodass ein individuell zugeschnittenes Bildungs- und Integrationskonzept für den Betroffenen und mit ihm zusammen erarbeitet werden kann.** Um diese wichtige Integrationsaufgabe zu beschleunigen, prüft der Senat, hier externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für die weitere Integration müssen gezielte und ausreichende Angebote für eine systematische Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten ist allen Geflüchteten unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen und ihrer individuellen Bleibeperspektive eine berufliche Perspektive zu geben. Das Hamburger W.I.R-Programm ist entsprechend und ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren weiterzuentwickeln. Insbesondere ist die Kooperation mit den Arbeitgebern weiter zu verbessern. Junge geflüchtete Menschen, die in Hamburg zur Schule gegangen sind, erhalten durch die Jugendberufsagenturen Beratung und Unterstützung beim Übergang von Schule in Ausbildung. Für die Integration in Arbeit gelten unsere Arbeitsschutz- und Lohnstandards wie der Mindestlohn selbstverständlich auch für diese Menschen.

Der Senat wird ersucht,

- das **Projekt W.I.R weiterzuverfolgen** und auch anhand der Statistik der Agentur für Arbeit und des Jobcenters t.a.h die Erfolge bei der beruflichen Qualifizierung und der Integration in Arbeit laufend zu verfolgen.
- zu prüfen, wie die **Erfassung von Schulbildung und Qualifikation der Flüchtlinge beschleunigt werden** kann und auch **externe Expertise** eingebunden werden kann,
- dabei weiterhin die folgenden Leitlinien für Qualifizierungen zu verfolgen und diese regelmäßig zu überprüfen:
 - Intensivierung der Sprachförderung / Verzahnung von Spracherwerb und Berufsintegration,
 - Vorrang der Anerkennung (Nachhaltigkeit),
 - Kürzere, individualisierte Module anbieten (Erfolge testen),
 - Jugendliche vorrangig in Ausbildung und Studium bringen,
 - Einfache, für Unternehmen handhabbare Einstiegswege in Praktikum, Ausbildung und Arbeit entwickeln.
- weiterhin die Handels- und Handwerkskammer bei der **Durchführung von Marktplätzen** zu unterstützen, bei denen Flüchtlinge und arbeitskräftesuchende Betriebe zueinanderfinden können.
- zu prüfen, ob und durch wen Maßnahmen wie AvM-dual auch für ältere Zielgruppen angeboten werden können.

- weiterhin bei Betrieben, Innungen und Verbänden für die Zurverfügungstellung von Ausbildungsplätzen, Praktika und unterstützenden Angeboten zu werben.
- die geplante Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge in Hamburg so auszugestalten, dass eine sinnvolle und qualifizierende Beschäftigung für Flüchtlinge entsteht.
- zu prüfen, inwieweit Mentorinnen Frauen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt begleiten können.
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um geflüchteten Menschen bei **Existenzgründungen zu unterstützen.**

f) Zivilgesellschaft/ Ehrenamtliches Engagement/Sozialraum/Sport

In der aktuellen Debatte wird immer wieder klar: Im Sport liegen große Potenziale, was Integration und Zusammenhalt der Gesellschaft betrifft. Im Sport sind kulturelle, ethnische sowie religiöse Unterschiede und sprachliche Barrieren oft kein Hindernis, wenn es um Austausch, gegenseitiges Lernen und die Bildung von Gemeinschaft geht. Gemeinsame, positiv besetzte Erlebnisse sind leicht herzustellen und können Sprach- und Kulturunterschiede überbrücken. Der Sport und die Sportvereine sind tragende Säulen für stabile Quartiere in Hamburg. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, zu einer guten und nachhaltigen Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in den Quartieren beizutragen. Gerade in den letzten Monaten haben die Sportvereine durch vielfältige, schnell und unbürokratisch zusammengestellte Angebote in herausragender Weise bewiesen, wie wertvoll sie bei der Integration von Flüchtlingen sind.

Im Sport finden Wertevermittlung, das Erlernen und Anerkennen von gemeinsamen Regeln statt. Das gemeinsam Erlebte – auch Spaß und Freude miteinander – kann zum verbindenden Moment werden. Ferner ist tägliche Bewegung insbesondere unter professioneller Anleitung gesundheitsfördernd und stärkt in der Gruppe das soziale Miteinander.

Dauerhaft bieten Sportvereine, als größte demokratische Personenvereinigungen der Stadt, eine hervorragende Möglichkeit, Flüchtlingen das Einleben in unsere Gesellschaft zu erleichtern und ein Miteinander zu gestalten. In den Vereinen kann das Bewusstsein für einen zugewandten Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen gefördert werden. Mit dem Projekt „Willkommen im Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gibt es bereits einen Ansatz, der auch in Hamburg verfolgt wird. Wünschenswert ist es, dass dieser Ansatz in Hamburg flächendeckend etabliert wird, um in möglichst vielen Quartieren wohnortnah für Flüchtlinge diese Freizeitstrukturen schaffen zu können.

Darüber hinaus müssen sich alle gesellschaftlichen Bereiche und Strukturen für die Teilhabe von Geflüchteten am gesellschaftlichen Leben öffnen und die entsprechenden Voraussetzungen und Strukturen schaffen. Auch hier sind in angemessenem Umfang Fördermittel bereitzustellen.

Die Bürgerschaft und der Senat haben das großartige und breit aufgestellte freiwillige Engagement der Hamburgerinnen und Hamburger für eine Willkommenskultur rund um die Flüchtlingsunterkünfte von Anfang an unterstützt und gefördert. Die Hamburger Engagementstrategie 2020, die auf einen Antrag der Bürgerschaft zurückging, hat dafür eine gute Grundlage geschaffen, weil sie die Grundsätze des gegenseitigen Umgangs zwischen der FHH, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft thematisiert, die verschiedenen Perspektiven und Aufgaben umrissen und Kooperationsstrukturen geschaffen hat. Bereits im Koalitionsvertrag für Hamburg wurde die Einrichtung eines „Forums Flüchtlingshilfe“ vereinbart, das die Bürgerschaft mit dem Beschluss auf Drs. 21/1354 umgesetzt hat.

Die Bürgerschaft hat zudem immer wieder finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die notwendige Koordination des freiwilligen Engagements zu stärken und die vielen

Helferinnen und Helfer zu unterstützen, die in den Unterkünften und anderen Stellen anpackend tätig sind. In Hamburg gibt es in allen sieben Bezirken inzwischen Ehrenamtskoordinatoren. Sowohl der städtische Betreiber „Fördern und Wohnen“ als auch Hilfsorganisationen wie die AWO, das DRK und andere haben langjährige Erfahrung im Umgang mit freiwillig Engagierten.

Noch im Dezember 2015 fand das erste „Hamburger Flüchtlingsforum“ unter reger Beteiligung einer Vielzahl von Initiativen und Organisationen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren, in und um die Fischauktionshalle statt.

Das Forum Flüchtlingshilfe soll auf gesamtstädtischer Ebene

- den Dialog zwischen den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den ehrenamtlichen Initiativen und Organisationen ausbauen und verstetigen.
- Impulse aus fachlicher Sicht setzen, Ideen aus der Arbeit der Ehrenamtlichen aufgreifen und Realisierungschancen prüfen.
- über eine zentrale „Vernetzungs- und Unterstützungsplattform“ Erfahrungswissen von Haupt- und Ehrenamtlichen verfügbar machen.
- Fortbildung und andere entsprechende Qualifizierungen anbieten.
- verbindliche Kommunikationsprozesse und Arbeitszusammenhänge zwischen allen Akteuren etablieren.

Das Forum Flüchtlingshilfe soll auf regionaler / sozialräumlicher Ebene

- das konkrete Engagement der Ehrenamtlichen vor Ort, in und um die Unterkünfte herum unterstützen.
- Orientierung und Struktur geben, ohne das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu instrumentalisieren.
- die Information und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen und rund um die Unterkünfte verbessern – z. B. durch Quartiersbeiräte (vgl. Ziff. 3).
- die Information der geflüchteten Menschen verbessern und ihnen Partizipationsmöglichkeiten eröffnen.
- verbindliche Kommunikationsprozesse und Arbeitszusammenhänge zwischen allen Akteuren auf bezirklicher Ebene etablieren.

Der Senat wird ersucht,

- über den HSB die Sportvereine in geeigneter Weise bei der Umsetzung der Integration durch Sport stärker zu unterstützen.
- in 2016 erneut das „Forum Flüchtlingshilfe“ zu veranstalten und dabei verstärkt auch die Flüchtlinge selbst aktiv einzubeziehen.
- die Dialogforen weiterzuerfolgen und weiterzuentwickeln, um den Dialog mit der Zivilgesellschaft auch zwischen den Forums-Terminen zu strukturieren und aufrechtzuerhalten.
- durch die Dialogforen des Forums Flüchtlingshilfe
 - fach- und themenspezifisch die institutionellen Akteure und die ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger, Initiativen und Interessierten zusammenzuführen.
 - fachliches Wissen von Behörden, Institutionen sowie Expertinnen und Experten für die Arbeit der Ehrenamtlichen zur Verfügung zu stellen.

- Fragestellungen und Ideen aus der ehrenamtlichen Arbeit mit geflüchteten Menschen aufzunehmen, fachlich zu prüfen und neue Lösungen zu entwickeln.
- inhaltliche Fragen zu beantworten, die über das Forum Flüchtlingshilfe gestellt werden.
- Fachveranstaltungen (z. B. Workshops) zur Qualifizierung und zur Weiterbildung anzubieten.
- die Migrantenselbstorganisationen und den Integrationsbeirat in geeigneter Weise in das Forum Flüchtlingshilfe einzubinden.
- mit dem Forum Flüchtlingshilfe dazu beizutragen, Zuwanderung von Geflüchteten von Beginn an so zu gestalten, dass sie für die Menschen in Hamburg und die Schutzsuchenden gleichermaßen zum Erfolg werden kann.
- im Masterplan Integration in einem eigenen Kapitel über die Integration von Frauen zu gewährleisten, dass
 - Informationsbroschüren und Unterstützungsangebote in Bezug auf Arbeit, Kinderbetreuung, Schule, Wohnungssuche und sexualisierte Gewalt bereitgestellt werden.
 - Integrations- und Sprachkurse speziell für Frauen bereitgestellt werden sollen. In diesen Kursen kann ggf. auch direkt auf die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung hingewiesen werden.
 - die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt gezielt gefördert wird.
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von LSBTI*-Geflüchteten (Lesbisch, Schwul, Bi-, Inter- und Transsexuelle) zu ergreifen. Geflüchtete LSBTI* sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität komplexen Schwierigkeiten ausgesetzt, die sie zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe machen.
- die Maßnahmen im Rahmen der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte für die Gemeinschaftsunterkünfte weiterzuerfolgen und auch weiterhin für Schutzräume für geflüchtete Frauen, v.a. in den Erstaufnahmen, zu sorgen.
- die Möglichkeiten der Vermittlung von Patenschaften niedrigschwelliger zu gestalten, in Hamburg zu systematisieren und zu bewerben.
- Mit der Psychotherapeutenkammer und weiteren Netzwerken die Bedarfe der Flüchtlinge an Trauma- und psychotherapeutischer Behandlung zu analysieren und ggf. auszubauen.
- gesundheitliche Aufklärung, das Recht auf Gesundheit, freiwillige Familienplanung und Aufklärung sowie Schwangerenvorsorge und -beratung (bspw. über Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) zu forcieren.

3. Partizipation, Evaluation, Ausblick

Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürgern an den in diesem Ersuchen behandelten Fragen ist zu stärken und gleichzeitig im Gesamtprozess zeitlich zu optimieren. Insbesondere **den Bezirken sind dafür die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen**, damit diese in eigener Verantwortung über die entsprechenden Beteiligungsformen entscheiden können. Damit wird die Legitimation von Planungen verbessert, eine zeitliche Straffung der Prozesse erreicht und Baurecht bis zur Baugenehmigung geschaffen. Die Qualität dieser Partizipation muss gewissen Mindeststandards der Bürgerbeteiligung genügen, wenn sie für alle Beteiligten zufriedenstellend und gewinnbringend sein soll. Die Bezirke haben sich daher in eigener Verantwortung auf diese Kriterien zu verständigen.

In Fördergebieten der sozialen Stadtteilentwicklung hat sich zudem die Einrichtung von **Quartiersbeiräten oder ähnlichen Gremien** als ein wichtiges Scharnier zwischen örtlicher aktiver Bevölkerung auf der einen und Politik und Verwaltung auf der anderen Seite bewährt. In geeigneten Fällen (z. B. größeren Unterkünften bzw. Unterkünften in Stadtteilen mit Problemlagen und mit städtischen Fördermaßnahmen) soll deshalb ein entsprechender Quartiersbeirat eingerichtet werden, um die Maßnahmen vor Ort zu begleiten (vgl. auch Drs. 21/2550 (25-Punkte-Programm)). In den regionalen Verständigungen/Bürgerverträgen sind entsprechende Gremien als Beteiligungsinstrument vor Ort in aller Regel enthalten.

Bürgerbeteiligung belebt und bereichert die repräsentative Demokratie, in dem sie allen Akteurinnen und Akteuren eine Stimme gibt und die Möglichkeit zur Mitgestaltung anbietet.

4. Vorrangigkeit und Inhalt regionaler Verständigungen/Bürgerverträge

Verständigungen vor Ort zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinitiativen über Fragen der Unterbringung und Integration sind zu begrüßen. So gelingt Integration am besten; sie sollten in der Regel Ergebnis guter Bürgerbeteiligung sein, um nachhaltig zu wirken.

Begleitend zu den Verhandlungen, die zu diesem Ersuchen geführt haben, hat es zahlreiche Gespräche auch mit vielen Einzelinitiativen gegeben. Ergebnis sind in **Anlage 3 aufgeführte Bürgerverträge**, die der Senat – bezogen auf die „Pilot-Verständigung“ aus Neugraben/Fischbek als politisch verbindlich erachtet (vgl. Drs. 21/4991). Ein Bürgervertrag drückt den erreichten Konsens aus. **Die aus Anlage 3 ersichtlichen Bürgerverträge sind Teil des Bürgerschaftsbeschlusses, sie sind zu beachten und durch die zuständigen Stellen umzusetzen.**

Nicht alle Gespräche konnten bis zur Fertigstellung dieses Ersuchens komplett konsensual abgeschlossen werden. Gleichwohl konnten weitere Teilverständigungen (Anlage 4) bzw. verbindliche Entgegenkommen von städtischer Seite (im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung) verhandelt werden, die in Anlage 5 aufgeführt sind. **Die aus den Anlagen ersichtlichen Teilverständigungen/Selbstverpflichtungen sind ebenfalls Teil des Bürgerschaftsbeschlusses, sie sind zu beachten und durch die zuständigen Stellen umzusetzen.**

Die antragstellenden Fraktionen und die diesen Konsens mittragende Volksinitiative werden diesen Prozess weiter begleiten und unterstützen, um möglichst überall in Hamburg möglichst breit getragene Konzepte für Unterbringung und Integration umsetzen zu können. Auch Stadtteile, die sich bisher noch nicht in solche Diskussionsprozesse eingebracht haben, sind herzlich eingeladen, ihren Weg zu

suchen. Derartige Verständigungen sollen gerade nicht das Privileg einzelner Stadtteile sein – sondern ein Angebot an die ganze Stadt. Mit diesem Instrument werden ausdrücklich nicht die Rechte von Senat, Bürgerschaft, Bezirksamt und Bezirksversammlung verletzt. Es sind politische Verständigungen, die Rechtsstellung der entsprechenden Institutionen/Gremien bleibt unberührt (vgl. Drs. 21/4991).

5. Umgang mit den Ergebnissen von finding places

Die Ergebnisse des HCU-Modellprojekts finding places sind auszuwerten und transparent zu machen. Es ist ein Projektbericht zu erstellen, der eine Leitlinie für die – möglichst breit zu diskutierende – Weiterentwicklung des Systems darstellt. Eine Ausdehnung dieses Modells auf die Suche nach Wohnungsbaupotentialflächen ist zu prüfen.

Geeignete Flächenvorschläge für Flüchtlingsunterkünfte werden umgesetzt, soweit sie diesem Beschluss nicht widersprechen.

6. Weitere Begleitung des Umsetzungsprozesses/Fortschrittsbericht

Die Umsetzung dieses Ersuchens wird auch zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, die sich gegenwärtig noch nicht seriös beziffern lassen. Die antragsstellenden Fraktionen wissen sich einig mit der Volksinitiative darin, dass **die (Mehr-)Kosten für die Integrations- und Unterbringungspolitik nicht zu Lasten anderer, für die Hamburgerinnen und Hamburger wichtigen Politikbereiche** gehen dürfen. Die **städtische und insbesondere soziale Infrastruktur muss weiter auskömmlich finanziert** sein und bleiben. Die Auskömmlichkeit wird regelmäßig im Rahmen der Haushaltsberatungen und der Berichte über den Haushaltsverlauf geprüft

Jährlich ist im Hinblick auf die Punkte dieses Ersuchens ein **Fortschrittsbericht** der Bürgerschaft vorzulegen, der aufzeigt, was erreicht bzw. was noch zu tun ist. Eine Beteiligung auch der Öffentlichkeit ist anlassbezogen zu ermöglichen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersicht Standorte ÖRU	Seite 34
Anlage 2 Integrationszielwerde / Integrationsindikatoren	Seite 36
Anlage 3 Bürgerverträge	Seite 42
Anlage 3 a Bürgervertrag Neugraben-Fischbek	Seite 42
Anlage 3 b Bürgervertrag Poppenbüttel	Seite 50
Anlage 3 c Bürgervertrag Lemsahl-Mellingstedt	Seite 64
Anlage 3 d Bürgervertrag Klein-Borstel	Seite 68
Anlage 3 e Bürgervertrag Langenhorn	Seite 76
Anlage 3 f Bürgervertrag Lurup, Osdorf, Bahrenfeld	Seite 80
Anlage 3 g Bürgervertrag Eimsbüttel	Seite 90
Anlage 3 h Bürgervertrag Rissen	Seite 101
Anlage 4 a Teilverständigung Billwerder / Mittlerer Landweg	Seite 113
Anlage 4 b Verständigung Eppendorf	Seite 122
Anlage 5 Politische Selbstverpflichtung Hummelsbüttel	Seite 126

Anlage 1 Übersicht Standorte ÖRU

- **Übersicht der Standorte ÖRU zum 30.06.2016, die größer als 300 Plätze und bereits im Betrieb oder im Bau befindlich oder von ZKF geplant und nicht Perspektive Wohnen** (vorbehaltlich der Änderungen aus dieser Drucksache)

Bezeichnung	Bezirk	Stadtteil	Kapazität
Notkestraße 25	Altona	Bahrenfeld	672
August-Kirch-Straße 17	Altona	Bahrenfeld	288
Erweiterung August-Kirch-Straße	Altona	Bahrenfeld	182
Luruper Hauptstraße (Parkplatz grün)	Altona	Lurup	912
Blomkamp (Baufeld A)	Altona	Osdorf	690
Sieversstücken III	Altona	Sülldorf	163
Sieversstücken II Erweiterung	Altona	Sülldorf	300
Sieversstücken I	Altona	Sülldorf	278
Brookkehre I	Bergedorf	Bergedorf	424
Brookkehre I Erweiterung um ein Haus	Bergedorf	Bergedorf	58
Brookkehre II	Bergedorf	Bergedorf	324
Curslacke Neuer Deich I	Bergedorf	Curslack	580
Bergedorfer Str - Heidkoppel - nördl. Unfallkrankenhaus	Bergedorf	Lohbrügge	462
Hagendeel 60 ggü. 37 (Münsterfläche)	Eimsbüttel	Lokstedt	288
Hagendeel 60 ggü. 37 (Münsterfläche) Erweiterung 4/2015	Eimsbüttel	Lokstedt	252
Kieler Straße 263-265	Eimsbüttel	Stellingen	400
Neuenfelder Fährdeich 80 (Sietas-Parkplatz)	Harburg	Neuenfelde	308
Am Aschenland I	Harburg	Neugraben-Fischbek	458
Am Aschenland II Bau Feld I	Harburg	Neugraben-Fischbek	700
Rönneburger Stieg (Friedhof Langenbek)	Harburg	Rönneburg	312
Sinstorfer Kirchweg 28 (Brückenlager THW)	Harburg	Sinstorf	368
Billbrook 9, Liebigstr., Berzeliusstr. 111 6/2014	Mitte	Billbrook	600
Billbrook 9, Berzeliusstr. 111 Erweiterung	Mitte	Billbrook	260
Billstieg	Mitte	Billbrook	650
Mattkamp	Mitte	Billstedt	400
Eiffestraße 48	Mitte	Borgfelde	302
Kirchenpauerstraße (HafenCity) Fläche	Mitte	HafenCity	720
Friesenstraße 22	Mitte	Hammerbrook	350
Friesenstraße 14	Mitte	Hammerbrook	474
Schlenzigstraße hinter Nr. 6	Mitte	Wilhelmsburg	356
An der Hafenbahn	Mitte	Wilhelmsburg	330
Eschenweg (Sportplatz)	Nord	Fuhlsbüttel	304
Papenreya/Borsteler Bogen "Pehmöllers Garten"	Nord	Groß Borstel	400
Freiligrathstraße (Sportplatz)	Nord	Hohenfelde	196

Freiligrathstraße Erweiterung	Nord	Hohenfelde	182
Kiwittsmoor P+R Parkplatz	Nord	Langenhorn	590
Am Anzuchtgarten, Gärtnerei Ohlsdorf- Erna Stahl Ring NEU 8/2015	Nord	Ohlsdorf	700
Averhoffstraße 38	Nord	Uhlenhorst	335
Opitzstraße	Nord	Winterhude	330
Tessenowweg	Nord	Winterhude	288
Tessenowweg Erweiterung	Nord	Winterhude	112
Rodenbeker Str.32	Wandsbek	Bergstedt	364
Meilerstraße	Wandsbek	Farmsen-Berne	348
August-Krogmann-Straße 98	Wandsbek	Farmsen-Berne	346
August-Krogmann-Str. 52 NEU 9/14 Haus F	Wandsbek	Farmsen-Berne	520
Poppenbütteler Weg	Wandsbek	Hummelsbüttel	312
Elfsaal 20	Wandsbek	Jenfeld	350
Grunewaldstraße 74a	Wandsbek	Rahlstedt	370
Grunewaldstraße 74a Erweiterung NEU 4/2015	Wandsbek	Rahlstedt	132
Grunewaldstraße 74 a ehemaliges Vereinsheim	Wandsbek	Rahlstedt	192
Am Stadtrand 35-37	Wandsbek	Wandsbek	688
Walddörfer Straße 91, Schule Am Eichtalpark NEU 8/2015	Wandsbek	Wandsbek	309

Anlage 2 Integrationsziele / Integrationsindikatoren

Integrationszielwerte / Integrationsindikatoren

Zu den Themenfeldern des Integrationskonzepts sind für das Jahr 2015 Zielwerte festgesetzt worden, welche hier aufgezeigt werden.

Einbürgerungen

Die Anzahl der Beratungsgespräche über Einbürgerung soll 9.000 betragen. Die Zahl der Einbürgerungsanträge soll 4.200 betragen.

Frühkindliche Förderung

Die Verbesserung der Sprachkenntnisse vor Schuleintritt soll gemessen werden am Anteil der ca. fünf Jahre alten Kinder, die zum Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs gem. § 42 HmbSG mindestens ein Jahr in der Kita gefördert wurden und einen besonderen Sprachförderbedarf haben. Dieser soll bei 8 Prozent betragen.

Die verstärkte Ausbildung von pädagogischen Fachkräften mit einem Migrationshintergrund soll an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einer nichtdeutschen Familiensprache an den Fachschulen für Sozialpädagogik gemessen werden und 400 betragen.

Die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungsangebote durch Kinder mit Migrationshintergrund soll

- a) im Alter bis zu 3 Jahren 25 Prozent betragen.
- b) im Alter von 3 bis 6 Jahren 80 Prozent betragen.

Die Stärkung der Erziehungs- und Förderkompetenz von Eltern mit Migrationshintergrund soll gemessen werden an

- a) der Anzahl der durchschnittlich in einer Woche an Bildungs- und Beratungsangeboten in Eltern-Kind-Zentren teilnehmenden Eltern. Sie soll 1000 betragen.
- b) der Anzahl teilnehmender Familien an HIPPI. Sie soll 100 betragen.
- c) der Anzahl teilnehmender Familien an Opstapje. Sie soll 40 betragen.

Zur interkulturellen Öffnung von Einrichtungen der Familienförderung

- a) soll der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte) mit Migrationshintergrund 29 Prozent betragen.
- b) soll die Anzahl der Kooperationen (Angebote/Projekte) zur Beratung/Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund 49 betragen.
- c) soll der Anteil der Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und gleichzeitigem Sprachförderbedarf 10 Prozent betragen.
- d) soll der Anteil der Erziehungsberatungsstellen mit fremdsprachigem Informationsmaterial 75 Prozent betragen.

Die Verbesserung der Personalausstattung in Kitas gemäß Kita- Plus-Programm²¹ soll an der Anzahl der Kita-Plus-Kitas gemessen werden. Sie soll 300 betragen.

Sprachförderung und Bildung in allgemein bildenden Schulen

Die Erhöhung des Anteils jugendlicher Schulabgängerinnen und –abgänger mit Migrationshintergrund mit Hochschulreife soll gemessen werden an dem Anteil jugendlicher Schulabgängerinnen und –abgänger mit Migrationshintergrund mit Hochschulreife an allen Schulabgängerinnen und –abgängern mit Migrationshintergrund eines Jahrgangs. Er soll 40-50 Prozent betragen.

Der Anteil jugendlicher Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Migrationshintergrund ohne Hauptschulabschluss soll gesenkt werden und zwischen 7-10 Prozent liegen.

Zur Herstellung von Chancengleichheit im Zugang zu den verschiedenen Schulformen soll der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und einer Gymnasialempfehlung am Ende der Grundschulzeit 25-30 Prozent betragen.

Zur Erhöhung des Anteils qualifizierten pädagogischen Personals mit Migrationshintergrund soll

- a) der Anteil der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Migrationshintergrund 22 Prozent betragen.
- b) der Anteil der Lehrkräfte an staatlichen Schulen mit Migrationshintergrund 11 Prozent betragen.

Zur Erhaltung und Erweiterung mehrsprachiger Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern soll die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einer erfolgreich absolvierten Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache 250 bis 300 p.a. betragen.

Zur Steigerung des Anteils interkulturell qualifizierten Personals in Schulen und schulischen Unterstützungs- und Aufsichtssystemen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungen des Instituts für Lehrerbildung (LI) 1.500 p.a betragen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit von schulischer Sprachbildung und Sprachförderung soll

- a) der Anteil der Schulen mit expliziter Berücksichtigung von Sprachbildung in der Planung des Regelunterrichts 65 Prozent betragen,
- b) der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf, die nach einem Jahr keiner additiven Sprachförderung mehr bedürfen 40 Prozent betragen.
- c) die Anzahl der ohne Deutschkenntnisse neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler (Sekundarstufe I), die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) 1 erwerben, soll 200 p.a. betragen.

Sprachförderung für Erwachsene

Zur Verbesserung des Zugangs zu den Integrationskursen, insbesondere für Eltern, Frauen sowie Analphabetinnen und Analphabeten soll

- a) die Anzahl neuer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen 6.400 p.a. betragen.
- b) die Anzahl der Eltern und Frauen-Integrationskurse 34 betragen.
- c) die Anzahl der Integrationskurse mit Alphabetisierung 53 betragen.
- d) die Summe aller Integrationskurse 425 betragen.

Zur Verbesserung des Sprachniveaus soll der Anteil der Personen, die die Sprachprüfung B1 zum Integrationskurs bestanden haben, 60 Prozent betragen.

Zur Verbesserung der berufsbezogenen Deutschkenntnisse soll die Anzahl neuer Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an berufsbezogenen Sprachförderprogrammen teilnehmen, 1.200 p.a. betragen.

Zur Sicherstellung eines allgemein zugänglichen, offenen und durchlässigen Angebotes an Deutschkursen auf allen Niveaustufen des CEFR (A1 – C1) soll

- a) die Anzahl der Belegungen in offenen Deutschkursen bei der VHS (ohne Integrationskurse) 5.000 p.a. betragen.
- b) die Anzahl der Personen, die die Sprachprüfung B1 bei der VHS abgelegt haben (ohne Integrationskurse) 650 p.a. betragen.
- c) die Anzahl der Personen, die die Sprachprüfung B2 und C1 bei der VHS abgelegt haben, 350 p.a. betragen.

Zur Sicherstellung bedarfsgerechter Kommunikationsgelegenheiten zum Erhalt der erlernten Deutschkenntnisse für spezielle Zielgruppen soll die Anzahl der Gesprächsgruppen im Projekt „Dialog in Deutsch“ 70 betragen.

Zur Sicherstellung eines Angebots zur sprachlichen Förderung von geduldeten Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll die Anzahl der in die Deutschkurse vermittelten geduldeten Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber 600 p.a. betragen.

Für die Alphabetisierung in der Herkunftssprache zur Vorbereitung auf die Teilnahme am

Integrationskurs soll die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Alphabetisierungskursen in der Herkunftssprache 100 p.a. betragen.

Hochschulbildung

Die Studienerfolgsquote von Bildungsinländerinnen und –inländern soll verbessert werden und 65 Prozent (bezogen auf die Kohorte 2006) betragen.

Die Gewinnung von mehr Bildungsausländerinnen und -ausländern zur Aufnahme eines Studiums soll an einer entsprechenden Zahl von Studienanfängerinnen und –anfängern gemessen werden und 2.400 betragen.

Ein verstärktes Angebot an studienvorbereitenden und –begleitenden Sprachkursen Deutsch als Fremdsprache (DaF) soll durch den Zielwert von ca. 2.360 Teilnehmerinnen und Teilnehmern p.a. erreicht werden.

Die Anzahl öffentlich geförderter Wohnplätze für Studierende soll 6.200 betragen.

Die Anzahl der mit Hamburger Landesstipendien (Examensbeihilfe, Leistungsstipendien) geförderten ausländischen Studierenden soll 219 betragen.

Zur Verbesserung des Studienerfolgs von Bildungsausländerinnen und –ausländern soll der Anteil der Bildungsausländerinnen und –ausländer an Hamburger Hochschulabsolventinnen und –absolventen 9 Prozent betragen.

Zur Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund an der Beschäftigtenzahl der Hochschulen (wissenschaftliches Personal) soll der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern am wissenschaftlichen/ künstlerischen Personal an den staatlichen Hamburger Hochschulen 16 Prozent betragen.

Weiterbildung

Zur Erhöhung der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an Weiterbildungsmaßnahmen soll der Anteil der Teilnehmenden mit Migrationshintergrund an Weiterbildungsberatung durch W.H.S.B. (Weiterbildung Hamburg Service und Beratung gGmbH) 20 Prozent betragen.

Zur Erhöhung der Weiterbildungsangebote speziell für Mütter mit Migrationshintergrund soll die Anzahl der Mütterkurse/ Kursangebot in den Bildungsinstitutionen der Kinder 400-450 pro Halbjahr betragen.

Politische Bildung

Zur Erhöhung der Anzahl der Veranstaltungen mit migrations- bzw. integrationsbezogenen Inhalten (u.a. zu Vielfalt in den migrantischen Communities und Entwicklungen in deren Herkunftsländern) soll deren Anteil an den Veranstaltungen der Träger der politischen Bildung 20 bis 25 Prozent betragen.

Zur Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Maßnahmen der politischen Bildung soll der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an Veranstaltungen der politischen Bildung insgesamt 20 bis 25 Prozent betragen.

Der Anteil der Veranstaltungen der politischen Bildung auf Sprachniveau B1 (im Durchschnitt) soll auf 8 bis 10 Prozent gesteigert werden.

Ausbildung

Es sollen Zielwerte entwickelt werden für die Verbesserung der Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, für die Steigerung der Erfolgsquote in der dualen Ausbildung von Jugendlichen und Jungerwachsenen mit Migrationshintergrund, für die Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur und für die gleichberechtigte Teilhabe von geduldeten Jugendlichen in der dualen Ausbildung.

Arbeitsmarkt

Die Steigerung der Teilnahme am Erwerbsleben soll durch eine Erwerbstätigenquote von Menschen mit Migrationshintergrund von 65 bis 70 Prozent erreicht werden.

Die Erwerbsquote von Menschen mit Migrationshintergrund soll 70 bis 75 Prozent betragen.

Der Abbau von Arbeitslosigkeit soll durch eine Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern von weniger als 12 Prozent erreicht werden.

Die Erwerbslosenquote (I-LO-Konzept) von Menschen mit Migrationshintergrund soll weniger als 8 Prozent betragen.

Zur gleichberechtigten Teilhabe an Maßnahmen von Jobcenter team.arbeit.hamburg soll der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an Maßnahmen des Jobcenters von allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 10,4 Prozent betragen.

Der Anteil abhängig Erwerbstätiger mit geringfügiger Beschäftigung als einziger oder hauptsächlicher Tätigkeit von Personen mit Migrationshintergrund an allen abhängig Erwerbstätigen dieser Gruppe soll bei 11 Prozent liegen.

Die Einbindung ausländischer Studienabsolventinnen und -absolventen in den Hamburger Arbeitsmarkt soll gemessen an der Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 4 AufenthG 240 p.a. betragen.

Medien

Der Diskurs zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Medien und Menschen mit Migrationshintergrund soll sich verstetigen. Die Zahl entsprechender Veranstaltungen soll 2 im Jahr betragen.

Die Professionalisierung der Medienarbeit von Migrantenorganisationen und des Integrationsbeirates soll an der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten für Migrantenorganisationen gemessen werden. Es soll 2 Veranstaltungen im Jahr (30 Teilnahmetage) geben.

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen entsprechend ihres kulturellen Hintergrunds soll in 75 Prozent aller pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen verankert sein.

Die Steigerung des Anteils der haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte (HA/ NA) mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen soll gemessen werden an dem prozentualen Anteil von Einrichtungen der OKJA mit hauptamtlichen Fachkräften mit Migrationshintergrund (Zielwert: 35 Prozent) und Einrichtungen mit nebenamtlichen Fachkräften mit Migrationshintergrund (Zielwert: 70 Prozent). Die Förderung der interkulturellen Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte im Arbeitsfeld offene Kinder- und Jugendarbeit soll gemessen werden an der Anzahl der im Jahresprogramm angebotenen Veranstaltungen der sozialpädagogischen Fortbildung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der OKJA offen stehen. Sie soll 4 p.a. betragen.

Jugendverbandsarbeit

Die Anzahl der Beratungsgespräche mit Jugendverbänden, in denen die Thematik der Interkulturellen Organisationsentwicklung von Jugendverbänden (Öffentlichkeitsarbeit, Angebote, Fortbildungen) angesprochen wird, soll bei 35 p.a. liegen.

Zur Förderung der interkulturellen Bildung und Öffnung von Jugendverbänden durch Fortbildungsangebote soll

- a) die Anzahl der Fortbildungstage 16 p.a. betragen.
- b) die Anzahl der beteiligten Jugendverbände 12 betragen.

Seniorenarbeit

Zur interkulturellen Öffnung der Seniorentreffs und zur Verwirklichung des Ziels älteren Menschen mit Migrationshintergrund Angebote zu machen soll die Anzahl der spezifischen Angebote in Seniorentreffs 1.500 betragen.

Zur Vertretung von älteren Menschen mit Migrationshintergrund in Seniorenvertretungen (Seniorenmitwirkungsgesetz) soll der Anteil von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Landes-Seniorenbeirat und in Bezirks-Seniorenbeiräten je 2 pro Landes-Seniorenbeirat und Bezirks-Seniorenbeirat betragen, d. h. 16 Prozent ausmachen.

Sport

Zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten im organisierten Sport soll die Anzahl der niedrigschwelligen, zielgruppenspezifischen Integrationsmaßnahmen im Sportverein 55 p.a. betragen. Zur Förderung der Akzeptanz kultureller Vielfalt im Sport soll die Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen zu interkultureller Kompetenz und Informationsangebote zu interkulturellen Themen 5 p.a. betragen.

Zur Förderung der interkulturellen Öffnung und gezielten Integrationsarbeit in Sportvereinen soll

- a) die Anzahl der Prozessberatungen durch den HSB in Sportvereinen und in Sozialräumen mit hohem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund 4 p.a. betragen.
- b) die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund, die aus den Integrationsmaßnahmen als Mitglied für den Sportverein gewonnen werden 300 p.a. betragen.

Zur Förderung und Anerkennung des freiwilligen Engagements von Menschen mit Migrationshintergrund als wichtiges Instrument der Partizipation soll

- a) die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund, die gezielt für Qualifizierungsmaßnahmen im organisierten Sport gewonnen werden, 15 p.a. betragen.
- b) die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund in ehrenamtlichen Positionen im Sportverein 200 betragen.

Kultur

Für die Interkulturelle Öffnung der staatlichen Theater bzw. der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in den Theatern bzw. für die Anzahl der Theaterbesucherinnen und -besucher mit Migrationshintergrund soll eine Kennzahl entwickelt werden.

Die Interkulturelle Öffnung der HÖB wird am Ausbau der fremdsprachigen Medien und Deutschlernmaterialien sichtbar.

- a) Die Anzahl der fremdsprachigen Medien für Kinder und Erwachsene in der Zentralbibliothek soll 24.000 betragen.
- b) die Anzahl der Deutschlernmaterialien (DaZ) in den Bücherhallen soll 2.500 betragen.

Die Interkulturelle Öffnung der HÖB zeigt sich außerdem am Auf- und Ausbau einer Interkulturellen Sammlung. Hierzu soll die Anzahl der Medien, die das Thema Migration und Interkultur berücksichtigen, ca. 1.500 betragen.

Zur interkulturellen Öffnung der HÖB gehört auch der weitere Ausbau des Bildungs- und Teilhabepaketes bzw. die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Dieser soll ca. 4.000 betragen.

Die kulturelle Vielfalt in staatlichen Museen bzw. die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen soll durch den Ausbau der Museumsgespräche für Schülerinnen und Schüler unter migrantischen Fragestellungen erreicht werden und 5 p.a. betragen.
Die kulturelle Vielfalt in Museen soll durch „Zielgruppenorientierte Angebote in den Museen“ gesteigert werden. Hierzu soll es 30 Ausstellungen oder Veranstaltungen geben, die das Thema Migration, Interkultur, Identität, Heimat und ähnliches aufgreifen.

Bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaft

Zur verstärkten Vernetzung von Migrantenorganisationen an einschlägigen Netzwerken und deren Aktivitäten

- a) soll die Anzahl von Migrantenorganisationen, die ins AKTIVOLI-Landesnetzwerk aufgenommen wurden, 4 betragen.
- b) soll die Anzahl der an der AKTIVOLI-Freiwilligenbörse teilnehmenden Migrantenorganisationen 7 betragen.
- c) soll die Anzahl der Mentoring-Projekte zwischen etablierten Vereinen und Migrantenorganisationen 10 betragen.

Die Interkulturelle Öffnung der Freiwilligenagenturen soll gemessen werden an der Anzahl der Freiwilligenagenturen, die in der Lage sind, gezielt Menschen mit Migrationshintergrund in Bezug auf bürgerschaftliches Engagement zu beraten. Ihre Zahl soll 5 betragen.

Die Qualifizierung von Migrantenorganisationen für ein stärkeres Verständnis von Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft soll an der Anzahl entsprechender Fachveranstaltungen gemessen werden und soll 10 p.a. betragen.

Zur Förderung von Begegnungen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und der Stärkung des Zusammenhalts soll die Anzahl der Veranstaltungen von Migrantenorganisationen (Veranstalter oder Kooperationspartner) im Rahmen der Aktionstage „Nachbarschaft verbindet!“ oder ähnlicher auf den gesellschaftlichen und interkulturellen Zusammenhalt in der Stadt gerichteter Veranstaltungsformate 30 Veranstaltungen betragen.

Partizipation in der integrierten Stadtentwicklung

Die Verbesserung der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Migrantenorganisationen in den formalen Beteiligungsstrukturen (Gremien, Beiräte) der Stadtteilentwicklung soll an dem prozentualen Anteil der strukturell geöffneten Gremien gemessen werden. Er soll 80 Prozent betragen.

Zur Verbesserung der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Migrantenorganisationen in den formalen Beteiligungsstrukturen (Gremien, Beiräte) der Stadtteilentwicklung soll der prozentuale Anteil der Gremien, in denen der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Migrationshintergrund mindestens halb so hoch ist wie ihr Bevölkerungsanteil im Gebiet 80 Prozent betragen.

Die Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Migrantenorganisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von Einzelprojekten soll gemessen werden an der Anzahl zusätzlicher Beteiligungsprojekte für Menschen mit Migrationshintergrund. Sie soll 2 pro Gebiet und Jahr betragen.

Zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen von Gebietsentwicklern soll

- a) die Anzahl der Fortbildungen 2 im Jahr 2013 betragen, danach nach Bedarf.
- b) der prozentuale Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund oder nachgewiesener interkultureller Kompetenz in den Gebietsmanagements 60 Prozent betragen.

Die Zusammenarbeit von Gebietsentwicklerinnen und -entwicklern mit Menschen mit Migrationshintergrund sowie Migrantenorganisationen soll an der Anzahl gemeinsamer Projekte pro Fördergebiet gemessen werden. Sie soll 1-2 pro Gebiet und Jahr betragen.

Gesundheit

Die Verbesserung des Gesundheitswissens und der Gesundheitskompetenzen von Menschen mit Migrationshintergrund soll an der Anzahl der Einsätze zweisprachiger „MiMi-Gesundheits-Mediatorinnen/Mediatoren“ gemessen werden. Sie soll 300 im Jahr 2015 betragen.

Die Steigerung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U7 – U9 soll an der Teilnahmequote an Kinderfrühuntersuchungen gemessen werden. Sie soll 85 Prozent betragen.

Die Verbesserung des Impfschutzes (Masern, Mumps, Röteln) soll durch Realisierung eines vollständigen Impfschutzes (Masern, Mumps, Röteln) nach STIKO erreicht werden. Der Messwert hierfür ist eine Durchimpfung von 95 Prozent.

Pflege

Die Behebung von Informationsdefiziten soll an der Anzahl zielgruppenspezifischer Informationsveranstaltungen der Pflegestützpunkte gemessen werden. Sie soll 10 p.a. betragen.

Die Schaffung kultursensibler Angebote und die Beachtung kulturell geprägter Entscheidungen soll durch entsprechende zielgruppenspezifische und niedrigschwellige Betreuungsangebote erreicht werden. Deren Anzahl soll 3 betragen.

Zur Verbesserung der rechtlichen Betreuung

a) soll die Anzahl zielgruppenspezifischer Informationsveranstaltungen zu Vorsorgemöglichkeiten 4 p.a. betragen.

b) soll die Anzahl zielgruppenspezifischer Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer 4 p.a. betragen.

Verbraucherschutz

Die Verbesserung der Kenntnisse über Verbraucherschutz bei Betreiberinnen und Betreibern von Einzelhandelsgeschäften im unteren Preissegment für Non-Food-Produkte soll gemessen werden an der Zahl der Mängelmeldungen über Zoll, ICSMS oder Beschwerden. Sie soll 10 p.a. betragen.

Die Verbesserung der Kenntnisse über Verbraucherschutz bei Betreiberinnen und Betreibern von Einzelhandelsgeschäften im unteren Preissegment für Non-Food-Produkte soll an der Anzahl der eigenen Mängelfeststellungen gemessen werden und 4 p.a. betragen.

Die Verbesserung der Kenntnisse über Verbraucherschutz bei Betreiberinnen und Betreibern von Einzelhandelsgeschäften im unteren Preissegment für Non-Food-Produkte soll an der Anzahl der Beratungsgespräche gemessen werden. Sie soll 5 p.a. betragen.

Die gleichberechtigte Teilhabe an den Beratungsangeboten in den Verbraucherzentralen besteht in einer Verstärkung der Nutzungszahlen in den verschiedenen Beratungsbereichen der Verbraucherzentrale durch Nutzerinnen und Nutzer mit Migrationshintergrund.

Wohnungsmarkt

Zur Sensibilisierung für Potenziale des guten Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, sowohl im frei finanzierten als auch im Sozialwohnungsbestand, soll die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen (z. B. Workshop) mit Vertretern von Migrantenorganisationen und Wohnungswirtschaft zur Erörterung der Thematik ab 2013 jährlich 1 betragen.

Zur Verbesserung der Informationslage von Menschen mit Migrationshintergrund über die Wohnraumförderung Hamburgs (insb. Berücksichtigung besonderer (kultureller) Wohnbedürfnisse in der Wohnungsbauförderung) sollen ab 2013 jährlich 2 Veranstaltungen stattfinden.

Zur Verbesserung der Informationslage von Menschen mit Migrationshintergrund über die Wohnraumförderung Hamburgs (insbesondere in Bezug auf Erwerb von Eigentum) sollen ab 2013 jährlich 2 Veranstaltungen stattfinden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Wohnungsvergabe wird gemessen an der Anzahl der Beschwerden von Menschen mit Migrationshintergrund an Wohnungsunternehmen. Das Ziel besteht darin, dass diese Anzahl abnehmend sein soll.

Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung

Die Erhöhung der Einstellungsanteile junger Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich der Nachwuchskräftegewinnung der hamburgischen Verwaltung (ehemaliger mittlerer und gehobener Dienst, Einbeziehung auch der Ausbildungen bzw. Einführungszeiten des ehemaligen höheren Dienstes) soll 20 Prozent betragen.

Zur (Weiter-) Entwicklung der interkulturellen Kompetenz der Führungskräfte soll die Steigerung des Anteils der Teilnahmetage im Bereich der interkulturellen Fortbildung 3 Prozent betragen.

Zur (Weiter-) Entwicklung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt soll die Steigerung des Anteils der Teilnahmetage im Bereich der interkulturellen Fortbildung 3 Prozent betragen.

Die diskriminierungsfreie Beratung in Behörden und Ämtern mit Kundenkontakt soll in der Tendenz steigend sein.

Zur Sicherstellung eines niedrigschwelligen, mehrsprachigen und qualifizierten Angebots zur Antidiskriminierungsberatung ab 2014 („Merkmal Migrationshintergrund“) soll es 100 Beratungen p.a. geben.

Die Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in den kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen soll 20 Prozent bis 2018 betragen.

Bürgervertrag

Neugraben-Fischbek

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative Neugraben-Fischbek „Nein! zur Politik – Ja zur Hilfe!“ und der Hamburger Senat sowie das Bezirksamt Hamburg Harburg nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – aufbauend auf bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung und unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – auf nachfolgenden Bürgervertrag.

Die Bezirksversammlung Harburg hat mit ihren Beschlüssen aus dem September 2015 (Drs. 20-0942) und dem März 2016 (Drs. 20-1408) auf Antrag der beiden Mehrheitsfraktionen bereits wichtige Weichenstellungen für die Flüchtlingsunterkünfte in Neugraben-Fischbek vorgenommen, die nunmehr in der Umsetzung sind und an die mit diesem Bürgervertrag angeknüpft wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt erkennen den Integrationswillen der Menschen in Neugraben-Fischbek ausdrücklich an und begrüßen es, dass der Stadtteil und die Bürgerinitiative viele Plätze für die Flüchtlingsunterbringung von sich aus angeboten haben. Damit hat sich die Bürgerinitiative am Solidarprinzip bei der Bewältigung von großen Herausforderungen beteiligt. Gemeinsam wollen Stadtteil, Bürgerinitiative, Senat und Bezirksamt Hamburg-Harburg ein beispielhaftes und erfolgsorientiertes Integrationsprojekt in Neugraben-Fischbek aufsetzen. Unser vorrangiges Ziel ist es, die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen zum Erfolg zu führen.

Alle Parteien sind sich einig, dass im Rahmen von öffentlicher Unterbringung maximal 1.500 Flüchtlinge in dem Stadtteil Neugraben-Fischbek unterzubringen sind. Schritt für Schritt sollen die Flüchtlinge mit längerfristiger Bleibeperspektive in normalen Wohnraum integriert werden. Die öffentlich-rechtlichen Folgeunterkünfte sind daher nur als Zwischenschritt anzusehen und unter Maßgabe der Verfügbarkeit von Wohnraum und des Unterbringungsbedarfs in Folgeunterkünften Schritt für Schritt gemäß den im Vertrag unter Berücksichtigung von im Stadtteil geplanten Wohnbauprojekten festgeschriebenen Fristen zu reduzieren und aufzulösen. Beide Seiten sind sich einig, dass eine erfolgreiche Integration ohne Bildung von Parallelgesellschaften nur durch eine ausreichende Durchmischung in bestehenden Nachbarschaften möglich ist. Des Weiteren sprechen sich alle an diesem Vertrag Beteiligten ausdrücklich für eine faire Verteilung aller Flüchtlinge über das gesamte Hamburger Stadtgebiet aus, um die derzeitige und zukünftige Flüchtlingsunterbringung und die damit einhergehende Integration zu bewältigen.

Ausgangssituation

In Neugraben-Fischbek wurden eine ZEA im Geutensweg (ehem. OBI-Baumarkt) mit bis zu 720 Plätzen, eine öffentlich-rechtliche Folgeunterkunft in der Cuxhavener Straße mit 190 Plätzen sowie eine öffentlich-rechtliche Folgeunterkunft Am Aschenland I mit 450 Plätzen für Geflüchtete eingerichtet.

Ursprünglich geplant war die Errichtung einer weiteren Folgeunterkunft – Am Aschenland II – im Bauabschnitt 4 des Baugebietes Vogelkamp (Bebauungsplan NF 65). Der Bauabschnitt 4 umfasst die Baufelder 1, 2 und 3. Das Baufeld 3 wurde aus den Planungen für Folgeunterkünfte ausgeschlossen

und soll nach dem ursprünglichen Zeitplan und dem geltendem Bebauungsplan NF 65 zur weiteren Vermarktung der IBA zugeführt werden.

**Nach einer Vermittlung durch die Regierungsfractionen in der Bürgerschaft
vereinbaren wir folgende Punkte:**

1. Die Unterbringung von Flüchtlingen in der ÖRU Am Aschenland II wird auf eine Kapazität von insgesamt rd. 1.000 Plätzen dimensioniert. Davon werden rd. 700 Plätze in Pavillonbauweise auf Baufeld 1 errichtet, der verbleibende Teil soll auf Baufeld 2 errichtet werden. Die ÖRU von Flüchtlingen auf Baufeld 2 soll nunmehr in Form von **Reihenhausbau** realisiert werden, die nach dem Modell der **Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen**, allerdings von Beginn an in gemischter Struktur, entwickelt, realisiert und Schritt für Schritt in den normalen Wohnungsmarkt überführt wird. Insgesamt ist die Anzahl der für die Flüchtlingsunterbringung in Form von ÖRU insoweit genutzten Wohneinheiten auf max. 300 Plätze (d.h. ca. 60 WE) begrenzt. Die Reihenhäuser sollen bevorzugt Familien mit Kindern als Unterkunft dienen. Die Reihenhäuser sollen im Grundsatz den Anforderungen des Bebauungsplanes NF 65 entsprechen. Möglichkeiten der Durchmischung zwischen Unterkunft- und normaler Wohnnutzung durch Vermietung und Verkauf von Reihenhäusern auf Baufeld 2 sind von Anfang an zu nutzen.
2. Im Sinne der dezentralen Unterbringung in kleineren Einheiten und der besseren Durchmischung für erfolgreiche Integration werden nach dem o.g. Vorbild **ähnliche Reihenhausbauvorhaben** oder andere der Durchmischung dienliche Bauformen für Flüchtlinge im Bereich Harburg/Süderelbe unter Einbeziehung des Bezirksamtes Harburg geprüft und realisiert, auch um die Folgeunterkunft Cuxhavener Straße zu ersetzen. Mit den Prüfungen ist unmittelbar zu beginnen. Über den Stand der Prüfungen ist im Quartiersbeirat zu berichten.
3. Die Betreiber aller Einrichtungen in Neugraben-Fischbek werden verbindlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Belegung mit Geflüchteten nach voller Bezugsfertigkeit spätestens zum 30.06.2018 gemäß Ziffer 1 eine **Unterbringungskapazität von 1.500** nicht überschreitet, mithin wieder entsprechend reduziert wird.
4. Der Senat der FHH verpflichtet sich, die **ZEA Geutensweg** im Rahmen der anstehenden Reduzierung der Hallenunterkünfte sukzessive nicht mehr zu belegen und nach voller Bezugsfertigkeit gemäß Ziffer 1, spätestens am 30.06.2017, aufzulösen. Wegen der Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Zugangssituation kann die ZEA Geutensweg nach dem 30.06.2017 maximal noch 24 Monate als Reserve vorgehalten werden. Dies bedeutet ausdrücklich, dass auf diesem Grundstück keine weitere, neue Unterkunft für Geflüchtete entstehen darf und das Grundstück einer sachgerechten, mit dem Stadtteil auch über Quartiersbeirat zu erörternden Folgenutzung zugeführt wird. Die entsprechenden Planungen hierfür sind parallel fortzuführen.
5. Die ÖRU Am Aschenland I und Cuxhavener Straße sind für eine **Nutzungsdauer** von längstens 5 Jahre (ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme) befristet. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird diese ÖRU zurückgebaut und die Grundstücke werden danach dem ursprünglichen Bauplan und somit dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt. Die ÖRU Am Aschenland

II ist auf eine Nutzungsdauer von längstens 10 Jahren ab voller Bezugsfertigkeit ausgelegt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird auch diese ÖRU zurückgebaut. Danach werden die Grundstücke nach dem Bau-/Funktionsplan von NF 65 dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt. Sollte sich die Zugangssituation der Flüchtlinge wieder so wie im Jahr 2015 entwickeln, erklären sich die unterzeichnenden Seiten zu weiteren Verhandlungen bereit, um eine einvernehmliche Lösung – auch im Sinne einer fairen Verteilung auf alle Stadtteile – zu suchen. Dabei können die in diesem Bürgervertrag enthaltenen maximalen Nutzungsdauern angemessen verlängert werden. Verbunden mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration (Sprache, Arbeit, Selbständigkeit und Teilhabe) wird ausdrücklich auch angestrebt, auch die aktuellen Bauvorhaben im Raum Harburg/Süderelbe (z.B. Vogelkamp, Fischbeker Heidbrook und Fischbeker Reethen) für die Bleibe- und Integrationsperspektive in Wohnraum zu nutzen. Sofern kapazitätsmäßig Möglichkeiten bestehen, Bereiche der ÖRU Am Aschenland I und II ganz oder teilweise bereits vor den vereinbarten Endterminen zu schließen bzw. lediglich als Reserve vorzuhalten, sind diese zu realisieren. Im Betrachtungszeitraum dieses Bürgervertrages werden keine weiteren (über die bereits bekannten und in diesem Bürgervertrag benannten) Einrichtungen für Geflüchtete in Neugraben-Fischbek und Hausbruch errichtet.

6. Der Bezirk plant mit Unterstützung durch die BSW und in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien die Einrichtung eines **Fördergebiets der Integrierten Stadtteilentwicklung** einschließlich eines Quartiersmanagements für den gesamten Stadtteil. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Änderungen (Wohnungsbau, 10.000 zusätzliche Einwohner und Flüchtlinge) ist eine ganzheitliche Konzeption zielführend. Gegenwärtig wird eine Problem-Potenzial-Analyse mit Bürgerbeteiligung erarbeitet und ausgeschrieben. Zusammen mit einem zu startenden Quartiersmanagement wird auch die Position eines Quartiersmanagers als fester Ansprechpartner für alle Quartiersbelange ausgeschrieben. Wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens der Stadtteilentwicklung ist die Bewohnerbeteiligung. Hierzu wird u.a. auch ein Quartiersbeirat eingerichtet, an dem – neben anderen Vertretern örtlicher Institutionen, Vereinen und Verbänden – auch die Bürgerinitiative mit Sitz und Stimme beteiligt wird. Ebenso sind auch Flüchtlings-Unterstützerinitiativen wie "Willkommen in Süderelbe", aber auch Geflüchtete in geeigneter Weise einzubeziehen. Mit dem Quartiersbeirat sind Maßnahmen der Stadtteilentwicklung im Rahmen des Verfahrens abzustimmen, auch ist dort regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Bürgervertrag zu berichten. Der Quartiersbeirat entscheidet u. a. über die Verwendung der Mittel eines Verfügungsfonds (RISE). Der Quartiersbeirat wird intensiv mit den im RISE-Gebiet Neugraben-Fischbek vorhandenen Strukturen zusammenarbeiten. Ziel ist es, neben den Mitteln privater Investoren, sonstiger Mittel u.a. auch seitens der Fachbehörden, auch Mittel des Quartiersfonds für sinnvolle und wichtige Entwicklungsmaßnahmen als Finanzierung einzusetzen. Der Senat der FHH wird zunächst für mindestens 10 Jahre ein Quartiersmanagement einsetzen, das in enger Abstimmung mit dem Quartiersbeirat wirkt und Erfahrungen in der Stadtteilentwicklung, gute Ortskenntnisse und einschlägige Integrationserfahrungen haben soll. Die entsprechenden Mittel zur Finanzierung des Managements werden seitens der BSW und - soweit erforderlich – aus entsprechenden Mitteln aus dem Quartiersfonds zur Verfügung gestellt.

7. Fischbeker Reethen (Sandbek-West/NF67) soll ein **hochattraktives gemischtes Neubaugebiet** werden – mit gefördertem, freifinanziertem Mietwohnungsbau, aber auch Eigentumsmaßnahmen. Aktuell befindet sich dieses Neubaugebiet unter Einbeziehung der bezirklichen Gremien noch in der Planungsphase, ein Partner in der Realisierung soll SAGA/GWG werden, die über breite Erfahrung über stadt- und nachbarschaftsverträgliche Durchmischung von Wohnquartieren verfügt. Vor diesem Hintergrund ist bei der Planung, Realisierung und Belegung zu berücksichtigen, dass auch für Geflüchtete mit Bleibeperspektive aus den Folgeunterbringungen in Neugraben-Fischbek in dem geplanten Neubaugebiet im Rahmen von gemischter Belegung in geeigneter Weise Chancen und Möglichkeiten zur Integration in normalen Wohnraum bestehen. Der insoweit vorgesehene Wohnraum ist im Rahmen der gezielten Steuerung bei der Vermietung durch SAGA/GWG vorrangig mit Geflüchteten aus ÖRUs des Stadtteils zu belegen, um im Stadtteil Flüchtlingen mit Bleiberecht auch eine Wohnperspektive vor Ort zu geben (vgl. auch Ziff. 5). Im Sinne bestmöglicher Integration sorgt SAGA/GWG (bei geförderten Wohnungen gemeinsam mit dem Bezirksamt Harburg) durch ein Belegungsmanagement für eine stadtteilverträgliche, kleinteilige Durchmischung, hierüber wird im Quartiersbeirat regelmäßig berichtet. Die städtischen Stellen stimmen sich mit SAGA/GWG und ggf. anderen Wohnungsunternehmen sowie den Betreibern der ÖRUs im Süderelberaum hinsichtlich des Belegungsmanagements ab, um befürchtete Drehtüreffekte zu vermeiden. Hierbei ist der vorhandene Wohnungsbestand im Bezirk einzubeziehen.
8. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Grundschüler(innen) wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Insbesondere die Möglichkeit der eingeschränkten Schulwahl von Flüchtlingskindern ist zu nutzen, um Überforderungen einzelner Schulstandorte zu vermeiden. Hierfür macht die Schulbehörde dem Quartiersbeirat unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge. Der Ausbau der Kinderbetreuung hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen, neu in den Hamburger Südwesten ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den unmittelbar neben den ÖRUs verorteten Kitas eine bestmögliche Durchmischung von Flüchtlingskindern und einheimischen Kindern gewährleistet wird.
9. Die **Polizei** wird eine konkrete Ansprechmöglichkeit und eine sichtbare, verstärkte Präsenz in und um die ÖRU Ascheland und Cuxhavener Str. gewährleisten. Die Maßnahmen sind im Quartiersbeirat vorzustellen. Ein polizeilicher Vertreter wird dem Quartiersbeirat verbindlich als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ggf. kurzfristig Nachjustierungen im Sicherheitskonzept für die ÖRU und für den Stadtteil im Rahmen von Sicherheitsbesprechungen auch im Quartiersbeirat thematisieren zu können. Bedingt durch den Bevölkerungszuwachs durch die ÖRUs und den Wohnungsbau soll dem PK47 Schritt für Schritt und lageangepasst eine dauerhafte zusätzliche Personalkapazität zugewiesen werden, die insbesondere eine stärkere polizeiliche Präsenz (gemessen z.B. in Personalstunden Präsenz) ermöglicht. In dieser Phase ist insbesondere sicherzustellen, dass freiwerdende Stellen am PK 47 unverzüglich nachbesetzt werden. Die mit Drs. 21/2550 von der Bürgerschaft beschlossenen, gezielten Verstärkungsmaßnahmen sind hierfür zu nutzen. Weitere lageangepasste personelle Verstärkungen des PK 47 prüfen Polizei und Innenbehörde regelmäßig entlang der Bevölkerungs-

und Lageentwicklung, wobei die Vertragsparteien sich einig im Verständnis sind, dass nicht erst zahlreiche, für das Sicherheitsempfinden problematische Lagen abgewartet werden sollen, ehe gegengesteuert wird. Die Maßnahmen und Prüfergebnisse im Hinblick auf die polizeiliche Verstärkung sind regelmäßig im Quartiersbeirat vorzustellen. Die Harburger Sicherheitskonferenz ist in den Prozess der Stärkung der örtlichen Polizeiarbeit in geeigneter Weise einzubinden.

10. Der Senat der FHH erkennt eine starke Handlungsnotwendigkeit aufgrund einer schwierigen **medizinischen Versorgungslage** an, die sich bei Realisierung der geplanten Neubauvorhaben im Süderelberaum noch weiter verschärfen würde. Bereits im November 2015 hat es Gespräche zwischen dem Bezirk Harburg, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) und der für die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Hamburgs (KVH) zur Versorgungssituation in Neugraben-Fischbek gegeben. Alle Seiten haben sich darauf verständigt, Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die wohnortnahe haus- und kinderärztliche sowie die gynäkologische Versorgung zu sichern. Zur Beseitigung lokaler Versorgungsengpässe wird z.B. in einem Umkreis von drei Kilometern bei Hausärzten bzw. vier Kilometern bei Kinderärzten geprüft, wie viele Einwohner auf einen Arzt kommen. Als Richtwert gilt dabei, dass ein Hausarzt ca. 1700 und ein Kinderarzt ca. 2400 Einwohner versorgt. Daneben werden Auslastung und ggf. zusätzliche Aufnahmekapazitäten umliegender Arztpraxen ermittelt. Bei festgestellten lokalen Versorgungsengpässen kann – und muss aus Sicht der Vertragsparteien – die KV Hamburg gemeinsam mit den Krankenkassen lokale Sonderbedarfszulassungen aussprechen, Arztsitze aus anderen Stadtteilen verlegen, die Eröffnung einer Zweigpraxis unterstützen und die Erweiterung der Versorgungskapazität oder die personelle Aufstockung in vorhandenen Praxen finanziell fördern – die zuständigen Behörden werden entsprechend darauf drängen, dass dies im Bereich des Süderelberaums auch geschieht. Die Stadt insgesamt wird diese Anstrengungen begleiten und durch die Planung und Vermittlung geeigneter Praxisräume unterstützen. Sollten alle genannten Anstrengungen bis Ende 2018 nicht dazu führen, Versorgungsengpässe im Bereich Süderelbe abzuwenden, und ist dies unter Anwendung der anerkannten Kriterien in diesem Gebiet feststellbar, wird die FHH die Einrichtung eines MVZ in Neugraben-Fischbek prüfen. Über den Sachstand ist im Quartiersbeirat zu berichten.

11. Der Senat der FHH erkennt die besondere Notwendigkeit von **offener Kinder- und Jugendarbeit in Neugraben-Fischbek** an. Aus den Mitteln der Drs. 21/3692 für den Bezirk Harburg werden – in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien – mehr als 50% dem Raum Süderelbe zugeteilt. Auch aus den Mitteln aus dem für die kommenden Jahre aufgestockten Quartiersfonds werden Mittel gezielt in den Süderelberaum gesteuert. Dabei sind zusätzlich und dauerhaft (zunächst für mindestens 10 Jahre) mindestens ein bis zwei Straßensozialarbeiter sowie sonstige Ressourcen (z.B. Honorar- und Projektmittel) für standortnahe Jugendarbeit einzuplanen. Speziell zur Einbeziehung der weiblichen Kinder und Jugendlichen müssen besondere Maßnahmen ausgearbeitet und dem Quartiersbeirat vorgestellt werden. Dies betrifft auch die Einrichtungen in Hausbruch und Neuenfelde. Bei der Verwendung der Budgets im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird der Quartiersbeirat beteiligt. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

12. **Qualifizierung, Ausbildung, Fortbildung und Arbeit** sind ein wesentlicher Baustein für erfolgreiche Integration und Teilhabe, dies gilt gleichermaßen für Geflüchtete, wie auch für Einheimische. Die zuständigen Behörden werden zusammen mit den Gremien des Bezirkes alle Anstrengungen unternehmen, auch im Süderelbe-Raum die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung zu stärken. Dabei sind ausdrücklich Hochschulräumlichkeiten und Ausbildungszentren standortnaher Betriebe (z. B. Airbus, Hafen) genannt. Für diese Bildungsmöglichkeiten sind zusätzliche Wohneinheiten wünschenswert, entsprechend sollten Möglichkeiten für beispielsweise Studentenwohnheime und Wohnheime für Auszubildende in den Neubauplanungen im Süderelberaum mit geprüft und bei Realisierbarkeit umgesetzt werden – insbesondere ein Engagement des Studierendenwerks südlich der Elbe würde sehr begrüßt. Auch das kann einen Beitrag für gemischte Quartiere und Belegungen leisten. Als konkretes Projekt ist in Harburg eine Außenstelle des erfolgreichen W.I.R.-Projektes zu schaffen – mit Ausstrahlungswirkung für Neugraben.
13. Verkehrsbehörde und Verkehrsbetriebe werden die Planungen für den **öffentlichen Nahverkehr** dem Bevölkerungswachstum in Neugraben-Fischbek anpassen. Gegenstand der Prüfungen bzw. Planungen sind die folgenden Maßnahmen:
- a. Vorzeitige Fertigstellung des Tunnelzugangs an der Westseite des Bahnhofes Neugraben
 - b. Anpassung der Kapazitäten der S-Bahn an die neuen Gegebenheiten (10.000 neue Einwohner, Flüchtlinge, Ansiedlung von Gewerbe in Fischbeker Reethen mit Pendelverkehr zu entstehenden Arbeitsplätzen). Dazu gehört die rechtzeitige Bestellung zusätzlichen Rollmaterials der BR490 aus der Option des Verkehrsvertrages zur dauerhaften Bedienung der S3 als Langzug.
 - c. eine zeitnahe Prüfung der Anpassung der Busleistung an die neuen Gegebenheiten
 - d. Aufnahme des Bahnhofs Neugraben in den Fahrplan des Metronoms
14. Der Senat der FHH erkennt die besondere **Notwendigkeit von Sportvereinen für die Integrationsarbeit** an und verpflichtet sich, auch für Neugraben-Fischbek im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen/-hallen im Rahmen des Möglichen voran zu treiben und die örtlichen Sportvereine in ihrer wertvollen Integrationsarbeit zu stärken. Die Bürgerschaft hat diese Initiativen immer wieder unterstützt und wird das weiter tun – auch mit Ausstrahlungswirkung für Süderelbe. Gegenstand sind, in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien, die folgenden Maßnahmen:
- a. die vorzeitige Fertigstellung des Sportplatzes in Sandbek-West/Fischbeker Reethen
 - b. die Erweiterung bzw. die Ertüchtigung des Sportplatzes am Kiesbarg
 - c. die Herstellung zusätzlicher Hallenkapazitäten.

Schlussbemerkung

Alle an diesem Bürgervertrag beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit für die gelingende Integration und das **Gemeinwohl der Freien und**

Hansestadt Hamburg. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung dieses Vertrages auszutauschen und diesen im Bedarfsfall neuen Gegebenheiten anzupassen. Soweit zur Umsetzung des Bürgervertrages im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, wird das Bezirksamt auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken. Die öffentlichen Stellen verpflichten sich zur erfolgreichen Umsetzung der sie betreffenden Maßnahmen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Hierzu gehört insbesondere, vertragsgerechtes Handeln der unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag enthaltene Unterkünfte durch die Bürgerinitiative weder zu erheben noch zu unterstützen. Mit Zustandekommen dieses Bürgervertrages werden die drei Vertrauensleute das bezirkliche Bürgerbegehren „Harburg für gute Integration“ zurücknehmen. Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch bei der Weiterentwicklung in Neugraben-Fischbek berücksichtigt werden.

Bürgervertrag

Poppenbüttel

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens „Wandsbek für gute Integration“, die Bürgerinitiative „GEMEINSAM in POPPENBÜTTEL e.V.“ sowie der Hamburger Senat, das Bezirksamt Wandsbek und die Koalitionsfraktionen in der Bezirksversammlung Wandsbek und in der Hamburgischen Bürgerschaft nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – aufbauend auf bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung und unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – auf nachfolgenden Bürgervertrag.

Die Bezirksversammlung Wandsbek hat mit ihren Beschlüssen vom 07.12.2015, 17.12.2015 und 25.02.2016 (Drs. 20-2096, 20-2133, 20-2452) auf Antrag der Koalition aus SPD und Grünen bereits wichtige Weichenstellungen für die Flüchtlingsunterkünfte in Poppenbüttel und im Bezirk Wandsbek vorgenommen, an die mit diesem Bürgervertrag angeknüpft wird.

Integration eines jeden Menschen in eine neue Heimat beginnt mit der Verlagerung des Lebensmittelpunkts an einen neuen Wohnort, somit beim Thema „Wohnen“ und dem direkten Kontakt zur unmittelbaren Nachbarschaft. Daher ist der schnelle Weg von öffentlich-rechtlicher „Unterbringung“ in einer überschaubaren Größe hin zum eigenverantwortlichen „Wohnen“ in einer integrationsoffenen Nachbarschaft, neben dem zivilgesellschaftlichen Engagement vor Ort, ein grundlegender Faktor für erfolgreiche Integration. Dies bestätigen wissenschaftliche Studien und insbesondere die bisherigen Praxiserfahrungen der Kommunen in Deutschland. Dabei sind die Bedürfnisse der Flüchtlinge sowie der Bevölkerung vor Ort gleichwertig zu berücksichtigen, um dauerhaft gute Nachbarschaften entstehen zu lassen.

Die Vertrauensleute haben mit der Anmeldung des Bürgerbegehrens ihren Forderungen nach einer Durchsetzung der Ziele der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ auch für den Bezirk Wandsbek Nachdruck verliehen. Mit diesem Bürgervertrag soll ein Kompromiss der widerstreitenden Interessen versucht werden. Gültigkeit erreicht dieser Vertrag erst durch Aufnahme in den landesweiten Kompromiss mit der Volksinitiative und einen entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt erkennen den Integrationswillen der Menschen in Poppenbüttel ausdrücklich an und begrüßen es, dass in dem Stadtteil bei allen Vorbehalten und Kritik gegenüber den bisherigen Planungen und dem Verfahren für eine Unterbringung von Flüchtlingen am Poppenbütteler Berg, eine große Bereitschaft und ein hohes Engagement für die Aufnahme von geflüchteten Menschen besteht und sich Poppenbüttel am Solidarprinzip bei der Bewältigung von großen Herausforderungen beteiligt. Gemeinsam auch mit „Poppenbüttel hilft!“ wollen Stadtteil, Bürgerinitiativen, Senat und Bezirksamt Wandsbek ein beispielhaftes und erfolgsorientiertes Integrationsprojekt in Poppenbüttel beginnen. Unser vorrangiges Ziel ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen auch in Poppenbüttel zum Erfolg geführt wird.

Schritt für Schritt sollen die Flüchtlinge mit längerfristiger Bleibeperspektive in normalen Wohnraum integriert werden. Die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung in fester Wohnbebauung am Poppenbütteler Berg ist daher nur als zeitlich begrenzter Zwischenschritt anzusehen und unter Maßgabe der Verfügbarkeit von Wohnraum, der geplanten Wohnungsbauprojekte und des

Unterbringungsbedarfs in Folgeunterkünften in ganz Hamburg gemäß den im Weiteren festgeschriebenen Fristen zu reduzieren und aufzulösen.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine erfolgreiche Integration – ohne Bildung von Parallelgesellschaften – nur durch eine ausreichende Durchmischung in bestehenden Nachbarschaften möglich ist. Des Weiteren sprechen sich alle an diesem Vertrag Beteiligten ausdrücklich für eine faire Verteilung aller Flüchtlinge über das gesamte Hamburger Stadtgebiet aus, um die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen der Flüchtlingsunterbringung und der Integration bewältigen zu können.

Ausgangssituation

Die Diskussion um die geplante Unterkunft mit der Perspektive Wohnen am Poppenbütteler Berg ist sehr kontrovers, aber immer konstruktiv geführt worden. Zunächst war die temporäre Aufstellung von Unterbringungsmöglichkeiten in Wohncontainern vorgesehen. Diese sollten anschließend durch feste Wohngebäude mit 170 Wohnungen gemäß den Anforderungen für geförderten Wohnungsbau abgelöst werden. Die Planung wurde in zwei öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt.

Der Senat hat am 06.10.2015 die schnellstmögliche Realisierung von 300 Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen am Poppenbütteler Berg beschlossen. Bauherr ist fördern und wohnen AöR (f & w), die die Neubauten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren betreiben wird. Nach Ablauf dieser Zeit sollen alle Wohnungen dauerhaft dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben wurden im Bezirk Wandsbek und im Stadtteil Poppenbüttel in den vergangenen Monaten zahlreiche öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt und Gespräche mit Bürgerinitiativen und den befassen Behörden geführt. Bei den Verhandlungen für diese Eckpunkte konnte zur Frage der Gesamtdimension der neuen Wohnquartiere keine vollständige Einigkeit, aber ein für alle Beteiligten guter Kompromiss hergestellt werden. Gleichwohl besteht der feste gemeinsame Wille der Unterzeichnenden in Poppenbüttel auf dieser Basis ein stabiles Quartier zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Vertragspartner auf folgendes:

1. Alle Parteien sind sich einig, dass für eine ausgewogene und integrationsfördernde Verteilung von öffentlich-rechtlicher Unterbringung für Flüchtlinge in Wandsbek und darüber hinaus zu sorgen ist. Zu diesem Zweck werden die zuständigen Stellen entsprechend der Verständigung mit der Volksinitiative aufgefordert, einen **Verteilungsschlüssel für die Hamburger Bezirke** und im zweiten Schritt für die Stadtteile zu erarbeiten, der außerdem zu einer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von Sozialräumen möglichst gleichmäßigen Verteilung führt.
2. Vor diesem Hintergrund sind für **notwendige neue bzw. alternative Standorte** im Bezirk Wandsbek in erster Linie potenzielle Flächen, Möglichkeiten der Nachverdichtung (Baulücken, Dachausbauten, Aufstockungen) und geeignete Gebäude in den Stadtteilen des Bezirks Wandsbek zu prüfen, die im bezirklichen Vergleich bislang den geringsten Beitrag zur Unterbringung von

Flüchtlingen geleistet haben. In den Prüfprozess werden im Rahmen transparenter Befassungen in den Gremien der Bezirksversammlung die aktuellen Beteiligungsprozesse vor Ort und hamburgweit einfließen, insbesondere das **FindingPlaces**-Projekt der HafenCity Universität. Auch Nachverdichtungs- und Belegungspotenziale bei der SAGA GWG sollen in diesen Prüfprozess einbezogen werden.

3. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) erfolgt an diesem Standort ausschließlich für Flüchtlinge. Dabei hat die Belegung der örU-Wohnungen mit **Geflüchteten zu erfolgen, die eine gute Bleibeperspektive haben**, für die also ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist und deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt möglichst bereits erfolgt bzw. eingeleitet ist (unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Definition von BAMF/BMI). Der Anteil von Menschen, die in **Familien** leben, also in Haushalten mit mindestens einem Kind, soll bei den Unterkünften bei 60 Prozent liegen. Die Unterbringung in räumlich abgeschlossenen Wohnungen bringt für Familien im Vergleich zu Alleinstehenden wesentlich größere Vorteile für ihre Lebenssituation mit sich. Die deutliche Annäherung an reguläres Wohnen verbessert die Integrationsvoraussetzungen für die einzelnen Familienmitglieder und familiäre Strukturen wiederum unterstützen die Stabilität des Sozialraums.
4. Die folgende Beschreibung des Bauvorhabens bezieht sich hinsichtlich der Gebäude und der jeweiligen Geschossanzahl auf den Funktionsplan und Stand der öffentlichen Plandiskussion vom 25.01.2016 (Version 151216, Seite 2), wenn nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Zusätzlich gibt es in der Anlage eine schematische Skizze zur Aufteilung der Gebäude.

Um für Wandsbek einen erheblichen Beitrag für die dringend notwendige Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge zu leisten und damit die Stadt einem Zugang von Geflüchteten in der Größenordnung des Herbstes 2015 gewachsen ist, werden alle Wohneinheiten am Poppenbütteler Berg als öffentlich-rechtliche Unterkünfte für Flüchtlinge genehmigt. Dazu wird von einem Zugangsszenario ausgegangen mit einem Flüchtlingszugang von mehr als 35 Tausend Personen pro Jahr für Hamburg. Zum Zeitpunkt des Erreichens der Vorweggenehmigungsreife auf Basis des Bebauungsplans Poppenbüttel 43 wird der tatsächliche Zugang festgestellt und die Wohnraumnutzung entsprechend angepasst (siehe Ziffer 6).

Die Bebauung erfolgt in zwei Bauabschnitten mit separaten Baugenehmigungen. Im Plangebiet des neuen Quartiers werden nördlich der neuen Durchgangsstraße auf der Seite zur Hauptstraße Poppenbütteler Berg auf den Baufeldern 1 bis 3 für einen **ersten Bauabschnitt ca. 182 Wohnungen (laut aktuellem Planungsstand)** in elf Gebäuden in drei- bzw. viergeschossiger Bauweise gebaut (bei drei Gebäuden mit Staffel).

Nur die fünf Gebäude (1.1, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) entlang der Hauptstraße Poppenbütteler Berg werden im Innenausbau für eine besonders dichte Belegung in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (örU) für Flüchtlinge ausgebaut. Für diese 76 Wohnungen wird eine durchschnittliche Belegungsdichte von bis zu 4,5 Personen pro Wohneinheit zugrunde gelegt (maximal 342 Plätze).

Die weiteren 106 Wohnungen des ersten Bauabschnitts werden wie folgt in der Planung angepasst: In den für Wohnungen vorgesehenen Bereichen dieser Gebäude erfolgt der Zuschnitt und der Innenausbau vollständig für eine Nutzung im Standard des geförderten Wohnungsbaus.

Hinzu kommen auf der Seite südlich der Durchgangsstraße zum Kramer-Kray-Weg auf den Bau-
feldern 4 bis 6 in einem **zweiten Bauabschnitt weitere ca. 130 Wohnungen** in zehn Gebäuden in
drei- und viergeschossiger Bauweise (ohne Staffel), die als örU-Wohnungen genehmigungsfähig
sind. Auch in diesen Gebäuden erfolgen der Zuschnitt und der Innenausbau vollständig für eine
Nutzung mindestens im Standard des geförderten Wohnungsbaus. In jedem Fall ist planerisch
und baulich sicherzustellen, dass sie ohne weitere Umbauten bei Vorwegenehmigungsreife auf
Grundlage des Bebauungsplanverfahrens für den regulären Wohnungsmarkt genutzt werden
können.

In diesem zweiten Bauabschnitt entfallen die Gemeinschaftsflächen auf der Erdgeschosebene,
sodass hier ca. acht zusätzliche Wohnungen entstehen. Alternativ zum Ausbau als Wohnungen
können diese Flächen auch unter Berücksichtigung der in Ziffer 19 getroffenen Regelungen zur
gewerblichen Vermietung genutzt werden.

Damit wird die **Gesamtzahl von ca. 310 Wohnungen** (bei bis zu 3% Abweichung) für diesen
Standort nicht überschritten. Außerdem sind ein Gebäude für Kindertagesstätte und Verwaltung
sowie ein Begegnungshaus vorgesehen.

5. Die Bezirksverwaltung und die Koalition im Bezirk werden das bereits laufende Bebauungsplan-
verfahren Poppenbüttel 43 weiterhin sehr zügig unter Einhaltung aller Beteiligungsschritte fort-
führen. Soweit es in den Regelungsbereich des Bebauungsplans bzw. den Fortgang des weiteren
Genehmigungsverfahrens fällt, fließen die Regelungen dieses Vertrages in ihn oder in das Ver-
fahren verbindlich ein (z.B. in Form nachträglicher Auflagen oder städtebaulicher Verträge).
6. Mindestens drei Monate vor dem Monat der Bezugfertigkeit des gesamten ersten Bauab-
schnitts erfolgen im Hinblick auf die Erstbelegung eine aktualisierte Betrachtung der tatsächlichen
Bedarfssituation und darauf basierend **eine einmalige Festlegung der maximalen Ober-
grenze der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) für Flüchtlinge** an diesem Standort. Da-
nach gibt es keine Neubewertung, auch wenn die Belegung verzögert oder in Schritten erfolgt.

Hierzu wird in einem ersten Schritt das zutreffende Zugangsszenario auf Basis der Zugangszahl an
Flüchtlingen mit Unterbringungsbedarf ermittelt (ZKF-Szenario oder BMF-Szenario der
Volksinitiative – Festlegung siehe weiter unten).

Sofern abweichend von dem in Ziffer 4 genannten Szenario das sogenannte ZKF-Szenario
(Zentraler Koordinierungsstab Flüchtlinge) eintritt, wird die Obergrenze der öffentlich-
rechtlichen Unterbringung (örU) an diesem Standort auf **bis zu 650 Flüchtlinge** festgesetzt.

Im Fall des Eintretens des BMF-Szenarios (Bundesministerium für Finanzen) der Volksinitiative
wird zusätzlich geprüft, ob es eine Abweichung des durch die FHH prognostizierten
Gesamtbestands an örU-Plätzen für die kommenden zwölf Monate ab dem Monat dieser
Festlegung zur gemeinsam verabschiedeten aktualisierten Planung Stand Mai 2016 gibt. Die
Planung Stand Mai wird bis zum Herbst 2016 vom ZKF aktualisiert. Über diese Frage findet eine
Abstimmung gemäß Vereinbarung in der Schlussbestimmung (Satz 3) statt. Wenn sich daraus zu
diesem Zeitpunkt gegenüber dem geplanten Bestand an örU-Plätzen eine relevante Abweichung
ergibt, wird diese Bestandsabweichung auf die noch nicht in Betrieb befindlichen „Perspektive
Wohnen“-Standorte bis zu der jeweiligen Maximalgrenze des ZKF-Szenarios verteilt (in diesem
Fall maximal 650 Plätze).

Wenn der zusätzliche Bedarf nicht gegeben ist, dann wird die Obergrenze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) an diesem Standort auf **bis zu 500 Flüchtlinge** festgesetzt. Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen.

Hinsichtlich der Belegung mit örU für Flüchtlinge ergeben sich konkret folgende Zuordnungen der Gebäude: Im in Ziffer 4 genannten Szenario werden alle Gebäude als öffentlich-rechtliche Unterbringung genutzt. Im ZKF Szenario erfolgt die Belegung in den 9 Gebäuden 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 mit insgesamt bis zu 650 Personen. Im BMF-Szenario der Volksinitiative erfolgt die Belegung mit bis zu 500 Personen ohne die Gebäude 2.3 und 2.4.

In den Szenarien ZKF und BMF ist insbesondere die südlichste Gebäudereihe entlang des Kramer-Kray-Weges (Gebäude 4.3, 4.4, 5.3, 5.4) im Sinne des Drittmixes für die Realisierung von frei finanzierten Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorzusehen (siehe Abschnitt 7).

Der Flüchtlingszugang wird wie folgt ermittelt:

Die Zahl umfasst alle Flüchtlinge mit Unterbringungsbedarf in Hamburg und zwar auf Basis der Zuweisung nach EASY und die darin nicht enthaltenen Zugänge (z.B. Familiennachzug oder Volljährigkeit unbegleiteter Minderjährige).

Die im Rahmen der Verhandlung zur Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ abgestimmten Zugangsprognosen betragen für das ZKF-Szenario 21,6 Tausend und für das BMF-Szenario der Volksinitiative 15,2 Tausend. Aus Verfahrensgründen wurde vereinbart, dass das ZKF-Szenario ab 18 Tausend und bis 35 Tausend pro Jahr greift, und das BMF-Szenario der Volksinitiative unter 18 Tausend.

Die Ermittlung des tatsächlichen Flüchtlingszugangs erfolgt als Jahreswert über die gleitende Summe der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Festlegung.

Den Gedanken des bewährten Drittmixes aufgreifend, werden neben geförderten Wohnungen – darunter auch geförderte **Seniorenwohnungen** nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – frei finanzierte Wohnungen vorgesehen. Der Bedarf an Wohnungen für **Auszubildende und Studierende** an diesem Standort ist zu prüfen. Insgesamt ist jedoch bis spätestens 31.12.2019 eine ausgewogene Aufteilung zu erreichen.

7. Im Interesse einer **gerechten Vergabe der regulären Wohnungen und eines transparenten Zugangs** zu diesen Neubauwohnungen für alle Berechtigten in Hamburg werden diese durch den Investor/Vermieter öffentlich auf dem normalen Hamburger Wohnungsmarkt angeboten. Hierbei soll im Bereich der Vermietung eine Kooperation mit der SAGA GWG geprüft und angestrebt werden.
8. **Bis spätestens zum 31.12.2019 wird verbindlich ein weiterer Reduzierungsschritt** umgesetzt, sodass dann die Obergrenze **für die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf 300 Flüchtlinge** festgesetzt ist. Dies bedeutet im Ergebnis gegenüber den ursprünglichen Planungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung mit rund 1.500 Plätzen ein mehr als deutliches **Entgegenkommen um 1.200 Plätze weniger** und damit eine schrittweise Umsetzung der Zielsetzung der Volksinitiative.
9. Ab 2020 stehen die 300 Plätze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) für Flüchtlinge

zunächst **bis zum Ablauf von 15 Jahren** nach Erstbezug der örU zur Verfügung, wobei bei entsprechend niedrigem Bedarf auch bereits vorher für einzelne Wohnungen oder Baublöcke Umwandlungen vorgenommen werden können, indem reguläre Mietverträge abgeschlossen werden. Nach den 15 Jahren stehen sämtliche Wohnungen entweder als öffentlich geförderte oder als frei finanzierte Wohnungen gem. Drs. 21/1838 dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung.

10. Von den regulären Wohnungen können bis zu 15 an **vordringlich Wohnungsuchende** vergeben werden. Dies erfolgt in einer Weise, dass stabile Nachbarschaften geschaffen und erhalten werden.
11. f & w wird den Quartiersbeirat (siehe 25.) regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten **über Belegungssituation und -planung informieren**, um die Einhaltung der in diesem Bürgervertrag getroffenen Regelungen transparent zu machen.
12. Bei Haus 1.2 im Baufeld 1 (direkte Randlage an der Straße Ohlendieck) entfällt ein Vollgeschoss, sodass die neue Ausweisung in Baugenehmigung und Planzeichnung des Bebauungsplans III+ST (drei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss) lautet. Die Erdgeschosse der Häuser 4.1 und 5.2 werden für Wohnungen vorgesehen (zusammen zusätzlich acht Wohnungen). Die Angaben zu Wohnungszahl und örU-Plätzen in Ziffer 4 berücksichtigen dies bereits.
13. Die hier getroffenen Vereinbarungen zu Bebauung, Nutzung und Belegung gehen in einen städtebaulichen Vertrag ein, der spätestens vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung für den zweiten Bauabschnitt zwischen dem Bezirksamt und f & w abgeschlossen wird. Darüber hinaus sichern die Vertreter von Landespolitik und Behörden zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen gegenüber dem städtischen Unternehmen fördern & wohnen (AÖR) durchgesetzt werden. **Die Baugenehmigung für den zweiten Bauabschnitt soll nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Aufnahme der Regelungen dieser Vereinbarung möglichst zeitnah erteilt werden.**
14. f & w wird die vereinbarte Form der Belegungs- und Vermietungssteuerung im Rahmen der Zielsetzung einer gelungenen Quartiersentwicklung durchführen. Hierfür wird das **Anstaltserrichtungsgesetz** für f & w (AÖR) entsprechend angepasst, damit rechtssicher und unabhängig von der Unternehmensform und des sonstigen Versorgungsauftrags des Eigentümers und Betreibers f & w, wie in diesem Bürgervertrag beschrieben, Umwandlungen in regulären Wohnraum mit dem Ziel einer heterogenen sozialen Mischung vorgenommen werden.
15. Es erfolgt **keine Bebauung mit Modulbauten**. Es entsteht ausschließlich fester Wohnungsbau mindestens im Standard des geförderten Wohnungsbaus. Die Gebäude werden im üblichen Maß mit **Balkonen** ausgestattet. Die baulichen Voraussetzungen für **Fahrradstühle** werden in allen Gebäuden geschaffen. Fahrradstühle werden in den örU-Gebäuden teilweise (für schwächere und besonders schutzbedürftige Geflüchtete), beim regulären Wohnungsbau vollständig von Beginn an installiert. Alle nachzuweisenden Fahrradstellplätze werden von Beginn an errichtet.

Es sind 100 Stellplätze in Tiefgaragen und 150 auf das Quartier verteilte oberirdische Stellplätze zu errichten. Hinzu kommt die im Funktionsplan vorgesehene Anzahl an Besucherparkplätzen.

Die Fassadengestaltung erfolgt in einer wertigen Außengestaltung in ortsüblicher Verklammerung. Auf eine umweltschädliche Fassadenverputzung mit biozidhaltigen Farben/Putz wird in Hinblick

auf die eingeplanten Versickerungen von Oberflächenwasser in den angrenzenden Natur- und Ausgleichsflächen der Mellingbek verzichtet.

16. Verbunden mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration (Sprache, Arbeit, Selbständigkeit und Teilhabe) wird das neue Quartier am Poppenbütteler Berg von f & w, der Bezirksverwaltung und den zuständigen Behörden in besonderem Maße als Sozialraum begleitet, indem von Beginn an die **bestehende soziale Infrastruktur am Bedarf ausgerichtet ausgebaut und entsprechende neue Angebote geschaffen werden**. Dabei sind gemäß der Bürgerschafts-Drucksache 21/2550 insbesondere weitere **Kita-Angebote, ein Quartiersmanagement und eine Beteiligungsstruktur** für die ortsansässige Bevölkerung und die neuen Bewohner vorzusehen. Das übergreifende Ziel des Ausbaus der sozialen Infrastruktur ist es, dass neben der nachhaltigen Entwicklung neuer stabiler Quartiere die bestehenden Sozialräume insgesamt gewinnen und eine spürbare strukturelle Stärkung erfahren.

Die zusätzlichen bezirklichen **Mittel zur sozialen Flankierung** der Flüchtlingsunterbringung (z.B. aus dem Quartiersfonds) sind besonders in die Stadtteile mit Flüchtlingsunterkünften mit der Perspektive Wohnen – derzeit Poppenbüttel, Hummelsbüttel und Jenfeld – zu lenken.

17. **Qualifizierung, Ausbildung, Fortbildung und Arbeit** sind ein wesentlicher Baustein für erfolgreiche Integration und Teilhabe, dies gilt gleichermaßen für Geflüchtete wie auch für Einheimische. Die zuständigen Behörden werden zusammen mit den Gremien des Bezirks alle Anstrengungen unternehmen, auch im Bezirk Wandsbek und mit Blick auf die Stadtteile mit neuen Wohnquartieren die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung zu stärken.

18. Für die geplante Neubebauung auf der Fläche am Poppenbütteler Berg sind die folgenden für den **Ökoraum, die Energieeffizienz und die Baugestaltung relevanten Maßgaben** zu berücksichtigen:

- a. Die Dächer sollen als Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung als freiwillige, förderfähige Leistung des Investors umgesetzt werden – gemäß der „Hamburger Gründachstrategie“ (Bürgerschafts-Drs. 20/11432).
- b. Der komplette Baumbestand rund um das Flurstück soll grundsätzlich erhalten bleiben. Für jeden im Rahmen der Erschließung zu fällenden Baum sind 1,5 neue Bäume ortsnah zu pflanzen.
- c. Vorhandene Knicks werden möglichst erhalten. Für einen Meter wegen notwendiger Erschließungen zu entfernenden Knick werden 1,5 Meter neuer Knick vor Ort angelegt bzw. an geeigneter Stelle des Grünzugs entlang des Kramer-Kray-Weges erweitert.
- d. Es werden nur einheimische Gehölze gepflanzt.
- e. Sofern technisch machbar, sind alle Zuwegungen wasserdurchlässig zu gestalten.
- f. Der Grünzug nördlich des Kramer-Kray-Wegs wird freigehalten (auch keine gärtnerische Nutzung) und nach ökologischen Gesichtspunkten dicht bepflanzt und gestaltet. Diese dichte Bepflanzung ist für die nachweislich vorhandene Tierwelt (insbesondere Fledermauspopulation und Bienenvölker) dringend zur Beruhigung der Grünzonen im Unterschied zu den an anderer Stelle geplanten Bewegungsflächen erforderlich. Der Gebäudeabstand zur südlichen Bestandsbebauung beträgt mindestens 50 Meter. Der Kramer-Kray-Weg selbst bleibt durchgän-

gig vom Ohlendieck bis zur Mellingbek als Fußweg, umrahmt von den vorhandenen, geschlossenen Knickflächen erhalten und wird diesbezüglich im Rahmen des Bebauungsplans Poppenbüttel 43 erneut festgeschrieben.

- g. Ein großzügiger Bereich im östlichen Raum wird von Versiegelung freigehalten und für ein Rückhaltebecken, eine Bewegungsfläche und eine Sportplatzanlage genutzt.
 - h. Die östliche Fläche zur Mellingbek hin wird nicht in das Plangebiet aufgenommen und behält ihre Funktion als landschaftspflegerische Ausgleichsfläche gemäß B-Plan Poppenbüttel 35/ Lemsahl-Mellingstedt 13.
 - i. Die Aufstellung von Mobilfunkmasten und Sendeanlagen auf bzw. an den Gebäuden wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.
 - j. Der Gebäudestandard der Energieeffizienz entspricht der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2016.
 - k. Die Erschließung wird vom zuständigen Fachamt (MR) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages geregelt. Dieser wird den bezirklichen Gremien vorab öffentlich zur Abstimmung und Beschließung vorgelegt. Auch den örtlichen Initiativen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
19. Zur Wahrung der Wohnruhe im Quartier selbst und zu den angrenzenden Wohngebieten sind im Rahmen der Festlegungen für das Wohngebiet **nur Kleingewerbe (im Sinne von Läden und Handwerksbetrieben zur Nahversorgung)** zuzulassen. Eine Nutzung für gewerbliche Freizeit- und Vergnügungsstätten sowie sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe wird aufgrund der damit verbundenen spezifischen Betriebs- und Verkehrsabläufe und den damit verbundenen Störungen ausgeschlossen. Dies ist im Bebauungsplan Poppenbüttel 43 analog den Festlegungen des benachbarten Bebauungsplans Poppenbüttel 35 (u.a. ‚Quartier der drei Höfe‘) festzusetzen. Die Nutzung von Räumlichkeiten für die quartiersbezogene Verwaltung des Betreibers f & w sind als Ausnahme im Gebäude 6.1 möglich.
20. Die **Sport- und Freizeitanlage** liegt gemäß der Funktionsplanung, vorgestellt im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion am 25.01.2016, an der Hauptstraße Poppenbütteler Berg und das Begegnungshaus liegt, wie im Erschließungsworkshop vom 19.02.2016 bestätigt, ungefähr in Verlängerung der mittleren Erschließungsstraße. Näheres ergibt sich aus dem bereits initiierten Beteiligungsprozess mit der HCU.
21. Der Bauantrag für den zweiten Bauabschnitt und der Bebauungsplan berücksichtigen die mit den Vertretern der Bürgerinitiativen im Workshop vom 19. Februar besprochenen und am 1. März im Planungsausschuss beschlossenen **Erschließungsprinzipien**. Die Erschließung wird von der Bezirksverwaltung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrags geregelt. Dieser wird den bezirklichen Gremien vorab öffentlich zur Abstimmung und Beschließung vorgelegt. Auch den örtlichen Initiativen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Votum ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die in dem Workshop vom 19.02.2016 vereinbarten Randbedingungen der Erschließung werden in den Erschließungsvertrag übernommen und geschaffen:

- a. Die Anbindung zur Straße Ohlendieck erfolgt über die bereits vorhandene Knickunterbrechung.
 - b. Auf der Teilstrecke des Ohlendiecks zwischen Poppenbütteler Berg und Kramer-Kray-Weg wird auf der westlichen Seite durch ‚Verrohrung‘ des Wassergrabens auf der Seite und in der Länge der bislang vom ruhenden Verkehr genutzten Fläche ein unbeschränkter Parkstreifen über die gesamte Länge angelegt. Dadurch wird dieses Stück des Ohlendiecks wieder zweispurig befahrbar und die Verkehrssicherheit im Bereich aller Einmündungen deutlich erhöht.
 - c. Es erfolgt im Zuge dieses Vorhabens kein weiterer Ausbau der restlichen Straßenführung des Ohlendiecks in südliche Richtung.
 - d. Im Kreuzungsbereich am Straßenübergang zum Naherholungsgebiet Kupferteich vom Ohlendieck über die Hauptstraße Poppenbütteler Berg soll eine Fußgängerlichtsignalanlage installiert werden.
22. Für die Inanspruchnahme der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche ist ein geeigneter **Ausgleich** ortsnah herzustellen. Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu gewährleisten.
 23. Der Zuwachs an Grundsteuereinnahmen durch die Bebauung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes am Poppenbütteler Berg soll gemäß des Programms „**Natur-Cent**“ für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes eingesetzt werden. Dabei sollen zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen nach Ziffer 22 zunächst prioritär Maßnahmen in Poppenbüttel neben dem Aufbau der notwendigen Personalkapazität im Bereich der Landschaftsplanung und Grünpflege des Bezirks umgesetzt werden. Der Bezirk beantragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die entsprechenden Mittel als laut Senat mögliche Vorauszahlungen auf zukünftige Grundsteuereinnahmen aus dem Sondervermögen „Naturschutz und Landschaftspflege“.
 24. Wesentlicher Bestandteil der Stadtteilentwicklung ist die **Bewohnerbeteiligung** aus dem umliegenden Sozialraum. Hierzu wird ein **Quartiersbeirat** eingerichtet, an dem – neben anderen Vertretern örtlicher Institutionen, Vereine und Verbände – auch die Bürgerinitiativen mit Sitz und Stimme beteiligt werden. Ebenso werden mögliche andere Flüchtlings-Unterstützerinitiativen ebenso wie Geflüchtete in geeigneter Weise einbezogen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung sollen auch angemessene neue Formen der Partizipation mit den Bewohnern der Unterkünfte sowie den Bewohnern der anderen Neubauten ausprobiert und bei Erfolg etabliert werden. Hierbei sind auch Beteiligungsangebote speziell für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Mit dem Quartiersbeirat sind Maßnahmen der Stadtteilentwicklung abzustimmen, auch ist dort regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Bürgervertrag zu berichten.
 25. Der Bezirk und f & w werden ein **Quartiersmanagement** einsetzen, das die Gründung des Quartiersbeirats begleitet, sich fortan eng mit ihm abstimmt und Erfahrungen in der Stadtteilentwicklung und der Integrationsarbeit sowie möglichst gute Ortskenntnisse hat. Die Mittel zur Finanzierung des Quartiersmanagements und des Quartiersbeirats werden von f & w und aus dem bezirklichen Quartiersfonds zur Verfügung gestellt.
 26. Bei der Planung, Realisierung und Belegung der Wohnungen am Poppenbütteler Berg wird be-

rücksichtigt, dass im Rahmen von gemischter Belegung Chancen und Möglichkeiten zur Integration in normalen Wohnraum bestehen. Um den Übergang von der öffentlich-rechtlichen Unterkunft in regulären Wohnraum flexibel gewährleisten zu können, ist hierfür vom Betreiber und Besitzer der Flüchtlingsunterbringungen fördern und wohnen (f & w) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt ein geeignetes Konzept zu entwickeln. Durch ein gezieltes **Belegungsmanagement** bemühen sich f & w und das Bezirksamt Wandsbek dabei um eine stadtteilverträgliche, kleinteilige Durchmischung (siehe Ziffer 6). Hierüber wird im Quartiersbeirat regelmäßig berichtet.

27. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Grundschüler wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Insbesondere die Möglichkeit der eingeschränkten Schulwahl von Flüchtlingskindern ist zu nutzen, um Überforderungen einzelner Schulstandorte zu vermeiden. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist dabei neben der ausreichenden Versorgung mit Räumen, Lehrkräften und Sozialpädagogen im normalen Schulbetrieb auch die Betreuung im Bereich der Vorschule und im Ganztagsbereich von Bedeutung. Hierfür macht die Schulbehörde unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge. Darüber hinaus wird geprüft, auf welche Weise bestehende oder geplante nachbarschaftliche Angebote an den Schulen unterstützt werden können.

Die standortnahen Schulen sollen ihrer Funktion als Begegnung- und Identifikationszentrum im Stadtteil gerecht werden können. Hierzu gehört eine ausreichende Versorgung mit Veranstaltungs- und Sportflächen. Insbesondere soll im Zuge der geplanten Bebauung eine Erweiterung der **Hallenkapazitäten des Heinrich-Heine-Gymnasiums** geprüft werden. Die Schule stößt bereits jetzt mit ihrer Aula und den beiden kleinen Sporthallen an die Grenzen ihrer Hallenkapazitäten und hat mit ihrem inklusiven und integrativen Schulkonzept trotz Raumknappheit als erstes Gymnasium der Region eine internationale Vorbereitungsklasse eingerichtet. Um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden, sollte die Schule durch eine inklusive Sport- und Mehrzweckveranstaltungshalle erweitert werden.

28. Der Ausbau der Kinderbetreuung hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen neu nach Poppenbüttel ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den unmittelbar neben den Wohnunterkünften gelegenen **Kitas** eine stabilisierende Mischung der Kinder gewährleistet wird. Um den steigenden Bedarf an Kita-Plätzen abzubilden, bedarf es außerdem eines neuen Kita-Angebots innerhalb des neuen Quartiers. Zusätzlich bedarf es eines möglichst niedrigschwelligen Angebots für die geflüchteten Familien, welches den Zugang in andere helfende und weiterführende Einrichtungen und Institutionen ebnet. Hierzu soll ein **Eltern-Kind-Zentrum** im Quartier angesiedelt werden.

29. In den Bereichen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** sowie der **Familienförderung** werden sich durch das neue Wohngebiet in Poppenbüttel veränderte Bedarfe entwickeln. In Abstimmung mit den bezirklichen Gremien sind die vorhandenen Einrichtungen zu stärken und ggf. auszubauen. Hierzu gehören das Haus der Jugend Tegelsbarg ebenso wie der Jugendclub Lemsahl. Es ist zu prüfen, ob und wie die Angebotsstrukturen der Einrichtungen stärker auf den Raum Poppenbüttel-Nord ausgerichtet werden können und ob z.B. durch Nutzung von Räum-

lichkeiten innerhalb des neuen Quartiers wertvolle Synergieeffekte erzielt werden können. Speziell zur Einbeziehung der weiblichen Kinder und Jugendlichen müssen besondere Maßnahmen ausgearbeitet werden. Hierfür stellt die FHH notwendige Mittel zur Verfügung und es werden vom Bezirk Mittel aus dem dafür gemäß Drs. 21/2550 aufgestockten Quartiersfonds verwendet. Die Neukonzeption der Kinder- und Jugendarbeit wird im Quartiersbeirat vorgestellt. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

30. Die **Polizei** wird insbesondere in der Anfangszeit eine sichtbare, verstärkte Präsenz in und um die Wohnunterkunft am Poppenbütteler Berg gewährleisten und bei Bedarf eine örtliche Ansprechbarkeit organisieren. Die Maßnahmen sind im Quartiersbeirat vorzustellen. Ein polizeilicher Vertreter wird dem Quartiersbeirat verbindlich als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ggf. kurzfristig Nachjustierungen im Sicherheitskonzept für die örU und für den Stadtteil thematisieren zu können.

In der anfänglichen Phase der erhöhten örU-Nutzung ist insbesondere sicherzustellen, dass freierwerdende Stellen am PK 35 unverzüglich nachbesetzt werden. Die mit Drs. 21/2550 von der Bürgerschaft beschlossenen gezielten Verstärkungsmaßnahmen sind hierfür zu nutzen. Weitere lageangepasste personelle Verstärkungen des PK 35 prüfen Polizei und Innenbehörde regelmäßig entlang der Bevölkerungs- und Lageentwicklung, wobei die Vertragsparteien sich einig im Verständnis sind, dass nicht erst zahlreiche, für das Sicherheitsempfinden problematische Lagen abgewartet werden sollen, ehe gegengesteuert wird.

31. Der Mehrbelastung des **öffentlichen Rettungswesens** durch die zunehmende Anzahl an Standorten der Unterbringung von Geflüchteten und die Ausweitung des Wohnungsbaus im Bereich Alstertal und Walddörfer muss Rechnung getragen werden. Da die Anzahl der Bewohner in den jeweiligen Quartieren deutlich steigt, muss auch ein Paralleleinsatz möglich sein. Lageangepasste Verstärkungen insbesondere hinsichtlich der aktuell eingeschränkten Abend- und Nachtstunden sind im Bereich der Berufsfeuerwehr Sasel (F24) auf Grundlage des Erreichungsgrads der geltenden Hilfsfristen (der Zeitraum von Notrufannahme bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle) vorzunehmen.
32. Der Bedarf **zur Versorgung mit psychotherapeutischer Behandlung** ist gemeinsam mit dem Betreiber f & w im Rahmen der erfolgten Belegung zu ermitteln. In Zusammenarbeit mit dem geplanten Zentrum für traumatisierte und gefolterte Menschen in Hamburg und der KVH, sind (mobile) Lösungen für die Versorgung vor Ort zu prüfen, um die im Bereich der Psychotherapie bereits vorhandenen langen Wartezeiten für alle Patienten nicht weiter zu erhöhen.

Über den Sachstand der medizinischen Versorgungslage ist im Quartiersbeirat zu berichten.

33. Der Bevölkerungszuwachs soll in die Planungen für den **öffentlichen Nahverkehr** einbezogen werden. Gegenstand der Prüfungen bzw. Planungen ist insbesondere die fortlaufende Anpassung der Busleistung an die neuen Gegebenheiten, insbesondere die Taktverstärkung der Buslinien 176 und 276 zu Stoßzeiten.
34. Der Senat der FHH erkennt die besondere **Notwendigkeit von Sportvereinen für die Integrationsarbeit** an und verpflichtet sich, auch für das Alstertal im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen und -hallen im Rahmen des Möglichen voranzutreiben und die örtlichen Sportvereine in ihrer wert-

vollen Integrationsarbeit zu stärken. Die Bürgerschaft hat diese Initiativen immer wieder unterstützt und wird das weiter tun.

Schlussbemerkung

Alle an diesem Bürgervertrag beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit für die gelingende Integration von Geflüchteten und das Gemeinwohl der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung dieses Vertrags auszutauschen und diesen im Bedarfsfall durch weitere Verhandlungen und im Einvernehmen neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zur Begleitung der Kapazitätsbeurteilung (siehe Ziffer 6) wird vereinbart, dass sich die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfaktionen der Hamburger Bürgerschaft mit den Vertrauensleuten der Volksinitiative auf Basis eines Vorschlags des ZKF nach Anhörung der örtlichen Initiative abstimmen.

Die Parteien sind sich auch darin einig, die entsprechenden Zusagen der Freien und Hansestadt Hamburg in geeigneter Weise durch Verträge (Städtebaulicher Vertrag, Auflagen zur Baugenehmigung, etc.) und wenn erforderlich durch Gesetzesanpassungen (Errichtungsgesetz f & w AÖR) etc. abzusichern.

Die in diesem Bürgervertrag getroffenen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Investors fördern & wohnen (AÖR) behalten auch bei einer (Teil-)Veräußerung an einen anderen Investor (z.B. SAGA GWG) ihre Gültigkeit und werden übertragen.

Soweit zur Umsetzung des Bürgervertrags im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, werden die Unterzeichner auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken. Die öffentlichen Stellen verpflichten sich zur erfolgreichen Umsetzung der sie betreffenden Maßnahmen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Hierzu gehört insbesondere, vertragsgerechtes Handeln der unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag enthaltene Unterkünfte durch die Bürgerinitiativen weder zu erheben noch zu unterstützen.

Mit Zustandekommen dieses Bürgervertrags, der unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung mit der Volksinitiative steht, wird sich GEMEINSAM in POPPENBÜTTEL e.V. dafür einsetzen, dass die drei Vertrauensleute das bezirkliche Bürgerbegehren „Wandsbek für gute Integration“ zurücknehmen. Für den Fall der Rücknahme dieses Bürgerbegehrens trägt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre eigenen Kosten und alle etwaigen Gerichtskosten (auch Eilverfahren) im Zusammenhang mit den wegen der Nichtzulassung des Bürgerbegehrens durch das Bezirksamt geführten Verfahren, nicht jedoch die eigenen Kosten der Initiatoren.

Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, werden diese auch bei der Weiterentwicklung in Poppenbüttel und Wandsbek berücksichtigt.

Anlage zum Bürgervertrag Poppenbüttel:

Schematische Planskizze zur Visualisierung der Gebäudeaufteilung | Stand 11.07.2016

Bürgervertrag

Lemsahl-Mellingstedt

Freie und Hansestadt Hamburg

Ausgangslage

Am 22.12.2015 wurde die auf drei Jahre befristete Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung (bestehend insbesondere aus 17 Wohncontainerblöcken und weiteren Gemeinschaftsanlagen) für bis zu 252 Flüchtlinge und Asylbegehrende am Fiersbarg in Lemsahl-Mellingstedt erteilt. Dem hiergegen gerichteten Eilantrag einiger Anwohner hatte das Verwaltungsgericht Hamburg stattgegeben (7 E 6816/15). Der dagegen gerichteten Beschwerde der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht mit dem am 18.4.2016 veröffentlichten Beschluss stattgegeben (2 Bs 29/16). Damit darf die Baugenehmigung vollzogen und die Erstaufnahmeeinrichtung vorerst errichtet und betrieben werden. Am 25.5.2016 sind die ersten Flüchtlinge eingezogen. Die Einrichtung war und ist auf 952 Plätze geplant und ausgerichtet.

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative Lebenswertes Lemsahl-Mellingstedt e.V., Senat, Bürgerschaft und der Bezirk Hamburg-Wandsbek, verständigen uns – unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – im Hinblick auf die Erstunterbringung am Fiersbarg auf diesen Bürgervertrag.

Die städtische Seite begrüßt den Integrationswillen vieler Menschen aus Lemsahl-Mellingstedt – insbesondere bei Lemsahl hilft – und würdigt, dass Lemsahl-Mellingstedt bei der Unterbringung von Geflüchteten einen relevanten Beitrag leisten will, gemeinsam mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Unterkunft am Fiersbarg streitbehaftet war. Mit diesem Vertrag soll auch ein Weg der Befriedung aufgezeigt werden, um sich den Aufgaben des Anfangs einer Integration in einem breitestmöglichen Konsens zu widmen.

Dieses vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

1. Belegung, Laufzeit und Bebauungskonzept

- 1.1 Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Zielsetzung, auf der Fläche am Fiersbarg 8 den auf Wohnbebauung zielenden Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 19 zur Umsetzung zu bringen, wird die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft verbindlich nach drei Jahren, d. h. spätestens zum 22.01.2019, beendet – gerade auch um einen Auszug in der Weihnachtszeit zu vermeiden. Eine Nutzungsverlängerung oder Umnutzung zu ÖRU, Folgeunterbringung oder „Perspektive Wohnen“ (mit neuem Antrag) wird ausgeschlossen.
- 1.2 Im Anschluss (beginnend noch im Januar 2019) wird mit dem Abbau der Erstaufnahme begonnen. Bis spätestens zum 30.06.2019 ist der Rückbau abgeschlossen und die in 2015 begonnene und für die ZEA-Planung abgebrochene Vermarktung der Wohnungsbaufäche im Rahmen des geltenden Bebauungsplans am Fiersbarg wieder aufgenommen.
- 1.3 Die ursprüngliche ZEA-Planung mit 952 Plätzen wird nicht weiterverfolgt. Um eine wirtschaftliche Ausnutzung der geschaffenen Einrichtung und eine Reduzierung/Schließung der prekären Unterbringungen an anderer Stelle (z.B. in Ohlstedt) zu erreichen, wird einer Kapazitäts-

erhöhung um weitere 200 Plätze zugestimmt, sodass eine Gesamtkapazität für die verkürzte „Restlaufzeit“ von nunmehr weniger als 2 ½ Jahren dieser Einrichtung von 452 Plätzen vorgesehen wird. Eine dem Wohnumfeld angepasste familiäre Belegung oder Belegung mit besonders schutzwürdigen Personen wäre aus Sicht des Stadtteils wünschenswert, soweit diese nach dem Gesamtkonzept und abhängig von den konkreten Zugängen möglich ist.

2. Integration, Bürgerbeteiligung und Verkehr

2.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die ersten Integrationsschritte der neuen Bewohnerinnen und Bewohner in Lemsahl-Mellingstedt eines der wesentlichen Ziele ist und dass für den Erfolg die Unterstützung durch Ehrenamtliche des gesamten Stadtteils zwingend erforderlich ist. Auch die Interessen der Anwohnerschaft müssen gleichrangig berücksichtigt werden. Die Integration kann nur gelingen, wenn die umliegenden Nachbarschaften von Beginn an einbezogen werden und die Sorgen, Ideen und Anregungen der Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt werden.

2.2 Die städtische Seite wird daher gemeinsam mit dem Träger der Unterkunft und den Anwohnerinnen und Anwohnern die Licht- und Lärmemissionen der Erstaufnahme nachbarverträglich erkennbar verringern. Auch der nächtliche Kfz-Verkehr soll in diesem Wohngebiet auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Parkmöglichkeiten in der Erstaufnahme sollen im Hinblick auf die begrenzten Parkmöglichkeiten im Fiersbarg und umliegenden Straßen effektiver genutzt werden und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtlichen die Parkmöglichkeiten in der Erstaufnahme ausschöpfen. Die Fläche des alten Sportplatzes am Fiersbarg in unmittelbarer Nähe zur Erstaufnahme ist aus Gründen der Bodenbeschaffenheit (Kontamination) für Veranstaltungen/Sportevents und dergleichen ungeeignet und wird daher nicht genutzt.

2.3 Die städtische Seite wird im Zuge der Aufstockung als auch der späteren Wohnbebauung im Rahmen des Bauvorhabens Lemsahl-Mellingstedt 19 prüfen, ob die Busverbindungen 176/276/474/574 im Hinblick auf Kapazität und Frequenz ausreichend sind und nach Möglichkeit eine Takterhöhung der Busse einführen.

2.4 Die Schaffung von WLAN-Angeboten in der Erstaufnahme ist sicherzustellen.

3. Sicherheit

3.1 Die städtische Seite verpflichtet sich, durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen eine verstärkte Präsenz in und um die Erstaufnahme als auch im gesamten Stadtteil zu gewährleisten. Bei Bedarf wird dafür Sorge getragen, dass bürgernahe Beamte vor Ort als Ansprechperson für die Menschen zur Verfügung stehen. Im Übrigen sorgen die Sicherheitskräfte in der Einrichtung für Sicherheit.

4. Schlussbemerkung

- 4.1 Der Bürgervertrag ist im Kontext einer Gesamteinigung bei den Verhandlungen mit dem Dachverband „Hamburg für gute Integration“ entstanden. Er geht der Gesamteinigung vor. Soweit in der Gesamteinigung Gesichtspunkte enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen sie auch für Lemsahl-Mellingstedt Wirksamkeit entfalten können.
- 4.2 Die Vertragsparteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gelingenden Flüchtlingsintegration und der Förderung des Gemeinwohls der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie verpflichten sich dazu, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Geist, der Programmatik und den inhaltlichen Regelungen dieses Bürgervertrags widersprechen.
- 4.3 Die Vertragsparteien kommen überein, sich anlassbezogen über den Fortgang bei der Umsetzung des Vertrages auszutauschen.
- 4.4 Aktuell gibt es keine Planung für andere Standorte der Flüchtlingsunterbringung in Lemsahl-Mellingstedt. Über den Erstaufnahmestandort am Fiersbarg hinaus wird es bis zum Abbau der Einrichtung zum 30.06.2019 und im Laufe des Jahres 2020 keine weiteren neuen Planungen und Standorte der Flüchtlingsunterbringung in Lemsahl-Mellingstedt geben. Für neue Planungen sind jetzt andere Stadtteile am Zug. Für evtl. zukünftige Planungen ab den 2020er Jahre sind die Parameter aus der Verständigung mit der Volksinitiative auch für diesen Stadtteil zu beachten.
- 4.5 Die städtische Seite verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen durch ihre verantwortlichen Behörden und Fachabteilungen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Dazu gehört, vertragsgerechtes Handeln aller unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag geregelte Flüchtlingsunterkunft und eine durch die städtische Seite noch einzuholende Erweiterungsgenehmigung (betr. Aufstockung von 252 auf 452 Plätze) durch die Bürgerinitiative weder zu erheben noch zu unterstützen. Auf die Rücknahme laufender Widersprüche und Klagen gegen die bereits erteilte Baugenehmigung wird durch die Bürgerinitiative hingewirkt. Widerspruchsgebühren werden nicht erhoben, auf Kostenerstattungsansprüche wird verzichtet.
- 4.6 Die Bürgerinitiative setzt sich für eine Rücknahme des Bürgerbegehrens „Wandsbek für gute Integration“ ein. Für den Fall der Rücknahme wird für die gerichtliche Auseinandersetzung über das Bürgerbegehren auf Kostenerstattungsansprüche verzichtet.

Bürgervertrag

Klein Borstel

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative „Lebenswertes Klein Borstel e. V.“, der Hamburger Senat, die Hamburgische Bürgerschaft sowie das Bezirksamt Hamburg-Nord nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein.

Wir verständigen uns – aufbauend auf den bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – nachstehend auf den vorliegenden Bürgervertrag.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat, die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung erkennen den Integrationswillen der Menschen in Klein Borstel ausdrücklich an und begrüßen die Hilfsbereitschaft. Klein Borstel leistet bei der Unterbringung von Geflüchteten einen relevanten Beitrag und beteiligt sich damit am Solidarprinzip bei der Bewältigung einer großen Herausforderung – gemeinsam mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen aus Klein Borstel und darüber hinaus. Dabei wird nicht verkannt, dass die Unterkunft in Klein Borstel streitbehaftet war. Mit diesem Vertrag soll auch ein Weg der Befriedung aufgezeigt werden, um sich den Aufgaben der Integration in einem breitestmöglichen Konsens zu widmen.

Unser vorrangiges Ziel ist die erfolgreiche Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen.

Dieser Bürgervertrag ist ein Ausgleich widerstreitender Interessen. Gültigkeit erreicht dieser Vertrag erst durch Aufnahme in den landesweiten Kompromiss mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ und einem entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft.

Ausgangssituation

Auf dem Gelände des ehemaligen Anzuchtgartens am Ohlsdorfer Friedhof in Klein Borstel sollte nach den ursprünglichen Plänen eine Folgeunterbringung mit 700 Flüchtlingen errichtet werden.

Nachbarklagen führten zu einem Baustopp in erster Instanz. Der dagegen gerichteten Beschwerde der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 9. Mai 2016 stattgegeben (2 Bs 38/16). Damit darf die Baugenehmigung vollzogen und die Folgeunterkunft vorerst errichtet und betrieben werden. (<http://justiz.hamburg.de/aktuelle-presseerklarungen/6053382/pressemitteilung/>).

Nach der Vermittlung durch die Regierungsfractionen in der Bürgerschaft und der Bezirksversammlung vereinbaren wir folgende Punkte:

1. Belegung, Laufzeit und Bebauungskonzept

- 1.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf der Fläche „Am Anzuchtgarten“ perspektivisch Wohnbebauung erfolgen wird und bis zum 28.02.2022 eine Flüchtlingsunterbringung in öffentlich-rechtlicher Unterkunft (örU) erfolgen kann. Spätestens bis zum 30.06.2022 wird mit der Realisierung des Wohnungsbauprojekts begonnen.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund wird die vollziehbare Baugenehmigung für die Folgeunterbringung „Am Anzuchtgarten“ nicht vollständig ausgeschöpft, sondern nur in einer Größenordnung von max. 452 Plätzen in Anspruch genommen. Diese vereinbarten max. 452 Plätze werden dadurch erreicht, dass sämtliche Häuser ausschließlich zweigeschossig gebaut und die Häuser 2+4 gar nicht errichtet werden (Nummerierung der Häuser gemäß Baugenehmigung).
- 1.3 Die Flüchtlingsunterkunft soll über ihre gesamte Laufzeit Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive zur Verfügung stehen. Aufgrund des sozialen Umfelds der Einrichtung eignet sie sich für eine Belegung vor allem mit Familien mit Kindern oder andere besonders schutzbedürftige Personen. Ebenso soll berücksichtigt werden, dass die Folgeunterkunft mit Flüchtlingen belegt wird, die sich bereits ein erstes soziales Umfeld in Hamburg-Nord bzw. angrenzenden Stadtteilen (wie z. B. Borstels Ende in Wellingsbüttel) geschaffen haben. Diese Maßgaben sind bei der Belegungspraxis zu berücksichtigen.
- 1.4 Um einen Übergang zur Wohnbebauung zeitgerecht sicherzustellen, erfolgen bis zum 31.12.2019 folgende Maßnahmen:
 - a. Es wird – unter Wahrung der Planungshoheit des Bezirks und nach Feststellung des B-Plans Ohlsdorf 29 - ein neuer Bebauungsplan für die Fläche „Am Anzuchtgarten“ aufgestellt in Orientierung an den Planzielen und Festsetzungen des Bebauungsplans Ohlsdorf 12; Art und Stil sollen an das Neubaugebiet angepasst werden. Das Maß der Bebauung soll grundsätzlich nicht erhöht werden. Für das Verfahren und die Gestaltung des künftigen Wohngebiets gelten ferner die Regularien des Vertrages für Hamburg mit dem Drittmix aus frei finanzierten Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Sozialwohnungen sowie die Verfahren zur Bürgerbeteiligung.
 - b. Für die Bebauung der Fläche „Am Anzuchtgarten“ wird ein kombinierter Architekten- und Bauträger Wettbewerb durchgeführt.
 - c. Es wird ein Bauträgervertrag mit festgeschriebenem Baubeginn bis 30.06.2022 für die gesamte Fläche abgeschlossen.

- 1.5 Dass wohnberechtigte Flüchtlinge/Zuwanderer aus der ÖRU anschließend in regulären Wohnraum auch in Klein Borstel umziehen, ist ausdrücklich gewünscht. Im Rahmen der Reduzierung der ÖRU ist selbstverständlich auch die Planung und Realisierung von Flüchtlingsunterkünften an anderer Stelle in Klein Borstel möglich, soweit die Parameter der Verständigung mit der Volksinitiative auf Landesebene beachtet werden.
- 1.6 Es wird kurzfristig und bereits vor Inbetriebnahme der Folgeunterkunft geprüft, ob das in unmittelbarer Nähe zum Verwaltungsgebäude und Nachbarschaft gelegene Waschhaus verlegt werden kann, um etwaige Lärmbelästigung für unmittelbare Anwohnerinnen und Anwohner des Erna-Stahl-Ring zu vermeiden. Sollte eine Verlegung nicht möglich sein, werden verbindliche Waschzeiten an Werktagen (z. B. 9:00-17:00 Uhr) festgelegt und von f & w sichergestellt. Sollten sich Probleme im Betriebsablauf ergeben, sind diese nach Anhörung des Quartiersbeirats angemessen zu verlängern.
- 1.7 Bei der praktischen Ausgestaltung der Unterkunft werden die Interessen der direkt angrenzenden Nachbarschaft angemessen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Lagerflächen, die Müllcontainer, WLAN Hotspots und ggf. weitere Einrichtungen der Infrastruktur.

2. Integration und Bürgerbeteiligung

- 2.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es das Ziel ist, die neuen Bewohnerinnen und Bewohner in Klein Borstel zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Unterstützung durch alle Mitbürgerinnen und Mitbürger erforderlich. Dabei ist es wichtig, die Interessen der Anwohnerschaft gleichrangig zu berücksichtigen. Die Integration kann nur gelingen, wenn die umliegenden Quartiere von Beginn an einbezogen und die Sorgen, Ideen und Anregungen aller Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden.
- 2.2 Senat und Bezirksversammlung verpflichten sich, für die Dauer der Folgeunterbringung einen Quartiersbeirat einzurichten und mit einem Verfügungsfonds für kleinere Aktivitäten aus dem Quartiersfonds der Bezirksversammlung zu finanzieren (z. B. Nachbarschaftsfeste).
- 2.3 Im Quartiersbeirat sind interessierte Vertreter der Klein Borsteler Institutionen und Vereine sowie Vertreter örtlich ansässiger Bürgerinitiativen mit Sitz und Stimme vertreten. Ebenso sind Bewohnerinnen und Bewohner des Geländes „Am Anzuchtgarten“ und Vertreter von fördern & wohnen in geeigneter Weise einzubeziehen. Der Quartiersbeirat ist mit dem Start der Folgeunterkunft zu etablieren. Im Quartiersbeirat werden – auch in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch zur Koordination von Hilfsangeboten, dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung – Maßnahmen zur Stadtentwicklung und zur Integration entwickelt und abgestimmt.
- 2.4 Der Betreiber fördern & wohnen wird den Quartiersbeirat regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten über Belegungssituation und -planung informieren, um die Einhaltung der in diesem Bürgervertrag getroffenen Regelungen transparent zu machen.

2.5 Die zuständigen Stellen der FHH bzw. des Bezirks berichten dem Quartiersbeirat regelmäßig schriftlich oder mündlich über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Bürgervertrag.

2.6 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Quartiersbeirat Maßnahmen der Integration beraten werden, die die speziellen Belange und Gegebenheiten von Klein Borstel berücksichtigen. Dieses Konzept wird u. a. Punkte wie Patenschaften, Integrationslotsen, spezielle Beratungs- und Bildungsangebote für Frauen und junge Mädchen, Familienteams etc. enthalten. Senat und Bezirksversammlung verpflichten sich, bei fehlender ehrenamtlicher Unterstützung professionelle Unterstützung bereit zu stellen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu finanzieren.

3. Schule und Kita

3.1 Kindertagesstätten und Schulen sind wesentliche Orte für die persönliche Entwicklung eines jeden Kindes und Jugendlichen. Kinder verbringen dort einen Großteil der Zeit ihres Aufwachsens und Erwachsenwerdens verbunden mit vielfältigen und oftmals persönlichkeitsprägenden Erfahrungen. Bildung und das Erlangen eines Schulabschlusses sind unabhängig von der Herkunft eines Kindes oder Jugendlichen die Grundlage für ein späteres selbstbestimmtes Leben. Grundsätzlich gilt, dass weder die bestehenden Kindertagesstätten noch die Schulen überfordert werden.

3.2 Im Hinblick auf die Schulsituation wird zeitgleich mit der Belegung der öffentlich-rechtlichen Unterkunft „Am Anzuchtgarten“ dafür Sorge getragen, dass alle in Klein Borstel lebenden Grundschülerinnen und Grundschüler prioritär wohnortnah gemäß dem Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ beschult werden. Zu diesem Zweck wird das Schulangebot bedarfsgerecht ausgebaut. Das bedeutet, dass insbesondere die Albert-Schweitzer-Schule bedarfsgerecht vergrößert sowie mit baulichen Maßnahmen an den Bevölkerungszuwachs durch die örU und die spätere Wohnbebauung angepasst wird. Hierfür ist zu prüfen, ob die im Bebauungsplan Ohlsdorf 12 als „Schulsportanlage“ vorgesehene Fläche einzubeziehen ist.

3.3 Den betroffenen Schulen sind die für die Flüchtlingsbeschulung vorgesehenen zusätzlichen Mittel und pädagogisches Personal bedarfsgerecht zuzuweisen. Lehrkräfte sollen im angemessenen Umfang für den Umgang mit traumatisierten Kindern und „Deutsch als Zweitsprache“ und „Deutsch als Fremdsprache“ speziell geschult sein bzw. entsprechend weiterqualifiziert werden.

3.4 Der Senat trägt dafür Sorge, mit Beginn der örU „Am Anzuchtgarten“ die Kapazitäten in den lokalen Kindertagesstätten in Klein Borstel an die Anzahl der neu hinzuziehenden Kinder durch örU und spätere Wohnbebauung im Alter von einem Jahr bis zu Einschulung nachhaltig anzupassen, sodass allen Kindern in Klein Borstel ein wohnortnaher Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

3.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kita-Versorgung für die Familien in der Nachbarschaft nicht verschlechtert und das gemeinsame Aufwachsen an allen Kita-Standorten befördert wird.

4. Sport und Freizeit

1. Die Vertragsparteien sind sich der großen Bedeutung von Sport- und Freizeitaktivitäten für eine erfolgreiche Integration bewusst.
2. Der Senat verpflichtet sich, in Klein Borstel Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen bedarfsgerecht auszubauen. Es werden verschiedene sportliche, kulturelle und ähnliche Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geschaffen. Dieses beinhaltet auch spezielle Angebote für Mädchen und Frauen. Ferner stehen Sozialarbeiter als Ansprechpartner und für Beratungsgespräche zur Verfügung.
3. Sportvereine leisten eine wertvolle Integrationsarbeit. Um diese Integrationsarbeit zu fördern und weiter ausbauen zu können, werden durch Quartiersbeirat und fördern & wohnen gemeinsam mit den umliegenden Sportvereinen Konzepte und Kooperationsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft „Am Anzuchtgarten“ erarbeitet. Dies erfolgt auf Grundlage der bestehenden Programmkonzeption „Integration durch Sport“. Die Bürgerschaft hat zusätzliche Mittel für die Integrationsarbeit der Sportvereine bereitgestellt. Auch im Rahmen der Mittel für den Ausbau oder Umbau der bestehenden Sportstätten muss geprüft werden, welche Mittel in ortsnahe Anlagen in und um Klein Borstel gelenkt werden können.

5. Gesundheitsversorgung

5.1 Mit der Realisierung der geplanten Neubauvorhaben in Klein Borstel ist die medizinische Versorgungslage zu überprüfen. Allgemein gilt: Bei festgestellten lokalen Versorgungsengpässen muss aus Sicht der Vertragsparteien die Kassenärztliche Vereinigung Hamburgs (KVH) gemeinsam mit den Krankenkassen lokale Sonderbedarfszulassungen aussprechen, Arztstühle aus anderen Stadtteilen verlegen, die Eröffnung einer Zweitpraxis unterstützen und die Erweiterung der Versorgungskapazität oder die personelle Aufstockung in vorhandenen Praxen finanziell fördern. Über den Sachstand ist anlassbezogen im Quartiersbeirat zu berichten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der bestehenden und des neu entstehenden Bedarfs an Allgemeinmedizinerinnen und Kinderärztinnen sollen die neu geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen der „Landeskongress Versorgung“ bedarfsgerecht genutzt werden.

6. Verkehr und Anbindung der Folgeunterbringung an den ÖPNV

6.1 Der Senat erkennt an, dass es sich beim Neubaugebiet in Klein Borstel um ein familienfreundliches und verkehrsberuhigtes Quartier handelt. Er verpflichtet sich, die im Neubaugebiet derzeit ausgewiesenen „Spielstraßen“ (verkehrsberuhigte Bereiche), denen neben der Verkehrsberuhigung eine integrale Rolle im Freiraumkonzept des Quartiers zukommt, dauerhaft vollständig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Zufahrt zum Gelände „Am Anzuchtgarten“ soll - wie in der Baugenehmigung beschrieben - ausschließlich über die Straße „Große Horst“ erfolgen. „Große Horst“ ist auch als Anschrift der Wohngebäude zu verwenden, um so das (faktisch durch Navigationsgeräte gelenkte) Verkehrsaufkommen in den verkehrsberu-

higten Bereichen des Neubaugebietes gering zu halten und diese als Spiel- und Begegnungsfläche für neue und alte Bewohnerinnen und Bewohner zu bewahren.

6.2 Das Gelände „Am Anzuchtgarten“ liegt in kurzer fußläufiger Distanz zum Ortskern Klein Borsdels sowie zur S-Bahn-Station Kornweg. Zudem wird mit Inbetriebnahme der örU ein direkter Fußgängerzugang vom Gelände „Am Anzuchtgarten“ in den Friedhof Ohlsdorf geschaffen, der es ermöglicht, die vorhandene Busverbindung der Linie 270 auf kürzestem Wege zu erreichen. Die Taktung der Linie 270 soll bedarfsgerecht erhöht werden.

6.3 Um die Belange von Familien mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu berücksichtigen, wird geprüft, inwieweit der barrierefreie Ausbau des S-Bahnhofes Kornweg vorgezogen werden kann.

7. Sicherheit

7.1 Der Senat verpflichtet sich, durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen eine verstärkte Präsenz in und um die örU zu gewährleisten. Bei Bedarf wird dafür Sorge getragen, dass ein Bürgernaher Beamter vor Ort zu bestimmten Zeiten als Ansprechperson für die Menschen zur Verfügung steht. Die Sicherheitskonzeption und alle Maßnahmen und Ergebnisse sind halbjährlich dem Quartiersbeirat vorzustellen und in ihrer Frequenz und Intensität kurzfristig den Gegebenheiten und entlang der Lageentwicklung anzupassen. Ein polizeilicher Vertreter wird dem Quartiersbeirat verbindlich als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um kurzfristige Anpassungen des Sicherheitskonzepts zu ermöglichen.

Schlussbemerkung

Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden. Er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in der landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch für Klein Borstel wirksam sein.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gelingenden Flüchtlingsintegration, der Förderung des Wohls der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Förderung des Gemeinwohls der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie verpflichten sich dazu, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Geist, der Programmatik und den inhaltlichen Regelungen dieses Bürgervertrags widersprechen.

Soweit zur Umsetzung des Bürgervertrags im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, werden die Unterzeichner auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken. Die städtischen Stellen werden einmal jährlich in den zuständigen bezirklichen Gremien über den Umsetzungsstand dieses Vertrags berichten.

Die Vertragsparteien kommen überein, sich anlassbezogen über den Fortgang bei der Umsetzung des Vertrages auszutauschen.

Der Senat der FHH verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen durch ihre verantwortlichen Behörden und Fachabteilungen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Dazu gehört, vertragsgerechtes Handeln aller unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag enthaltenen Flüchtlingsunterkünfte durch die Bürgerinitiative weder zu erheben noch zu unterstützen. Bestehende Klagen werden zurückgenommen. Mit Zustandekommen dieses Bürgervertrags werden die beiden dem Verein Lebenswertes Klein Borstel e. V. angehörenden Vertrauensleute sich für eine Zurücknahme des bezirklichen Bürgerbegehrens „Hamburg-Nord für gute Integration“ einsetzen. Für den Fall der Rücknahme des Bürgerbegehrens „Hamburg-Nord für gute Integration“ trägt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre eigenen Kosten und alle etwaigen Gerichtskosten im Zusammenhang mit den wegen Nichtzulassung des Bürgerbegehrens durch das Bezirksamt geführten Verfahren, nicht jedoch die eigenen Kosten der Initiatoren.

Bürgervertrag

Langenhorn

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative „Neue Nachbarn Langenhorn e.V.“ und der Hamburger Senat sowie das Bezirksamt Hamburg-Nord nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – aufbauend auf bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung und unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – auf nachfolgenden Bürgervertrag.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt Hamburg-Nord erkennen den Integrationswillen der Menschen in Langenhorn ausdrücklich an. Langenhorn leistet bei der Unterbringung von Geflüchteten einen relevanten Beitrag. Damit beteiligt sich der Stadtteil am Solidarprinzip bei der Bewältigung einer großen Herausforderung. Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt Hamburg-Nord begrüßen insbesondere die Hilfsbereitschaft, das Engagement und den Integrationswillen der Menschen in Langenhorn.

Unser vorrangiges Ziel ist es, die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen zum Erfolg zu führen. Alle Parteien sind sich einig, dass eine erfolgreiche Integration nur durch eine ausreichende Durchmischung in bestehenden Nachbarschaften möglich ist. Daher soll es gelingen, Geflüchtete mit längerfristiger Bleibeperspektive Schritt für Schritt auch in normalen Wohnraum zu integrieren. Die Erstaufnahmen ebenso wie die Folgeunterkünfte sind daher nur als Zwischenschritt anzusehen und unter Maßgabe der Verfügbarkeit von Wohnraum und des Unterbringungsbedarfs sukzessive zu reduzieren und aufzulösen.

Dabei sind sich die Unterzeichnenden bewusst, dass die Unterbringung einer größeren Zahl von Flüchtlingen im Rahmen von Erstunterkünften in Wohngebieten eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebenssituation für die Nachbarn dieser Einrichtung darstellen kann. Daher ist die Verweildauer so kurz wie möglich und die Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge so gering wie möglich zu halten.

Ausgangssituation

In Langenhorn wurde im Juli 2015 eine Erstaufnahme in der ehemaligen Schule Grellkamp 40 mit 550 Plätzen eingerichtet. Die Unterkunft wurde im August 2015 um eine technische Kapazität auf rund 830 Plätze erweitert.

Angesichts der hohen Zugangszahlen Geflüchteter in Hamburg und drohender Obdachlosigkeit waren in der Erstaufnahme zeitweilig über 800 Geflüchtete untergebracht. Ende Mai 2016 waren noch rund 625 Personen in der Einrichtung.

Um die Unterkunft hat sich reges ehrenamtliches Engagement gebildet, hauptsächlich koordiniert von dem „Freundeskreis Grellkamp“. Im Rahmen des Runden Tisches Grellkamp werden Anliegen regelmäßig zwischen Anwohnern und Anwohnerinnen, Vertretern der Kirche, Sportvereinen, Bezirksverwaltung, Bezirkspolitik und weiteren Institutionen sowie den Betreibern der Unterkunft diskutiert.

**Nach einer Vermittlung durch die Regierungsfractionen in der B#rgerschaft
vereinbaren wir folgende Punkte:**

1. Der Betreiber der EA Grellkamp wird verbindlich verpflichtet, daf#r Sorge zu tragen, dass die Belegung der Unterkunft mit Gefl#chteten sp#testens zum 31.12.2016 eine Unterbringungs-kapazit#t von 450 nicht #berschreitet, mithin wieder entsprechend reduziert wird. Ab 30.6.2017 wird die Belegung 350 Personen nicht #berschreiten.
2. Der Senat verpflichtet sich, die EA Grellkamp sp#testens bis zum 30.06.2019 aufzul#sen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll sie wegen der Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Zugangssi-tuation als Reserve vorgehalten werden.
3. Der Senat verpflichtet sich, zu pr#fen, wie das Grundst#ck und die ehemalige Stadtteilschule Grellkamp 40 einer sachgerechten Folgenutzung zugef#hrt werden k#nnen. Nachnutzungs-konzepte sind mit dem Stadtteil und seinen Anwohnerinnen und Anwohnern zu er#rtern. Die entsprechenden Planungen hierf#r sind parallel fortzuf#hren. Die Planungshoheit liegt hier-f#r bei dem Bezirk Hamburg-Nord und den daf#r zust#ndigen Gremien und wird nicht nach dem § 246/14 durchgef#hrt.
4. Die Stadt verpflichtet sich, auf dem Gel#nde nach dem Auslaufen der Erstaufnahme keine #f-fentlich-rechtliche Unterkunft zu errichten.
5. Die Unterbringung in der EA Grellkamp ist entsprechend den Forderungen f#r die Qualit#t ei-ner Fl#chtlingsunterbringung, wie sie bis Ende 2016 von der FHH entwickelt werden, ggf. weiterzuentwickeln.
6. Die B#rgerinitiative „Neue Nachbarn Langenhorn e.V.“ und der Betreiber f&w setzen sich zeit-nah zusammen und erarbeiten Ma#nahmen, um insbesondere die L#rmissionen zu redu-zieren. Die Durchsetzung dieser Ma#nahmen muss von der Einrichtungsleitung sichergestellt werden!
7. Auf dem EA-Gel#nde ist ein #ffentliches WLAN einzurichten.
8. Die FHH sichert zu, dass die #ffentlich-rechtliche Unterbringung Ohkamp/Flughafenstra#e bei Belegungsbeginn nicht mehr als 600 Fl#chtlinge hat. Der Bezirk Hamburg-Nord wird einen Bebauungsplan aufstellen, um diese Belegung gem#e# der Ziffer 2dd des vorstehenden Antra-ges auch vor Ablauf der Bindungsfrist Schritt f#r Schritt im Einvernehmen mit dem Eigent#-mer zu reduzieren und diese Wohnungen dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verf#gung zu stellen.
9. Der Senat pr#ft den bedarfsgerechten Ausbau der Kitapl#tze im Bereich Oh-kamp/Flughafenstra#e.
10. Im Rahmen des Bauprojektes ist auf eine angemessene Freiraumplanung zu achten.

Schlussbemerkung

Alle an diesem B#rgervertrag beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit f#r die gelingende Integration und das Gemeinwohl der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie vereinbaren, sich regelm#e#ig #ber den Fortgang bei der Umsetzung dieses

Vertrages auszutauschen und diesen im Fall drohender Obdachlosigkeit aufgrund eines akuten Bedarfs an Unterbringungsplätzen für Geflüchtete anzupassen. Die öffentlichen Stellen verpflichten sich zur erfolgreichen Umsetzung der sie betreffenden Maßnahmen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Hierzu gehört insbesondere, vertragsgerechtes Handeln der unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag enthaltenen Unterkünfte durch die Bürgerinitiative weder zu erheben noch zu unterstützen. Die Initiative wird ihren Beitrag leisten, sich für eine Zurücknahme des Bürgerentscheids im Bezirk einzusetzen. Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch bei der Weiterentwicklung im Grellkamp, Hamburg Langenhorn berücksichtigt werden.

Die Regelungen dieses Bürgervertrages treten erst mit einer Gesamtverständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ mit verfahrensbeendigender Wirkung für das Verfahren des Volksbegehrens in Kraft.

Für den Fall der Rücknahme des Bürgerbegehrens „Hamburg-Nord für Gute Integration“ trägt die FHH ihre eigenen Kosten und alle etwaigen Gerichtskosten im Zusammenhang mit den wegen der Nichtzulassung des Bürgerbegehrens durch das Bezirksamt geführten Verfahren, nicht jedoch die eigenen Kosten der Initiatoren.

Bürgervertrag

Lurup, Osdorf, Bahrenfeld

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative Lurup, Osdorf, Bahrenfeld (im Folgenden: LOB) und der Hamburger Senat sowie das Bezirksamt Altona nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – aufbauend auf den Beschlüssen und unter Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – auf nachfolgenden Bürgervertrag.

Die Stadtteile Lurup, Osdorf, Bahrenfeld (im Folgenden: L+O+B) leisten bei der Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere in der Erstaufnahme, einen wichtigen Beitrag. Damit beteiligen sich die Stadtteile am Solidarprinzip bei der Bewältigung einer großen Herausforderung. Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt Altona erkennen dies ausdrücklich an und begrüßen die Hilfsbereitschaft, das Engagement und den Integrationswillen der Menschen in Lurup, Osdorf, Bahrenfeld.

Gemeinsam wollen die Stadtteile, die Bürgerinitiative, der AK Bahrenfeld, der Senat und das Bezirksamt Altona ein Konzept für gelingende Integration unter diesem Bürgervertrag aufstellen. Unser vorrangiges Ziel ist es, dadurch die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen zum Erfolg zu führen und potenziellen Schwierigkeiten von Beginn an zu begegnen.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass eine erfolgreiche Integration nur durch eine ausreichende Durchmischung in bestehenden Nachbarschaften **in allen Bezirken und damit auch allen Stadtteilen Hamburgs möglich ist**. Daher soll es gelingen, Geflüchtete mit längerfristiger Bleibeperspektive Schritt für Schritt auch in normalen Wohnraum zu integrieren. Die Erstaufnahmen ebenso wie der Aufenthalt in den Folgeunterkünften sind daher nur als Zwischenschritt anzusehen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass der existierende soziale Status in L+O+B (u.a. das statusniedrige Gebiet „westlicher Stadtrand“, s.a. Sozialmonitoring der FHH) bei der Planung und Umsetzung der Unterkünfte Berücksichtigung findet. Dies darf insbesondere nicht zu einer dauerhaft überdurchschnittlichen Belegung in L+O+B führen.

Ausgangssituation

In L+O+B wurden über die vergangenen Jahre zwischenzeitlich bis zu **7.322** Unterkunftsplätze für Geflüchtete errichtet. Davon in Erstaufnahmen (EA) bis zu **4.670** Plätzen und in öffentlich-rechtlichen Folgeunterbringungen (örU) bis zu **2.652** Plätzen:

- EA in der Schnackenburgallee mit bis zu **1.920** Plätzen
- EA im Rugenbarg (ehem. Max Bahr-Baumarkt) mit bis zu **1.620** Plätzen
- EA im Blomkamp auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne (Turnhalle) mit bis zu **350** Plätzen
- EA am Albert-Einstein-Ring mit bis zu **780** Plätzen
- örU im Lise-Meitner-Park (Luruper Hauptstrasse 11) mit bis zu **912** Plätzen

- örU in der August-Kirch-Straße mit bis zu **288** Plätzen
- örU im Kroonhorst mit bis zu **267** Plätzen
- örU in der Sibeliusstraße mit bis zu **232** Plätzen
- örU im Holstenkamp mit bis zu **150** Plätzen
- örU in der Grünewaldstraße mit bis zu **25** Plätzen
- örU im Blomkamp auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne (Baufeld B) mit bis zu **130** Plätzen
- örU in der Notkestraße 25 mit bis zu **648** Plätzen

Die FHH plant kurzfristig in L+O+B folgende weitere **1.572** Unterkunftsplätze für Geflüchtete zu errichten:

- Erweiterung der örU in der August-Kirch-Straße um **182** Plätze (fast fertiggestellt)
- örU im Blomkamp auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne (Baufeld A) **690** Plätze
- örU im Grubenstieg auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne (Baufeld C) **700** Plätze

Die Stadtteile L+O+B tragen somit insgesamt einen wesentlichen Teil der Flüchtlingsunterbringung im Bezirk Altona. Eine besonders starke Verdichtung an Unterbringungsplätzen besteht in Anbetracht der verhältnismäßig hohen Zahl an großen Erstaufnahmeeinrichtungen zudem im Umkreis des Lise-Meitner-Parks.

Damit befinden sich ca. **57%** aller bereits errichteten oder kurzfristig geplanten Unterkünfte des Bezirks Altona im Gebiet L+O+B. Hingegen beträgt die Einwohnerzahl dieser Stadtteile nur ca. **34 %** der Gesamteinwohnerzahl im Bezirk Altona.

Sogar innerhalb der 3 Stadteile von L+O+B gibt es eine starke Häufung in einem Radius von 2000 m um das Landschaftsschutzgebiet Lise-Meitner-Park (Luruper Hauptstrasse 11). Hier befinden sich ca. **80%** der oben aufgeführten Unterkünfte.

Innerhalb eines Jahres wird die Zahl der Plätze für Geflüchtete nach den Maßgaben dieses Bürgervertrages um mindestens 3.434 Plätze reduziert.

Nach einer Vermittlung durch die Regierungsfractionen in der Hamburgischen Bürgerschaft vereinbaren wir folgende Punkte:

1. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) verpflichtet sich, Schritt für Schritt die Erstaufnahme (EA) auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne im Rahmen der anstehenden Reduzierung der Hallenunterkünfte nicht mehr zu belegen. Bis zum 31.12.2016 soll die EA auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne vollständig aufgegeben werden.
2. Der Senat der FHH verpflichtet sich, schrittweise die EA Rugenbarg im Rahmen der anstehenden Reduzierung der Hallenunterkünfte nicht mehr zu belegen. Spätestens am 30.09.2016 wird diese EA vollständig aufgelöst.
3. Die Unterbringung von Flüchtlingen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) im Landschaftsschutzgebiet Lise-Meitner-Park in der Luruper Hauptstraße 11 wird auf eine Kapazität von insgesamt maximal 912 Plätzen dimensioniert. Die Wohneinheiten sollen auch Familien mit Kindern als Unterkunft dienen. Spätestens am 30.06.2017 wird – ohne Präjudiz für andere Fallgestaltungen – die Belegung mit Geflüchteten eine Unterbringungskapazität von 456 nicht überschreiten. Bis zum 30.06.2018 wird sie auf 300 reduziert. Für die örU Lise-Meitner-Park (Luruper Hauptstraße 11) endet die Nutzung spätestens am 30.09.2020; gleichzeitig wird die örU des Lise-Meitner-Parks vollständig zurückgebaut. Soweit die Fläche nicht in naher Zukunft für die DESY-Erweiterung in Anspruch genommen wird, wird sie als Landschaftsschutzgebiet wiederhergestellt.
4. Es wird auf die Verkehrsbehörde und Verkehrsbetreiber eingewirkt mit dem Ziel, dass die Metrobuslinie 3 an der Haltestelle Stadionstraße hält.
5. Die Einhaltung der Nachtruhe ist wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft im Lise-Meitner-Park mit der umliegenden bestehenden Nachbarschaft. Gemeinsam mit dem Betreiber der Unterkunft und den Bewohnerinnen und Bewohnern wird in Zusammenarbeit mit den Anwohnerinnen und Anwohnern ein Lärmkonzept, das insbesondere Regelungen zur Nachtruhe beinhaltet, erarbeitet und umgesetzt. Die Verantwortung für die Durchführung des Lärmkonzeptes trägt prinzipiell die Unterbringungsleitung. Dies gilt auch an den Wochenenden. Sollte es nicht gelingen, das Lärmkonzept zufriedenstellend umzusetzen, müssen weitere Optionen geprüft werden. Eine Option ist dabei die zeitweise Nutzung eines Sicherheitsdienstes, um dauerhaft eine zufriedenstellende Situation herzustellen. Die entsprechenden Schritte werden mit dem Quartiersbeirat abgestimmt werden.

6. Die Unterbringung von Flüchtlingen in der örU auf Baufeld A und B des Geländes der Graf Baudissin Kaserne, welche direkt südlich an das statusniedrige Gebiet „westlicher Stadtrand“ anschließt, wird auf maximal 442 Unterbringungsplätze dimensioniert. Hierzu zählen die bereits existierenden 130 Unterbringungsplätze auf Baufeld B, sodass auf dem Baufeld A maximal 312 weitere Unterkünfte errichtet werden. Ziel ist es, die 3-Zimmer-Wohnungen auf Baufeld A nach Möglichkeit mit durchschnittlich 6 Personen zu belegen. Dafür werden auf Baufeld A die mittleren beiden Gebäudeblöcke entfallen, um die dadurch entstandene Fläche für Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten für die Bewohner der Baufelder A+B zu nutzen. Die Gestaltung dieser Fläche erfolgt unter Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner. Darüber hinaus soll fortwährend eine Reduktion gemäß Ziffer 2dd* des vorstehenden Antrages für Flüchtlingsunterkünfte geprüft werden und wenn möglich erfolgen. Die Belegung der Unterkünfte soll nach Möglichkeit auch mit Familien erfolgen. Die Baufelder A und B werden in einer Einheit betrieben werden. Die Nutzung dieser Unterkünfte für Geflüchtete endet spätestens am 31.12.2020. Die Anlage wird nach Nutzungsende zurückgebaut. Es werden Gemeinschaftsräume für die Geflüchteten zur Verfügung gestellt.
7. Weitere Unterkünfte für Geflüchtete werden auf dem Gelände der Graf Baudissin Kaserne bis Ende 2021 nicht errichtet. Eine neue Flüchtlingsunterkunft entsteht auf den Baufeldern A+B nicht. Ziel sollte langfristig eine Bebauung des Geländes unter Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner mit einem regulären Bebauungsplanverfahren sein, welche die soziale Situation im Stadtteil Osdorf langfristig verbessert.
8. Die Einhaltung der Nachtruhe ist wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft am Blomkamp mit der umliegenden bestehenden Nachbarschaft. Gemeinsam mit dem Betreiber der Unterkunft und den Bewohnerinnen und Bewohnern wird in Zusammenarbeit mit den Anwohnerinnen und Anwohnern ein Lärmkonzept, das insbesondere Regelungen zur Nachtruhe beinhaltet, erarbeitet und umgesetzt. Die Verantwortung für die Durchführung des Lärmkonzeptes trägt prinzipiell die Unterbringungsleitung. Dies gilt auch an den Wochenenden. Sollte es nicht gelingen, das Lärmkonzept zufriedenstellend umzusetzen, müssen weitere Optionen geprüft werden. Eine Option ist dabei die zeitweise Nutzung eines Sicherheitsdienstes, um dauerhaft eine zufriedenstellende Situation herzustellen. Die entsprechenden Schritte werden mit dem Quartiersbeirat abgestimmt werden.
9. Die Unterbringung von Flüchtlingen in der Notkestraße 25 wird auf eine Gesamtkapazität von maximal 650 Unterbringungsplätzen für Geflüchtete dimensioniert. Eine Reduktion von Plätzen für Geflüchtete gemäß Ziffer 2dd * des vorstehenden Antrages soll fortwährend geprüft werden und wenn möglich erfolgen. Die Nutzung der Unterkunft für Ge-

flüchtete endet spätestens am 31.12.2020; gleichzeitig wird die Unterkunft zurückgebaut.

10. Der Senat plant einen Umbau der gut angenommenen EA Albert-Einstein-Ring zu einer Folgeunterkunft. Dies ist zu begrüßen, weil es sich hierbei um einen der wenigen Standorte handelt, bei dem Büroräume für die Flüchtlingsunterkunft genutzt werden. Es wird angestrebt, auch die örU am Albert-Einstein-Ring zunächst mit dem Deutschen Roten Kreuz weiter zu betreiben, um eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Die genaue Größe der örU Albert-Einstein-Ring ist erst nach einer genaueren Planung absehbar. Ziel der Vertragsparteien ist es aber, eine qualitativ hochwertige örU zu entwickeln. Als Maßstab gilt dafür die Fläche pro Bewohner, die die Stadt vor der Flüchtlingskrise bereitgestellt hat. Ziel ist es, eine Fläche von 15 – 20 qm²/Bewohner über die Wohn- und Nutzflächen ohne Treppenhäuser herzustellen. Hieraus ergibt sich dann eine Unterbringungsgröße. Sie darf bis 30.06.2017 300 Personen und danach 450 Personen aber nicht überschreiten. Wenn die örU am Lise-Meitner-Park aber schon vor dem 30.06.2017 auf 456 Plätze verkleinert wird, darf die neue örU am Albert-Einstein-Ring schon vorher mit bis zu 450 Menschen belegt werden.

11. Die örU in der August-Kirch-Straße wird mit max. 470 Personen belegt. Die Nutzung der Unterkunft für Geflüchtete endet, sobald dort Wohnungsbau entsteht. Die Unterbringung ist spätestens am 31.5.2020 auf 300 Plätze zu verkleinern.

12. W-LAN

Am Blomkamp A+B, in der Notkestraße, Albert-Einstein-Ring und am Lise-Meitner-Park wird kurzfristig WLAN auf dem Gelände bereitgestellt mit Empfangsmöglichkeiten auch in allen Wohn- und Schlafräumen, um Störungen in der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies fördert auch die Möglichkeiten, zahlreiche integrationsfördernde Angebote im Netz in Anspruch zu nehmen.

13. Arbeits- und Gemeinschaftsräume

Es werden Wege gefunden, dass insbesondere am Blomkamp und am Lise-Meitner-Park Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen die Menschen in Ruhe lernen und arbeiten können. Es wird dafür Sorge getragen, dass Gemeinschaftsräume ganztägig zugänglich sind, auch am Abend, auch am Wochenende.

14. Sicherheit

Es wird dafür Sorge getragen, dass die zuständigen Polizeistationen für alle Unterkünfte in L+O+B eine ausreichende und einsatzfähige Polizeipräsenz vorhalten. Für die

Unterkünfte stehen zuständige feste Ansprechpartner/innen, der DGOA (Dienstgruppe für operative Aufgaben) und BFS (Beamter im besonderen Fußstreifendienst), zur Verfügung, von denen insbesondere die/der zuständige BFS als namentlich bekannte/r Ansprechpartner/in den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

15. Quartiersmanagement und Quartiersbeirat

Seit 2015 hat das Bezirksamt Altona einen Stadtteilmanager in Bahrenfeld eingesetzt, der bei der Großstadtmission angesiedelt ist und als Ansprechpartner für alle Quartiersbelange fungiert. Die Stelle soll aus Mitteln des Quartiersfonds von 80% auf 100% aufgestockt und mindestens bis 2020 fortgeführt werden mit der Option auf Verlängerung. Flüchtlinge werden zur Mitarbeit eingeladen. Mit der BSW (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen) wird geklärt, ob dieses Stadtteilmanagement in die Gebietsentwicklung für das RISE-Gebiet Osdorf und Lurup integriert werden kann.

Es wird ein Quartiersbeirat eingerichtet, an dem – neben Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkspolitik, örtlicher Institutionen, Vereinen und Verbänden, der Quartiersmanagerinnen und -manager – auch die Bürgerinitiative LOB mit Sitz und Stimme beteiligt wird. Ebenso sind Flüchtlings-Unterstützerinitiativen und Geflüchtete in geeigneter Weise einzubeziehen. Es wird geprüft, wie die bisherige Arbeitsstruktur des AK Bahrenfeld und der Träger des RISE-Gebietes Osdorf in diesen Beirat einbezogen werden kann. Es werden mit dem Quartiersbeirat Maßnahmen der Stadtteilentwicklung im Rahmen des Verfahrens abgestimmt, auch ist dort regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Bürgervertrag zu berichten. Der Quartiersbeirat entscheidet u.a. über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds. Der Quartiersbeirat tagt vierteljährlich.

16. Soziale Infrastruktur, offene Kinder- und Jugendarbeit

Der Senat der FHH erkennt insbesondere die Notwendigkeit der Stärkung der sozialen Infrastruktur in L+O+B an. Gleichzeitig werden Senat und Bürgerschaft mit dem Haushalt 2017/18 den Quartiersfonds deutlich aufstocken. Hier wird der Bezirk Altona unter Einbeziehung seiner Gremien bis 30.04.2017 prüfen, dass ein angemessener Anteil, der sich an der Anzahl der Flüchtlinge und weiterer Sozialindikatoren bemisst, dieser Aufstockung in die Region L+O+B fließt, um die soziale Infrastruktur vor Ort zu stärken. Der Quartiersbeirat kann hierfür Vorschläge machen. Es wird zudem bis 31.04.2017 geprüft, ob der Verfügungsfonds des Quartiersbeirates erhöht werden kann. Das Prüfergebnis wird umgehend dem Quartiersbeirat mitgeteilt.

17. Schule und Kita

Der Ausbau der Kinderbetreuung hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen, neu nach L+O+B ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den unmittelbar neben den Wohnunterkünften gelegenen Kitas eine stabilisierende Mischung der Kinder gewährleistet wird.

Im Hinblick auf die Schulsituation soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Grundschüler/innen wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Hierfür macht die Schulbehörde dem Quartiersmanagement unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge. Um die Integration nachhaltig zu fördern, sind bei Bedarf bestehende Standorte zu erweitern und Einrichtungen „nur für Flüchtlinge“ zu vermeiden.

18. Gesundheit

Für eine ausreichende medizinische Versorgung durch Haus-, Fach- und insbesondere Kinderärzte in L+O+B soll Sorge getragen werden. Dies soll insbesondere durch eine bessere Vernetzung und Stärkung der lokalen Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung geschehen. Um zu prüfen, wie sich die medizinische Versorgungslage darstellt und ob lokale Versorgungsengpässe bestehen, wird z.B. in einem Umkreis von drei Kilometern bei Hausärzten bzw. vier Kilometern bei Kinderärzten geprüft, wie viele Einwohner auf einen Arzt kommen. Als Richtwert gilt dabei, dass ein Hausarzt ca. 1700 und ein Kinderarzt ca. 2400 Einwohner versorgt. Daneben werden Auslastung und ggf. zusätzliche Aufnahmekapazitäten umliegender Arztpraxen ermittelt. Bei festgestellten lokalen Versorgungsengpässen kann – und muss aus Sicht der Vertragsparteien – die KV Hamburg gemeinsam mit den Krankenkassen lokale Sonderbedarfszulassungen aussprechen, Arztsitze aus anderen Stadtteilen verlegen, die Eröffnung einer Zweigpraxis unterstützen und die Erweiterung der Versorgungskapazität oder die personelle Aufstockung in vorhandenen Praxen finanziell fördern – die zuständigen Behörden werden entsprechend darauf drängen, dass dies in L+O+B auch geschieht. Die Stadt insgesamt wird diese Anstrengungen begleiten und durch die Planung und Vermittlung geeigneter Praxisräume unterstützen.

19. Sport und Freizeit

Sportvereine leisten schon heute eine relevante Integrationsarbeit. Um die örtlichen Sportvereine in ihrer wertvollen Integrationsarbeit zu stärken, sie zu fördern und weiter ausbauen zu können, verpflichtet sich der Senat der FHH auch für L+O+B im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen/-hallen im Rahmen des Möglichen voranzutreiben.

Sofern vom Platzangebot möglich, sind insbesondere am Lise-Meitner-Park und am Blomkamp Sportmöglichkeiten (z.B. für Fußball, Basketball, Tischtennis etc.) in oder in der Nähe der Unterkünfte zu schaffen.

20. Berichtspflicht

Die Betreiber werden den Quartiersbeirat regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten über Belegungssituation und -planung informieren, um die Einhaltung der in diesem Bürgervertrag getroffenen Regelungen transparent zu machen.

Schlussbemerkung

Alle an diesem Bürgervertrag beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit für die gelingende Integration und das Gemeinwohl der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung dieses Vertrages auszutauschen und diesen im Fall eines akuten Bedarfs an Unterbringungsplätzen für Geflüchtete anzupassen. Sie verpflichten sich dazu, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Geist, der Programmatik und den inhaltlichen Regelungen dieses Bürgervertrags widersprechen. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Es besteht Einigkeit, dass in L+O+B nur dann weitere Unterkünfte errichtet werden, soweit sie den auf Landesebene beschlossenen Vereinbarungen entsprechen. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass dies notwendig ist, um die stark überdurchschnittliche Belastung der drei Stadtteile zu reduzieren. Künftig sollen die Aspekte des Sozialmonitoring sowie Landschaftsschutz im Rahmen der Abwägung der Standorte stärker Beachtung finden. Soweit sich der Zuzug geflüchteter Menschen hamburgweit verringert, werden stärker belastete Stadtteile – wie L+O+B – vorrangig entlastet werden.

Die öffentlichen Stellen verpflichten sich zur Umsetzung der sie betreffenden Verpflichtungen, die Seite der Initiative zu deren vertrauensvollen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Hierzu gehört insbesondere, Klagen gegen in diesem Bürgervertrag enthaltene Unterkünfte weder zu erheben noch zu unterstützen. Die Initiative wird ihren Beitrag leisten, einen Bürgerentscheid im Bezirk und einen hamburgweiten Volksentscheid zu diesen Themen zu vermeiden.

Die Regelungen dieses Bürgervertrages treten erst mit einer Gesamtverständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ mit verfahrensbeendigender Wirkung für das Verfahren des Volksbegehrens in Kraft.

Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „HGI“ entstanden. Er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die

zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch bei der Weiterentwicklung im Stadtteil berücksichtigt werden.

Für den Fall der Rücknahme des Bürgerbegehrens „Altona für Gute Integration“ trägt die FHH ihre eigenen Kosten und alle etwaigen Gerichtskosten im Zusammenhang mit den wegen der Nichtzulassung des Bürgerbegehrens durch das Bezirksamt geführten Verfahren, nicht jedoch die eigenen Kosten der Initiatoren.

Bürgervertrag

Eimsbüttel

Hamburg

Präambel

Wir, die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens „Eimsbüttel für gute Integration“, und der Hamburger Senat sowie das Bezirksamt Eimsbüttel nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – aufbauend auf bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung und unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – auf nachfolgenden Bürgervertrag.

Die Bezirksversammlung Eimsbüttel hat mit ihren Beschlüssen vom 17. März und 28. April 2016 (Drsn. 20-1413, 20-1529, 20-1534) auf Antrag der Koalition aus SPD und Grünen bereits wichtige Beschlüsse für die Flüchtlingsunterkünfte in Eidelstedt und im Bezirk Eimsbüttel gefasst, an die mit diesem Bürgervertrag angeknüpft wird.

Die Vertrauensleute haben mit der Anmeldung des Bürgerbegehrens ihren Forderungen nach einer Durchsetzung der Ziele der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ auch für den Bezirk Eimsbüttel Nachdruck verliehen, fast 3.000 Unterschriften wurden gesammelt. Mit diesem Bürgervertrag soll ein Kompromiss der widerstreitenden Interessen versucht werden. Gültigkeit erreicht dieser Vertrag erst durch Aufnahme in den landesweiten Kompromiss mit der Volksinitiative und einen entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt erkennen den Integrationswillen der Menschen in Eimsbüttel ausdrücklich an und begrüßen es, dass in dem Bezirk eine große Bereitschaft und ein hohes Engagement für die Aufnahme von geflüchteten Menschen besteht und sich Eimsbüttel am Solidarprinzip bei der Bewältigung von großen Herausforderungen beteiligt. Gemeinsam mit vielen gerade in diesem Bezirk besonders in der Flüchtlingshilfe engagierten Bürgerinnen und Bürgern wollen Bezirk, Bürgerinitiative, Senat und Bezirksamt im Bezirk, aber auch konkret in Eidelstedt, beispielhafte und erfolgsorientierte Integrationsprojekte beginnen. Unser vorrangiges Ziel ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen auch im Bezirk Eimsbüttel und konkret auch in Eidelstedt zum Erfolg geführt wird.

Dabei sind sich die Unterzeichnenden bewusst, dass die Unterbringung einer größeren Zahl von Flüchtlingen im Rahmen von Folgeunterkünften in Eidelstedt aufgrund der gegebenen Sozialstruktur eine große Herausforderung ist. Deshalb ist es das gemeinsame Verständnis, dass die Unterbringungs- und Integrationsplanung so auszugestalten ist, dass sie mit einer Stärkung der (sozialen) Infrastruktur einhergeht und der Stadtteil im Übrigen gewinnt. Eine zusätzliche Hilfestellung erfolgt u. a. durch die Ausweisung von Eidelstedt-Mitte als Gebiet des Rahmenprogramms Integrierte Stadtentwicklung (RISE).

Schritt für Schritt sollen die Flüchtlinge mit längerfristiger Bleibeperspektive in regulären Wohnraum integriert werden. Die öffentlich-rechtlichen Folgeunterkünfte sind nur als Zwischenschritt anzusehen und unter Maßgabe der Verfügbarkeit von Wohnraum, der im Stadtteil geplanten Wohnungsbauprojekte und des Unterbringungsbedarfs in Folgeunterkünften gemäß den im Weiteren festgeschriebenen Fristen zu reduzieren und aufzulösen.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine erfolgreiche Integration ohne Bildung von Parallelgesellschaften nur durch eine ausreichende soziale Mischung in bestehenden Nachbarschaften möglich ist. Des

Weiteren sprechen sich alle an diesem Vertrag Beteiligten ausdrücklich für eine faire Verteilung aller Flüchtlinge über das gesamte Hamburger Stadtgebiet aus, um die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen der Flüchtlingsunterbringung und der Integration bewältigen zu können.

Ausgangssituation

Gemäß Bürgerschafts-Drucksache 21/1838 vom 03.11.2015 hat der Bezirk Eimsbüttel mit den Standorten **Duvenacker in Eidelstedt** und **Ellerbeker Weg in Schnelsen** zwei Flächen benannt, auf denen Wohnungen gebaut werden sollen, die zunächst als Flüchtlingsunterkünfte genutzt, d.h. mit deutlich mehr Personen belegt werden als in regulären Wohnungen üblich, und anschließend in Teilen, spätestens nach 15 Jahren, sämtlich als reguläre Sozialwohnungen breiten Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung stehen werden. Es wurde geplant, am Duvenacker 120 Wohnungen im Geschosswohnungsbau für ca. 600 und im Ellerbeker Weg 45 Wohnungen in Reihenhäusern für ca. 225 Flüchtlinge zu bauen. Außerdem plante der Bezirk Eimsbüttel am **Hörgensweg in Eidelstedt** nahe der AKN-Haltestelle Hörgensweg ein Neubauquartier mit gleichen Laufzeiten und zunächst 600 Wohneinheiten für eine Flüchtlingsunterkunft mit bis zu 3.000 Plätzen.

Im Zusammenhang mit den Vorhaben am Duvenacker und am Hörgensweg wurden in Eidelstedt in den vergangenen Monaten zahlreiche öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt und Gespräche mit der Bürgerinitiative und den beteiligten Behörden geführt. Bei den Verhandlungen für diese Eckpunkte konnte zur Frage der Gesamtdimension der neuen Wohnquartiere (deren Entwicklung in der Planungshoheit des Bezirks liegt) und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Flüchtlingen keine Einigkeit hergestellt werden. Da über Fragen des Bauplanungsrechts ein solches Vertragswerk mit verbindlicher Wirkung nicht möglich ist, soll es im Kern um Belegungs- und Infrastrukturparameter gehen. Denn es besteht der feste gemeinsame Wille der Unterzeichnenden in Eimsbüttel, stabile Quartiere zu schaffen.

Die Maßnahme am Ellerbeker Weg ist nicht Teil dieser Vereinbarung, da eine kurzfristige Realisierung unwahrscheinlich ist und sie im Übrigen – sollte sie doch realisiert werden – mit den Parametern der Volksinitiative und der Verständigung hierzu nicht im Widerspruch steht.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Vertragspartner auf folgendes:

1. Alle Parteien sind sich einig, dass für eine ausgewogene und integrationsfördernde Verteilung von öffentlich-rechtlicher Unterbringung für Flüchtlinge in Eimsbüttel und darüber hinaus zu sorgen ist. Die zuständigen Stellen werden entsprechend der Verständigung mit der Volksinitiative aufgefordert, einen **Verteilungsschlüssel für die Hamburger Bezirke** und im zweiten Schritt für die Stadtteile zu erarbeiten, der zu einer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten möglichst gleichmäßigen Verteilung führt.
2. Vor diesem Hintergrund sind für **notwendige neue bzw. alternative Standorte** im Bezirk Eimsbüttel in erster Linie potentielle Flächen, Möglichkeiten der Nachverdichtung (Baulücken, Dachausbauten, Aufstockungen) und geeignete Gebäude im Kerngebiet, insbesondere in den Stadtteilen Eimsbüttel, Hoheluft-West und Rotherbaum entweder für ÖRU oder im Rahmen des regulären Sozialwohnungsbaus (von dem auch bleibeberechtigte Zuwanderer profitieren sollen) zu

prüfen, da diese im bezirklichen Vergleich bislang den geringsten Beitrag zur Unterbringung von Flüchtlingen geleistet haben. In diesen Prüfprozess werden im Rahmen transparenter Befassungen in den Gremien der Bezirksversammlung die aktuellen Beteiligungsprozesse vor Ort und hamburgweit mit einfließen, insbesondere das **FindingPlaces**-Projekt der HafenCity Universität. Auch Nachverdichtungs- und Belegungspotentiale bei SAGA GWG müssen in diesen Prüfprozess mit einfließen. Der unter Ziffer 1 genannte Verteilungsschlüssel ist bei dieser Standortsuche und Standortprüfung zu beachten. Die Planungshoheit des Bezirksamtes und die Zuständigkeiten der bezirklichen Gremien bleiben unberührt.

3. Über die beiden Flüchtlingsunterbringungen am Hörgensweg und Duvenacker hinaus soll es unter Berücksichtigung der Stadtteilgerechtigkeit bis zum Reduzierungszeitpunkt 2019 (siehe Ziff. 7/8) **keine weiteren neuen Planungen und Standorte der Flüchtlingsunterbringung in Eidelstedt** geben. Für neue Planungen sind – vgl. Ziff. 1 und 2 – jetzt andere Stadtteile am Zug. Im Übrigen sind die Parameter aus der Verständigung mit der Volksinitiative auch für Eidelstedt sowie der Verteilungsschlüssel nach Ziff. 1 zu beachten. Die Planungshoheit des Bezirksamtes und die Zuständigkeiten der bezirklichen Gremien bleiben unberührt.
4. Die Belegung der Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen am Hörgensweg und am Duvenacker hat mit **Haushalten mit Bleibeperspektive grundsätzlich gemäß BAMF/BMI-Definition** und möglichst bereits erfolgter bzw. eingeleiteter Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erfolgen. Der Anteil von Menschen, die in **Familien**, also in Haushalten mit mindestens einem Kind, leben, soll bei den Unterkünften wesentlich über dem Anteil von Familien in der Gesamtzahl der Flüchtlinge in Hamburg liegen. Die Unterbringung in räumlich abgeschlossenen Wohnungen bringt für Familien im Vergleich zu Alleinstehenden wesentlich größere Vorteile für ihre Lebenssituation mit sich. Die deutliche Annäherung an reguläres Wohnen verbessert die Integrationsvoraussetzungen für die einzelnen Familienmitglieder, und familiäre Strukturen wiederum unterstützen die Stabilität des Sozialraums.

Die Wohnungen, die am Hörgensweg von Beginn an als regulärer Wohnraum entstehen und diejenigen, die im weiteren Verlauf in regulären Wohnraum umgewandelt werden, sollen als geförderte Wohnungen entweder an **berechtigte Haushalte** vergeben werden oder als **freifinanzierte Wohnungen** an alle Haushalte. Den Gedanken des bewährten Drittelmixes aufgreifend, wird rund ein Drittel der Wohnungen öffentlich gefördert realisiert. Rund ein weiteres Drittel wird ebenfalls im Rahmen der sozialen Wohnungsbauförderung zum Teil als **Seniorenwohnungen** nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz und als Wohnungen für **Auszubildende und Studierende** umgesetzt. Rund ein weiteres Drittel der Wohnungen wird, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Wohnungsmarkt **frei finanziert** zur Verfügung gestellt.

Durch diese Mischung werden von vorne herein stabile Bewohnerstrukturen entstehen können. Der Eigentümer/Vermieter hat selbst ein elementares, auch wirtschaftliches Interesse daran, und wird im Rahmen des Vermietungsgeschäfts auch sicherstellen, dass stabile Bewohnerstrukturen entstehen. Die öffentlichen Stellen werden das Wohnungsunternehmen bei seiner (privatwirtschaftlichen und dem direkten Einfluss der Stadt entzogenen) Vermietungspraxis entsprechend begleiten und unterstützen. Inwieweit darüber hinaus eine **Eigentumsbildung** möglich ist, wird mit der Eigentümerseite abgeklärt. Für ein optimales, stadtteilverträgliches

Belegungsmanagement ist eine enge Kooperation von fewa/PGH mit den umliegenden bestandshaltenden Wohnungsunternehmen – auch der SAGA GWG – anzustreben.

5. Die Sicherstellung aller notwendigen **Lärmschutz- und Schadstoffemissionsstandards** hinsichtlich der Lage der Quartiere am Hörgensweg an der Bundesautobahn 23 und am Duvenacker an der Bundesautobahn 7 ist verbindlich und rechtssicher zu gewährleisten, die entsprechenden Besorgnisse der Bürgerinitiativen sind ernst zu nehmen. Ein Nachweis zur Einhaltung des Immissionsschutzes wird im Bebauungsplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren geführt. Die dafür notwendigen Gutachten sind noch in Bearbeitung und werden nach Fertigstellung dieser Gutachten unverzüglich veröffentlicht. Der erreichte Bearbeitungsstand bei der Begutachtung ist bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für die ÖRUs und damit vor Vorweggenehmigungsreife der Bebauungspläne transparent zu machen. Als ein Prüfszenario ist für die Beurteilung der Immissionen unabhängig von der Realisierungswahrscheinlichkeit ein Ausbau der Autobahn um zwei Spuren anzunehmen. Sofern notwendig, ist jeweils ein Konzept zur Einhaltung der Lärmschutzstandards zu erarbeiten, das Maßnahmen aufzeigt, wie die Einhaltung der Immissionsschutzstandards sichergestellt werden kann. Dieses Konzept wird entsprechend umgesetzt. In jedem Fall wird ein möglichst weites Abrücken der Baukörper von der Autobahn geprüft. Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, für den entstehenden Wohnraum in jeder Hinsicht gesunde Wohnverhältnisse im Sinne der Gelingensvoraussetzungen für eine stabile soziale Mischung zu erreichen. Auch im Hinblick auf diese Ziffer bleibt die Planungshoheit des Bezirks unberührt.
6. Im Plangebiet Eidelstedt 74 (Hörgensweg) werden anfangs **350 Wohnungen** für die dringliche Unterbringung von Flüchtlingen genehmigt, gleich im Standard des sozialen Wohnungsbaus gebaut und dabei **eine maximale durchschnittliche Belegungsdichte von vier Personen pro Wohneinheit** genehmigungsrechtlich zu Grunde gelegt.

Durch die schnelle Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird eine zügige Vorweggenehmigungsreife erreicht, sodass – aufgrund des Verfahrensstandes und unter Beachtung der auf Landesebene mit der Volksinitiative verabredeten Szenarien sowie auf Basis einer standortbezogenen aktualisierten Bedarfsermittlung – schon bei Bezugsfertigkeit im Einvernehmen mit dem Eigentümer eine Reduzierung des ÖRU-Anteils auf die Hälfte, **konkret rd. 175 Wohneinheiten** vorgenommen wird. Bei der angepeilten 4er Belegung werden dann am Hörgensweg rd. **700 Flüchtlinge** im Rahmen des ZKF-Szenarios bzw. rd. **600 Flüchtlinge** im Rahmen des BMF/Volksinitiative-Szenarios unter Berücksichtigung der Kapazitätsentwicklung (vgl. Schlussbemerkung, Satz 3) untergebracht.

Die anderen 175 Wohnungen werden in erster Linie als **geförderte Wohnungen für Senioren, Auszubildende und Studentierende** ausgeführt.

7. **Bis zum 31.12.2019 wird im Einvernehmen mit der Eigentümerseite ein zweiter Reduzierungsschritt** umgesetzt, sodass **für die öffentliche Unterbringung von Flüchtlingen verbindlich nur noch rd. 75 Wohnungen für 300 Plätze** zur Verfügung stehen und somit mindestens weitere 100 Wohnungen an Haushalte mit einem regulären Mietvertrag vergeben sein werden. Dieses bedeutet im Ergebnis gegenüber den ursprünglichen Planungen mit 3.000 Plätzen **ein mehr als deutliches Entgegenkommen von 2.700 Plätzen und eine schrittweise Umsetzung der Zielsetzung der Volksinitiative**. Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen.

8. Im Plangebiet Eidelstedt 75 (Duvenacker) werden anfangs **höchstens 105 Wohnungen** für die Unterbringung von Flüchtlingen genehmigt und **eine maximale durchschnittliche Belegungsdichte von vier Personen pro Wohneinheit** realisiert. Die Anzahl der Tiefgaragen wird auf eine Nutzung aller Wohnungen als regulärer Wohnraum ausgerichtet; eine ausreichende Stellplatzanzahl ist sicherzustellen.

Bereits spätestens **Ende 2019 wird ein einvernehmlicher Reduzierungsschritt** umgesetzt, sodass **für die öffentliche Unterbringung von Flüchtlingen verbindlich nur noch 75 Wohnungen** für maximal **300 Plätze** für ÖRU genutzt werden und somit 30 Wohnungen an Haushalte mit einem regulären Mietvertrag vergeben sein werden. Auch an diesem Standort werden damit die Ziele der Volksinitiative sehr zeitnah umgesetzt.

Ab 2020 stehen die 300 Plätze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung für Flüchtlinge zunächst bis zum **30.06.2023 zur Verfügung. Spätestens dann soll ein weiterer Reduzierungsschritt auf 160 ÖRU-Plätze** erfolgt sein. Neben den dafür vorgesehenen Wohneinheiten soll dann rund ein Drittel der 105 Wohnungen des Quartiers frei finanziert vermietet sein, die weiteren als geförderte Wohnungen.

9. Am **Hörgensweg** stehen ab 01.01.2020 die 300 Plätze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (ÖRU) für Flüchtlinge und am **Duvenacker** ab 01.07.2023 die 160 Plätze **bis zum Ablauf von 15 Jahren** nach Erstbezug der ÖRU zur Verfügung, wobei bei entsprechend niedrigem Bedarf auch bereits vorher für einzelne Wohnungen oder Baublöcke Umwandlungen vorgenommen werden können, indem reguläre Mietverträge abgeschlossen werden. Nach den 15 Jahren stehen sämtliche Wohnungen entweder als öffentlich geförderte oder als freifinanzierte Wohnungen gem. Drs. 21/1838 dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung.
10. In den laufenden Bebauungsplanverfahren Eidelstedt 74 und 75 wird eine ausführliche **Bürgerbeteiligung** mit **Workshopverfahren** durchgeführt; außerdem gibt es die formellen Beteiligungsinstrumente. Die Ergebnisse sind dem Stadtplanungsausschuss regelmäßig vorzustellen. Das Bebauungsplanverfahren ist nicht Teil dieses Bürgervertrages und darf es auch nicht sein. Gleichwohl ist die Bürgerinitiative in das Verfahren in geeigneter Weise einzubeziehen. Im Sinne der Gebietsverträglichkeit soll die Anzahl der Wohneinheiten in der angepeilten Spanne von 800 bis 1.000 Wohneinheiten am unteren Ende der Spanne gehalten werden. Die Bürgerinitiative hat schon jetzt erklärt, der voraussichtlichen Gesamtdimension des Planverfahrens nicht zuzustimmen.
11. Verbunden mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration (Sprache, Arbeit, Selbständigkeit und Teilhabe) wird das Quartier Hörgensweg von dem wesentlichen Bestandhalter FeWa, der Bezirksverwaltung und den zuständigen Behörden in besonderem Maße als Sozialraum begleitet, indem von Beginn an die **bestehende soziale Infrastruktur am Bedarf ausgerichtet ausgebaut und entsprechende neue Angebote geschaffen werden** (z. B. Nahversorgung, Schulen, Kitas, Beratungsstellen, Sportangebote, Möglichkeiten der Begegnung – u. a. durch entsprechende Freiraumgestaltung und Bereitstellung von Räumlichkeiten). Dabei sind gemäß der Bürgerschafts-Drucksache 21/2550 insbesondere auch **ein Quartiersmanagement und eine Beteiligungsstruktur** für die ortsansässige Bevölkerung und die neuen Bewohnerinnen und Bewohner (siehe Ziff. 13. und 14.) vorzusehen. Das übergreifende Ziel des Ausbaus der sozialen Infrastruktur ist es, dass neben der nachhaltigen Entwicklung neuer stabiler Quartiere die bestehenden Sozialräume

insgesamt gewinnen und eine spürbare strukturelle Stärkung erfahren.

Die zusätzlichen bezirklichen **Mittel zur sozialen Flankierung** der Flüchtlingsunterbringung (z. B. aus dem Quartiersfonds) sind besonders nach Eidelstedt zu lenken. Die in diesem Vertrag benannten sozial-infrastrukturellen Maßnahmen sind zeitgerecht zum Bezug der ÖRU bzw. der Wohnungen umzusetzen und entsprechend des tatsächlichen Bedarfs zu entwickeln. Bei der Mittelvergabe ist sicherzustellen, dass die Mittel auch tatsächlich für Integrationsmaßnahmen verwendet werden und nicht überwiegend für Overhead oder dgl. genutzt werden.

12. Die neuen Wohnquartiere am Hörgensweg und am Duvenacker sind Bestandteil des **RISE Fördergebiets Eidelstedt-Mitte**, das im März 2016 festgelegt wurde und unabhängig von der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge entwickelt wird. Die weitere Gebietsentwicklung in Eidelstedt-Mitte wird das Bezirksamt Eimsbüttel unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestalten. RISE bietet dafür zahlreiche Möglichkeiten wie die Einrichtung eines Stadtteilbüros als Anlaufstelle im Quartier, die Beauftragung eines Quartiersmanagers als Ansprechpartner und die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur unbürokratischen Förderung kleinerer Maßnahmen. Die Entwicklung der neuen Wohnquartiere wird unterstützt und die Integration ihrer neuen Bewohnerinnen und Bewohner mit den bereits ansässigen Eidelstedterinnen und Eidelstedtern gefördert werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wird gebeten zu prüfen, ob die bereits festgelegte Gebietsabgrenzung um den Bereich der Wohnanlage KAIFU Nordland im Astweg und um den Bereich zwischen Reemstückenkamp und der Wohnanlage in der Spanischen Furt / Graf-Johann-Weg erweitert werden kann.
13. Wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens der Stadtteilentwicklung ist die **Bewohnerbeteiligung**. Hierzu wird u. a. auch ein Quartiersbeirat eingerichtet, an dem – neben anderen Vertretern örtlicher Institutionen, Vereinen und Verbänden – auch die Bürgerinitiative mit Sitz und Stimme beteiligt wird. Ebenso werden mögliche andere Flüchtlings-Unterstützerinitiativen ebenso wie Geflüchtete in geeigneter Weise einbezogen. Die bestehenden Beiräte für Eidelstedt-Nord und Eidelstedt-Ost werden stabilisiert und weiterentwickelt. Im Zusammenhang mit der Beteiligung sollen auch angemessene neue Formen der Partizipation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte sowie der anderen Neubauten ausprobiert und bei Erfolg etabliert werden. Hierbei sind auch Beteiligungsangebote speziell für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Mit den Beiräten sind Maßnahmen der Stadtteilentwicklung im Rahmen des Verfahrens abzustimmen, auch ist dort regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Bürgervertrag zu berichten. Die Beiräte entscheiden u. a. über die Verwendung der Mittel aus den Verfügungsfonds für Eidelstedt-Mitte, Eidelstedt-Ost und Eidelstedt-Nord. Ziel ist es, die Entwicklung im gesamten RISE-Gebiet Eidelstedt-Mitte positiv zu beeinflussen. Hierzu sollen private und öffentliche Investitionen angeregt und umgesetzt werden.
14. Der Bezirk wird ein **Quartiersmanagement** einsetzen, das die Gründung des Quartiersbeirats begleitet, sich fortan eng mit ihm abstimmt und Erfahrungen in der Stadtteilentwicklung und der Integrationsarbeit sowie möglichst gute Ortskenntnisse hat. Die Mittel zur **Finanzierung des Quartiersmanagements** werden seitens der BSW und– soweit erforderlich – aus entsprechenden Mitteln aus dem Quartiersfonds zur Verfügung gestellt.
15. Bei der Planung, Realisierung und Belegung der Wohnungen am Hörgensweg und Duvenacker wird berücksichtigt, dass im Rahmen von gemischter Belegung Chancen und Möglichkeiten zur

Integration in normalen Wohnraum bestehen. Um den Übergang von der Unterkunft in regulären Wohnraum flexibel gewährleisten zu können, ist hierfür vom Betreiber der Flüchtlingsunterbringungen fördern und wohnen (f&w) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt und den Eigentümern ein geeignetes Konzept zu entwickeln. Durch ein gezieltes **Belegungsmanagement** begleitend zur ÖRU-Nutzung werden f&w, PGH, SAGA GWG und das Bezirksamt Eimsbüttel alle Anstrengungen unternehmen, um eine stadtteilverträgliche, kleinteilige Durchmischung zu erlangen, hierüber wird im Quartiersbeirat regelmäßig berichtet.

16. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Kinder im Grundschulalter wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Die Möglichkeit der eingeschränkten Schulwahl von Flüchtlingskindern ist dabei ggf. zu nutzen, um Überforderungen einzelner Schulstandorte zu vermeiden. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie die Schulstandorte Max-Träger-Schule und Schule Rungwisch besonders unterstützt und qualifiziert werden können. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist dabei neben der ausreichenden Versorgung mit Räumen, Lehrkräften und Sozialpädagogen im normalen Schulbetrieb auch die Betreuung im Bereich der Vorschule und im Ganztagsbereich von Bedeutung. Hierfür macht die Schulbehörde unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge. Darüber hinaus wird geprüft, auf welche Weise bestehende oder geplante nachbarschaftliche Angebote an den Schulen (wie z. B. das Elterncafé an der Schule Rungwisch oder Patenschaftsprojekte) unterstützt werden können.

Der Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen der Gegebenheiten des Kita-Gutscheinsystems hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen, neu nach Eidelstedt ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den unmittelbar neben den Wohnunterkünften gelegenen **Kitas** eine stabilisierende Mischung der Kinder gewährleistet wird.

17. Die **Polizei** wird insbesondere in der Anfangszeit eine sichtbare, verstärkte Präsenz in und um die Wohnunterkünfte am Hörgensweg und am Duvenacker gewährleisten und bei Bedarf eine örtliche Ansprechbarkeit organisieren. Die Maßnahmen sind im Quartiersbeirat vorzustellen. Ein polizeilicher Vertreter wird weiterhin den Quartiersbeiräten als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ggf. kurzfristig Nachjustierungen im Sicherheitskonzept für die Unterkünfte thematisieren zu können. Bedingt durch den Bevölkerungszuwachs durch die Wohnunterkünfte soll dem PK 27 Schritt für Schritt und lageangepasst eine dauerhafte zusätzliche Personalkapazität zugewiesen werden, die insbesondere eine stärkere polizeiliche Präsenz (gemessen z. B. in Personalstunden Präsenz) ermöglicht. In dieser Phase ist insbesondere sicherzustellen, dass freiwerdende Stellen am PK 27 unverzüglich nachbesetzt werden. Weitere lageangepasste personelle Verstärkungen des PK 27 prüfen Polizei und Innenbehörde regelmäßig entlang der Bevölkerungs- und Lageentwicklung.

18. Die **medizinische Versorgungslage** im Stadtteil Eidelstedt ist laut Kassenärztlicher Vereinigung Hamburgs (KVH) zufriedenstellend. Die Wahrnehmung vieler Bürgerinnen und Bürger ist jedoch gerade bei Kinderärzten und einigen Facharztbereichen eine andere; aus Sicht der Initiative ist die medizinische Versorgungslage im Stadtteil Eidelstedt nicht zufriedenstellend. Bei vielen ansässigen Ärzten gibt es zurzeit einen Aufnahmestopp. Mit der Realisierung der geplanten Neubauvorhaben in Eidelstedt ist die Versorgungslage grundsätzlich zu überprüfen. Bei festgestellten

lokalen Versorgungsempfängern muss aus Sicht der Vertragsparteien die KVH gemeinsam mit den Krankenkassen lokale Sonderbedarfszulassungen aussprechen, Arztstühle aus anderen Stadtteilen verlegen, die Eröffnung einer Zweigpraxis unterstützen und die Erweiterung der Versorgungskapazität oder die personelle Aufstockung in vorhandenen Praxen finanziell fördern. Über den Sachstand ist im zentralen Beirat zu berichten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung des bestehenden und des neu entstehenden Bedarfs an Allgemeinmedizinerinnen und -medizinerinnen und Kinderärztinnen und -ärzten sollen die neu geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen der „Landeskonferenz Versorgung“ genutzt werden.

19. In den Bereichen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** sowie der **Familienförderung** werden sich durch die neuen Wohngebiete in Eidelstedt veränderte Bedarfe entwickeln. In Abstimmung mit den bezirklichen Gremien sind die vorhandenen Einrichtungen zu stärken und ggf. auszubauen. Hierfür stellt die FHH notwendige Mittel zur Verfügung und werden vom Bezirk Mittel aus dem dafür gemäß Drs. 21/2550 aufgestockten Quartiersfonds verwendet. Die standortnahe Jugendarbeit wird weiterentwickelt. Speziell zur Einbeziehung der weiblichen Kinder und Jugendlichen müssen besondere Maßnahmen ausgearbeitet werden. Für den Bereich Hörgensweg sind konkret die räumliche Erweiterung des Jugendclubs sowie die Einrichtung eines Kinder- und Familienzentrums (Kifaz) in der neu entstehenden Quartiersmitte zu prüfen. Für den Bereich Duvenacker soll die Erweiterung geeigneter Angebote für Kinder und Jugendliche im ReeWie-Haus und anderen Orten im Quartier angestrebt werden. Die Neukonzeptionierung der Kinder- und Jugendarbeit für die Bereiche Hörgensweg und Duvenacker wird in den entsprechenden Quartiersbeiräten vorgestellt. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.
20. Im Bereich **Kultur und Begegnung** sollen vor allem die Nachbarschaftshäuser Wichmannhaus, ReeWie-Haus und das Eidelstedter Bürgerhaus gestärkt und weiterentwickelt werden. Am Hörgensweg soll unter Einbeziehung der Fläche, auf der sich derzeit das Wichmannhaus befindet, eine neue Quartiersmitte für Eidelstedt-Nord auf beiden Seiten vom Hörgensweg entstehen, die eine strukturelle Verbindung zwischen der neuen Siedlung und der vorhandenen Wohnbebauung ermöglicht. Dort soll u. a. ein erweitertes Nachbarschaftshaus für Kultur, Bildung und Begegnung realisiert werden, in dem auch ein flexibel nutzbarer und teilbarer Multifunktions- und Veranstaltungssaal integriert ist. In dem Haus sollen Angebote für die Nachbarschaft insgesamt, aber auch für spezielle Zielgruppen (wie z. B. Senioren oder bezogen auf Herkunftsländer) stattfinden. Die FHH und der Bezirk stellen die Finanzierung des laufenden Betriebs (notfalls mit Mitteln des aufgestockten Quartiersfonds bezirkliche Stadtteilarbeit) sicher. Der Verein Süptitzvilla e.V. ist bei der Projektentwicklung zu berücksichtigen. Die derzeit noch auf der Fläche vorhandenen Gebäude des ehemaligen Gärtnereibetriebs sind bis zum Beginn der Neubebauung an dieser Stelle zu erhalten. Dort sollen Zwischennutzungen ermöglicht werden. In den für die Wohnunterkunft (1. Bauabschnitt) vorgesehenen Gemeinschaftsräumen sollen soziale Angebote durchgeführt werden, die sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers und des Umfelds richten. Außerdem sollen f&w und andere auch spezielle Angebote für Geflüchtete in der neuen Quartiersmitte durchführen. Die Angebote im ReeWie-Haus sollen sich insbesondere bezogen auf die neue Wohnbevölkerung am Duvenacker erweitern. Hierzu müssen der Betrieb des Hauses abgesichert und die Präsenzzeiten ggf. erweitert werden. Das Eidelstedter Bürgerhaus ist ein Schlüsselprojekt für die Stadtteilentwicklung in Eidelstedt. Die bauliche Sanierung und Optimierung des Gebäudes ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Gleichzeitig soll jedoch der Betrieb des

Hauses abgesichert und das Angebotsspektrum nach Möglichkeit noch einmal erweitert werden. Der Bezirk stellt die Finanzierung der konzeptionellen Neuausrichtung des Hauses sicher. In beiden Wohnunterkünften bzw. in den Nachbarschaftshäusern und dem Eidelstedter Bürgerhaus sollen Kultur- und Bildungsangebote durchgeführt werden, bei denen auch der Spracherwerb eine Rolle spielt.

21. **Qualifizierung, Ausbildung, Fortbildung und Arbeit** sind ein wesentlicher Baustein für erfolgreiche Integration und Teilhabe, dies gilt gleichermaßen für Geflüchtete wie auch für Einheimische. Die zuständigen Behörden werden in Abstimmung mit dem Gebietsentwickler für das RISE-Gebiet und den bezirklichen Gremien alle Anstrengungen unternehmen, auch in Eidelstedt die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung zu stärken. Die Möglichkeiten des W.I.R.-Projektes oder eines vergleichbaren Angebotes sind auch in Eidelstedt zu nutzen. Dabei sind die vorhandenen Netzwerke zum Übergang Schule in Ausbildung oder das Berufsleben im Stadtteil zu berücksichtigen.
22. Der Bevölkerungszuwachs soll in die Planungen für den **öffentlichen Nahverkehr** einbezogen werden. Die geplante Verlängerung der S 21 bis Kaltenkirchen wird durch Taktung und verlängerte Züge für Entlastung sorgen können. In diesem Zusammenhang soll auch die Realisierung und Öffnung der S-Bahn Haltestelle Schnelsen-Süd / Julius-Leber-Schule geprüft werden. Auch wenn der Abstand zwischen den Haltestellen sehr kurz wäre, würde diese Haltestelle die Anbindung des Schnelsener Südens und der Schule erheblich verbessern. Darüber hinaus wird die Prüfung alternativer Busrouten entsprechend der Nachfrageentwicklung erwartet, die einerseits die Staus auf der Holsteiner Chaussee umgehen und andererseits die Wohngebiete nicht zusätzlich mit Busverkehr belasten. Im Bereich der Bahnhaltstelle Hörgensweg ist perspektivisch eine StadtRad-Station wünschenswert. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die Schaffung einer Fußwege- und Fahrradverbindung zwischen Eidelstedt und Schnelsen entlang der Bahn mit Hilfe eines Tunnelausbaus unterhalb der Autobahn langfristig wirtschaftlich realistisch sein kann.
23. Der dicht besiedelte Teil von Eidelstedt wird im Osten von der BAB 7, im Norden von der BAB 23 und im Westen von den Bahntrassen begrenzt. Zerschnitten wird der Stadtteil durch die Tangente Kieler Straße/Holsteiner Chaussee. Mit der geplanten Bebauung Hörgensweg und Duvenacker werden weitere 9,1 ha zum größten Teil versiegelt. Dagegen ist die Fläche der Naherholungsgebiete in Eidelstedt nicht erweitert worden, obwohl bereits vor Jahren ein Defizit festgestellt wurde. Als **Ausgleichsmaßnahme** für die Bebauungen Hörgensweg und Duvenacker (Landschaftsschutzgebiet) werden auch ortsnahe Maßnahmen vorgenommen; z. B. sind Maßnahmen im Hinblick auf die Herstellung von Parkanlagen und Wegeverbindungen aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Eidelstedt 31 zu prüfen. Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und verbindlich umzusetzen; auch insoweit bleibt die Planungshoheit des Bezirks unberührt. Der Zuwachs an Grundsteuereinnahmen durch die Bebauung des Landschaftsschutzgebietes am Duvenacker soll gemäß des Programms **„Natur-Cent“** für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes eingesetzt werden – auch und gerade in Eidelstedt.
24. Der Senat der FHH erkennt die besondere **Notwendigkeit von Sport und Bewegung für die Integrationsarbeit** an und verpflichtet sich, auch für Eidelstedt im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen und

-hallen im Rahmen des Möglichen voranzutreiben und die örtlichen Sportvereine in ihrer wertvollen Integrationsarbeit zu stärken. Gegenstand der Prüfung sind in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien u. a. die folgenden Maßnahmen:

- d. Neubau einer Dreifeld-Halle am Standort Niekampsweg, in der ggf. auch andere Nutzer (wie z. B. ein Zirkusprojekt oder die Kita Lohkampstraße) Hallenzeiten erhalten können.
- e. Erweiterung der Sport- und Bewegungsmöglichkeiten am Sportplatz Steinwiesenweg.
- f. Herstellung von Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Bereich der Freiflächen am Hörgensweg und Duvenacker; Prüfung der Förderung von betreuten Angeboten auf den Flächen.

Schlussbemerkung

Alle an diesem Bürgervertrag beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit für die gelingende Integration und das Gemeinwohl der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung dieses Vertrages auszutauschen und diesen im Bedarfsfall neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zur Begleitung der Kapazitätsbeurteilung (siehe Ziff. 6) wird vereinbart, dass sich die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen mit den Vertrauensleuten der Volksinitiative auf Basis eines Vorschlags des ZKF nach Anhörung der örtlichen Initiative abstimmen.

Soweit zur Umsetzung des Bürgervertrages im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, werden die Unterzeichner auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken. Die städtischen Stellen werden einmal jährlich in den zuständigen bezirklichen Gremien über den Umsetzungsstand dieses Vertrages berichten.

Die öffentlichen Stellen verpflichten sich zur erfolgreichen Umsetzung der sie betreffenden Maßnahmen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Hierzu gehört insbesondere, vertragsgerechtes Handeln der unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag enthaltene Unterkünfte durch die Bürgerinitiative weder zu erheben noch zu unterstützen.

Teil dieses Bürgervertrags ist, dass die FHH die anfallenden Gerichtskosten für die in Anspruch genommenen Rechtsmittel gegen den Unzulässigkeitsbescheid zum Bürgerbegehren vollumfänglich trägt. Dies gilt sowohl für das Widerspruchs- als auch für das Eilverfahren.

Mit Zustandekommen dieses Bürgervertrages, das unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung mit der Volksinitiative steht, werden die drei Vertrauensleute das bezirkliche Bürgerbegehren „Eimsbüttel für gute Integration“ zurücknehmen.

Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch bei der Weiterentwicklung in Eimsbüttel/Eidelstedt berücksichtigt werden.

Bürgervertrag

Rissen

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative „VIN Rissen, Vorrang für Integration und Nachhaltigkeit“ (VIN) und der Hamburger Senat sowie das Bezirksamt Altona nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – aufbauend auf bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung und unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung - auf nachfolgenden, auch politisch gemäß Drs. 21/4991 für alle Seiten verbindlichen Bürgervertrag.

Anlass ist eine städtische Planung für eine Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen auf dem sogenannten Gelände "Suurheid" im Geltungsbereich des am 31. März 2014 in Kraft getretenen Bebauungsplan Rissen 45/Sülldorf 22 (HambGVBl. v. 11. April 2014, S. 129). Der Bebauungsplan war das Ergebnis eines mehr als 10jährigen Planungsverfahrens. Er sah und sieht Wohnungsbau für Familien, vorrangig in Form von Einfamilienhäusern (etwa 130 Wohneinheiten in Reihen-, Ketten- und Doppelhäusern) sowie zur Ergänzung der Einfamilienhausstruktur geeigneten Geschosswohnungsbau (etwa 100 Wohneinheiten) im Osten des Plangebietes vor. Erklärtes Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung „Gartenbezogenen Wohnens mit Grünqualität“.

Die Erschließung des Wohngebietes richtet sich nach Ziffer 5.8 der B-Plan-Begründung.

Das Gelände "Suurheid" wurde vom Bezirk Altona als Fläche im Rahmen des Senatsprogramms „Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen“ (Senatsdrucksache 1960/2015 vom 5. Oktober 2015 und Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 3. November 2015 - Bürgerschafts-Drucksache 21/1838) benannt. Dieses Programm hat die langfristige Ansiedlung von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive zum Gegenstand. Die Bezirksversammlung Altona hat daraufhin, auf Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen, einen Beschluss vom 18. November 2015 (Drs. 20-1789E) zur Umsetzung des Senatsprogramms im Bezirk Altona gefasst – mit der Zielrichtung, auf Basis des geltenden Bebauungsplanes im Befreiungswege ein „Mehr“ an Wohneinheiten zu erreichen. Auch wenn im Hinblick auf den Umfang dieses „Mehr“ zwischen den Beteiligten noch keine Einigkeit hergestellt werden konnte, besteht Konsens, dass Wohnraum, insbesondere für Familien entstehen soll und zwar sowohl für Flüchtlinge als auch für „Einheimische“. Die Planungshoheit des Bezirks bleibt unberührt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt erkennen den Integrationswillen der Menschen in Rissen ausdrücklich an und begrüßen es, dass der Stadtteil mit seinen vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern insbesondere auch im Rahmen des Moderationsverfahrens „Bürger-Dialog Altona – Wohnraum für Geflüchtete“ viele Vorschläge und Angebote zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen gemacht hat. Ebenso sind hier die Rissener Runde / Arbeitskreis Integration, der Rissener Sportverein, der Rissener Bürgerverein, Flüchtlingsinitiativen, die Johannes-Kirchengemeinde in Rissen hervorzuheben, die sich von Beginn an in diesen Prozess eingebracht haben. Die Rissenerinnen und Rissener haben sich so am Solidarprinzip bei der Bewältigung von großen Herausforderungen beteiligt. Gemeinsam wollen Stadtteil, Bürgerinitiative, Rissener Runde, Senat und Bezirksamt-Altona mit dem „Internationalen Quartier“ ein beispielhaftes

und erfolgsorientiertes Integrationsprojekt in Rissen aufsetzen. Unser vorrangiges Ziel ist es, die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen zum Erfolg zu führen.

Schritt für Schritt sollen die Flüchtlinge mit längerfristiger Bleibeperspektive in normalen Wohnraum integriert werden. Die Wohnbebauung und als Teil dieser, die öffentlich-rechtliche Folgeunterkunft an der Suurheid, sind so geplant, dass von Anfang an Wohneinheiten für Einheimische vorgesehen sind, so dass die Integration von Beginn an geplant wurde. Die Wohneinheiten, die anfänglich im Rahmen von öffentlich-rechtlicher Unterbringung (ÖRU) für Flüchtlinge vorgesehen sind, sind gemäß den im Weiteren festgeschriebenen Fristen zu reduzieren und aufzulösen und sollen Schritt für Schritt spätestens bis 2032 in den allgemeinen Wohnungsmarkt überführt werden. Alle Beteiligte sind sich einig, dass eine erfolgreiche Integration ohne Bildung von Parallelgesellschaften nur durch eine ausreichende Durchmischung in bestehenden Nachbarschaften möglich ist. Des Weiteren sprechen sich alle an diesem Vertrag Beteiligten ausdrücklich für eine faire Verteilung aller Flüchtlinge über das gesamte Hamburger Stadtgebiet aus und werden sich dafür einsetzen. Dies dient dem Ziel, die derzeitige und zukünftige Flüchtlingsunterbringung und die damit einhergehende Integration zu bewältigen.

Ausgangssituation

In Rissen existiert, wie in anderen Stadtteilen des Bezirks auch, bislang keine Flüchtlingsunterkunft, weder Erst- noch öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung. Im Nachbarstadtteil Sülldorf besteht unmittelbar angrenzend seit rund 20 Jahren eine öffentlich-rechtliche Folgeunterkunft (Sieverstücken I+II), in der maximal 750 Menschen untergebracht werden können. Die Folgeunterkunft in Sieverstücken wird als Teil des Sozialraums in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen.

Ursprünglich geplant war nunmehr die Errichtung einer größeren Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen (Folgeunterkunft) in Rissen auf der Wohnbaufläche im Bereich Suurheid / Marschweg / Sieverstücken („Suurheid“).

Der Standort Suurheid besteht aus einer circa 7,2 ha großen Konversionsfläche im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) – die ehemals vom Technischen Hilfswerk genutzt wurde – sowie aus einer stadteigenen Fläche von rund 1,5 ha, auf der die ehemaligen Schwesternwohnhäuser des Krankenhauses Rissen standen.

Nach Abstimmung der Bezirksversammlung Altona mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bzw. dem Senat sollten im Quartier Suurheid 600 Wohneinheiten entstehen: 400 sollten für Geflüchtete sowie 200 weitere im frei finanzierten Wohnungsbau, gegebenenfalls auch geförderte Eigentumswohnungen nach dem Programm für junge Familien erbaut werden. Es wurde bei diesen Überlegungen von einer Bebaubarkeit von bis zu ca. 45.000 qm BGF ausgegangen, das entspricht etwa 34.000 qm Wohnfläche. Bei 1.000 Geflüchteten und 15 qm pro Geflüchtetem wären nach diesem Vorschlag somit ca. 15.000 qm Wohnfläche zur Verfügung gestellt worden.

Die Beteiligten sind sich einig, dass eine abschließende Anzahl der Wohneinheiten und der maximal möglichen BGF entwurfsabhängig im weiteren formellen Verfahren, unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Bürgervertrages sowie unter Beachtung der Planungshoheit des Bezirks zu

ermitteln ist. Der Stadtteilbeirat ist in geeigneter Weise und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dazu anzuhören. In der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen sind hierzu verschiedene Anträge anhängig, die bis zu einer weiteren Konkretisierung des Vorhabens und der Gespräche vor Ort zurückgestellt wurden.

Die Planungen für Wohnungsbau auf der stadteigenen Teilfläche sind mit 143 WE (zu bauen durch SAGA GWG) demgegenüber bereits weit gediehen und entsprechend der auf Landesebene diskutierten Kapazitätsszenarien zur Flüchtlingsunterbringung auch kapazitätsrelevant. Der Verkauf der BIMA Fläche ist noch nicht vollzogen; die Planungen sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Die Gesamtdimension der verschiedenen Vorhaben ist mit VIN Rissen als einem Träger des Altonaer Bürgerbegehrens „Altona für gute Integration!“ parallel zur landesweiten Volksinitiative streitig. Nicht alle Vorhaben sind Gegenstand von Bürgerbegehren und Volksinitiative, teilweise sind sie Gegenstand der bezirklichen Planungshoheit.

Durch Mitzeichnung der Bezirksamtsleiterin und durch den entsprechenden Bürgerschaftsbeschluss ergibt sich auch für die Initiative die Sicherheit, dass die im Vertrag enthaltenen Maßgaben sowohl bezirklich, als auch landespolitisch verbindlich eingehalten werden.

Nach einer Vermittlung durch die Regierungsfractionen in der Bürgerschaft vereinbaren wir folgende Punkte:

1. Die Parteien sind sich einig, dass für eine ausgewogene Verteilung von öffentlicher Unterbringung für Flüchtlinge in Altona und darüber hinaus zu sorgen ist. Die zuständigen Stellen werden entsprechend der Verständigung mit der Volksinitiative aufgefordert, einen integrationsförderlichen und gerechten **Verteilungsschlüssel für die Hamburger Bezirke** und im zweiten Schritt für die Stadtteile zu erarbeiten, der zu einer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von Sozialräumen möglichst gleichmäßigen Verteilung führt.
2. Vor diesem Hintergrund sind für notwendige bzw. alternative Standorte im Bezirk Altona in erster Linie potentielle Flächen, Möglichkeiten der Nachverdichtung (Baulücken, Dachausbauten, Aufstockungen) und geeignete Gebäude in Altona zu prüfen, die im bezirklichen Vergleich bislang den geringsten Beitrag zur Unterbringung geleistet haben. In den Prüfungsprozess werden im Rahmen transparenter Befassungen in den Gremien der Bezirksversammlung die aktuellen Beteiligungsprozesse vor Ort und hamburgweit mit einfließen. Auch Nachverdichtungs- und Belegungspotentiale bei der SAGA GWG sollen in diesen Prüfprozess mit einbezogen werden.
3. Ca. drei Monate vor dem Monat der Bezugsfertigkeit des Drittels der als ÖRU zu nutzenden Gebäude im Bau Feld F (Bauabschnitt 1) erfolgen im Hinblick auf die Erstbelegung eine aktualisierte Betrachtung der tatsächlichen Bedarfssituation und darauf basierend **eine einmalige Festlegung der maximalen Obergrenze der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (ÖRU) für Flüchtlinge** an dem Standort "Suurheid". Danach gibt es keine Neubewertung, auch wenn sich die Belegung verzögert oder in Schritten erfolgt.

Hierzu wird in einem ersten Schritt das zutreffende Zugangsszenario auf Basis der Zugangszahl an Flüchtlingen mit Unterbringungsbedarf ermittelt (ZKF-Szenario oder HGI-Szenario - siehe weiter unten).

Im Fall des Eintretens des ZKF-Szenarios wird die Obergrenze der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (ÖRU) für Flüchtlinge am Standort "Suurheid" auf insgesamt **bis zu maximal 500 Plätze** festgesetzt.

Im Fall des Eintretens des BMF-Szenarios (Bundesministerium für Finanzen) der Volksinitiative wird zusätzlich geprüft, ob es eine Abweichung des durch die FHH prognostizierten Gesamtbestands an ÖRU-Plätzen für die kommenden 12 Monate ab der Fertigstellung der Baumaßname zur gemeinsam verabschiedeten aktualisierten Planung Stand Mai 2016 gibt. Die Planung Stand Mai 2016 wird bis zur Fertigstellung der Baumaßname vom ZKF aktualisiert. Der Abgleich findet im Rahmen des vereinbarten Monitoring der Bürgerverträge statt (s. Schlussbemerkung). Wenn sich daraus zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem geplanten Bestand an ÖRU-Plätzen eine relevante Abweichung ergibt, wird diese Bestandsabweichung auf die noch nicht in Betrieb befindlichen "Perspektive Wohnen" Standorte bis zu der jeweiligen Maximalgrenze des ZKF-Szenarios verteilt (in diesem Fall maximal 500). Dabei wird die Stadtteilgerechtigkeit hinsichtlich des in der Verständigung mit der Volksinitiative enthaltenen Verteilungsschlüssels berücksichtigt.

Wenn der zusätzliche Bedarf nicht gegeben ist, dann wird die **Erstbelegung an diesem Standort auf maximal bis zu 400 Plätze für ÖRU von Flüchtlingen** festgesetzt. Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen.

Der Flüchtlingszugang wird wie folgt ermittelt:

Die Zahl umfasst alle Flüchtlinge mit Unterbringungsbedarf in Hamburg und zwar auf der Basis der Zuweisung nach EASY und die darin nicht enthaltenen Zugänge (z.B. Familiennachzug oder Volljährigkeit unbegleiteter Minderjähriger).

Die im Rahmen der Verhandlung zur Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ abgestimmten Zugangsprognosen betragen für das ZKF-Szenario 21,7 Tausend und für das BMF-Szenario der Volksinitiative 15,2 Tausend. Aus Verfahrensgründen wurde vereinbart, dass das ZKF-Szenario ab 18 Tausend und bis 35 Tausend pro Jahr greift, und das BMF-Szenario der Volksinitiative unter 18 Tausend.

Die Ermittlung des tatsächlichen Flüchtlingszugangs erfolgt als Jahreswert über die gleitende Summe der letzten 12 Monate vor dem Monat der Festlegung.

4. Aufgrund des Planungsfortschritts sind zunächst die auf der **Fläche der ehemaligen Schwesternwohnhäuser durch SAGA GWG zu bauenden 143 Wohneinheiten** zu betrachten (Baubschnitt 1). Nach dem Modell der Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen sollen – im Rahmen von gemischter Belegung, annähernd im Drittelmix (1/3 Sozialwohnungen, 1/3 frei finanzierte Mietwohnungen, 1/3 Eigentum) - hierbei unter anderem auch Wohneinheiten

für Flüchtlinge zunächst in ÖRU (in den Sozialwohnungen) mit vorgesehen werden. Die Sozialwohnungen sollen eine 30jährige Bindung erhalten.

Inwieweit Eigentumswohnungen Teil dieses Bauabschnitts sind oder werden, wird im weiteren Verfahren zu klären sein; dieser Anteil kann alternativ als frei finanzierte Mietwohnungen errichtet werden. Die Kapazitäten aus Ziffer 3 sind gleichmäßig auf Bauabschnitt 1+2 zu verteilen. Zur Wahrung der Durchmischung dürfen auf der Fläche des Bauabschnitts 1 zu keiner Zeit mehr als 300 Flüchtlinge untergebracht werden. Schrittweise wird eine mit dem Eigentümer einvernehmliche Reduzierung der Wohneinheiten für Flüchtlinge vorgenommen. Die zunächst als ÖRU genutzten Wohneinheiten werden in den allgemeinen Wohnungsmarkt überführt. Es besteht Einigkeit darin, schnellstmöglich eine Gleichverteilung der ÖRU-Anteile auf den beiden Bauabschnitten herzustellen.

5. Die Planungen für den **Wohnungsbau auf der BIMA Fläche** (Bauabschnitt 2) sind im engen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort weiter zu führen. Hier sollen im bewährten Drittelmix Wohneinheiten für den allgemeinen Wohnungsmarkt (1/3 Sozialwohnungen {davon 66,6% im 1. und 33,3% im 2. Förderweg}, 1/3 frei finanzierte Mietwohnungen, 1/3 Eigentum) entstehen. Es besteht Einigkeit, dass – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der Grundzüge der Planung und der ursprünglichen Intentionen des Plangebers Befreiungsmöglichkeiten von den Festsetzungen des bestehenden B-Plans – genutzt werden können, um mehr Wohneinheiten und Baumasse zu realisieren. Inwieweit die vom Bezirksamt in Aussicht genommene Befreiungsmöglichkeit den rechtlichen Rahmen wahrt oder einen unzulässigen Planersatz darstellt, ist nicht Gegenstand des in der Schlussbemerkung enthaltenen Klagverzichts. Hilfsweise bliebe es dem Plangeber unbenommen, ein Verfahren zur Planänderung durchzuführen. Hinsichtlich der Bauweise sind verschiedene Haustypen angedacht, eine Mischung aus Geschosswohnungen, aber in erheblichem Umfang auch Reihenhäuser, um Familien in Rissen eine Perspektive zu geben. Die Bürgerinitiative wird insbesondere über den Stadtteilbeirat an dem weiteren Verfahren beteiligt. Im Rahmen einer guten Belegungsmischung (auch zwischen den Bauabschnitten 1 und 2) wird eine Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen von ÖRU auch in diesem Bauabschnitt angestrebt, die Schritt für Schritt zu reduzieren ist. Zu den Kapazitäten siehe Ziffer 3.
6. Soweit Flüchtlinge im Rahmen von ÖRU nach dem Muster Perspektive Wohnen gemäß Ziffer 1 und 2 ein Zuhause in Rissen finden sollen, ist – mit Blick auf den gemeinsamen Sozialraum mit der ÖRU Sieversstücken/Sülldorf – zu gewährleisten, dass die **Gesamtkapazität im Bereich des Neubaquartiers Suurheid zum Belegungsbeginn im Zeitfenster 2017/2018 500 Flüchtlinge (im Rahmen des ZKF-Szenarios) bzw. 400 Flüchtlinge (im Rahmen des BMF/Volksinitiative-Szenarios unter Berücksichtigung der Kapazitätsentwicklung, vgl. hierzu Schlussbemerkung)** nicht überschreitet. Die Wohnungen sind im ersten Schritt nach Fertigstellung mit ca. 4 bis 5 Menschen zu belegen. Ein erster, mit der Eigentümerseite einvernehmlicher Reduzierungsschritt muss verbindlich **bis 31.12.2019 dazu führen, dass nur noch 300 Flüchtlinge in öffentlicher Unterbringung im Bereich Suurheid untergebracht sind.** Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen. Im Sozialraum Suurheid/Sieversstücken wären damit in der ersten Phase maximal 1.244 Flüchtlinge unter-

gebracht (ZKF-Szenario) bzw. maximal 1.144 (BMF/Volksinitiativen-Szenario). Ab 31.12.2019 wäre die Zahl bei maximal 1.044. Am Ende der Nutzungszeit der ÖRU Sieversstücken I, spätestens fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit einer ÖRU am Suurheid, ist die Einrichtung Sieversstücken I zurückzubauen, um ggf. Platz für weitere Wohnungsbaupotentiale auch an dieser Stelle zu schaffen; hiernach wären noch maximal 744 Flüchtlinge in Sieversstücken 2 bzw. in der ÖRU Suurheid untergebracht. Für die ÖRU Suurheid gilt die allgemeine Maßgabe der Reduzierung bis hin zum Ende des Pachtvertrages mit dem ÖRU-Betreiber nach 15 Jahren. Spätestens nach 15 Jahren stehen sämtliche Wohnungen entweder als öffentlich-geförderte oder als freifinanzierte Wohnungen gemäß Drs. 21/1838 dauerhaft dem normalen Wohnungsmarkt zur Verfügung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Verständigung mit der Volksinitiative auf Landesebene.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt an dem Standort Suurheid/Sieversstücken ausschließlich für Flüchtlinge. Die **Belegung** der Flüchtlings-Wohneinheiten im Rahmen von ÖRU soll, wie dargelegt, gemischt erfolgen. Die Wohnungen sind ausschließlich mit Flüchtlingen mit guter Bleibereichtsperspektive grundsätzlich nach Maßgabe der Definitionen von BAMF/BMI zu belegen, die vorrangig aus Gemeinschaftsunterkünften des Bezirks Altona, optimaler Weise aus Sieverstücken, kommen sollen. Angestrebt werden soll eine Mischung aus Familien (mindestens 60%) und Einzelpersonen, die ein gutes Funktionieren des Quartiers gewährleisten. Entsprechend der Verständigung auf Landesebene wird der Betrieb der ÖRU im Rahmen von Perspektive Wohnen bzw. von sozialen Einrichtungen am Standort im Rahmen von rechtskonformen Vergabeverfahren extern ausgeschrieben, um auch anerkannten Hilfsorganisationen die Möglichkeit zu geben, sich hierauf zu bewerben. Bei der Vergabe des Betreibers ist der Stadtteilbeirat einzubeziehen.

7. Die hier getroffenen Vereinbarungen zu Bebauung, Nutzung und Belegung von denjenigen Gebäuden, die - vorübergehend - als ÖRU genutzt werden, gehen in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein, der zwischen dem Bezirksamt und dem Bauherr und dem Betreiber abgeschlossen wird. Darüber sichern die Vertreter der Landespolitik und Behörden zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen vom Betreiber eingehalten werden.
8. Das Quartier Suurheid soll über ausreichend **Gemeinschaftsräumlichkeiten** / Mehrzweckräume verfügen, damit die Integration gefördert werden kann und Begegnungen von Alt- und NeubürgerInnen vor Ort stattfinden kann. Anzudenken sind auch ein Willkommens-Café, eine offene Fahrradwerkstatt im Quartier und die Einrichtung von Patenschaften zwischen Einheimischen und Flüchtlingen. In den Außenanlagen sind ausreichend Spiel- bzw. Bolzplätze vorzusehen. Von Beginn der Quartiersplanungen an sollen zudem die Wegeverbindungen innerhalb des Quartiers und darüber hinaus in den Stadtteil hinein in besonderer Weise mitbedacht werden und z.B. auch durch Schilder, Hinweise und sprachunabhängige Pläne dargestellt werden. Somit kann die neue Siedlung in den Stadtteil geöffnet werden.
9. Der Bezirk hat in Absprache mit dem Stadtteil bis zum ersatzlosen Rückbau von Sieverstücken I ein **Stadtteilmanagement** für den gesamten Stadtteil samt neu geplante Viertel an der Suurheid ausgewählt und zwar „ProQuartier“. Wo der genaue örtliche Standort des Stadtteilmanagements sein soll, ist noch im weiteren Prozess zu klären. Der bzw. die Stadtteilma-

nager/in wird ab der zweiten Jahreshälfte 2016 insbesondere die Bedürfnisse zur Planung von Angebotsstrukturen sowie die Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen vornehmen, den Stadtteil informieren, den kulturellen Austausch ermöglichen, Gremien begleiten und als Moderator/in zwischen unterschiedlichen Interessen vermittelt [s. geplante Aufgaben aus der Ausschreibung]. Im Rahmen des Stadtteilmanagements soll zudem auch die Bewohnerbeteiligung sichergestellt werden.

10. Hierzu wird u.a. ein **Stadtteilbeirat** eingerichtet, an dem die Bürgerinitiative maßgeblich mit Sitz und Stimme sowie andere Vertreter örtlicher Institutionen, Vereine und Verbände (z.B. Arbeitskreis Integration der Rissener Runde (Bürgerverein, Rissener Sportverein, Johannes-Kirchengemeinde) und andere Flüchtlings-Initiativen) beteiligt wird. Ebenso sind Geflüchtete in geeigneter Weise einzubeziehen. Mit dem Stadtteilbeirat sind Maßnahmen der Stadtteilentwicklung im Rahmen des Verfahrens abzustimmen.

Das Bezirksamt wird regelmäßig (halbjährlich) an die Bezirksversammlung und den Stadtteilbeirat über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Bürgervertrag schriftlich berichten. Der Bericht hat insbesondere auch zu folgenden Punkten Angaben zu enthalten:

- Stand der Beplanung und Bebauung des Standorts Suurheid
- erteilte Genehmigungen und Befreiungen
- Stand der Verkehrserschließung und der diesbezüglichen (auch vorbereitenden) Planungen und Maßnahmen
- Stand der Belegung von Sieverstücken und Suurheid

Der Stadtteilbeirat hat das Recht, Empfehlungen an die jeweils zuständigen Stellen im Hinblick auf die hier behandelten Fragestellungen zu richten. Es besteht Einigkeit, dass er im Rahmen von B-Plan-Verfahren stellungnahmeberechtigt ist. Er soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über wesentliche Genehmigungsverfahren das Plangebiet und die Verkehrserschließung betreffend informiert werden.

11. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen GrundschülerInnen wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Insbesondere die Möglichkeit der eingeschränkten Schulwahl von Flüchtlingskindern ist zu nutzen, um Überforderungen einzelner Schulstandorte zu vermeiden. Hierfür macht die Schulbehörde dem Stadtteilbeirat unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge.

Damit die Stadtteilschule (STS) die Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) und zukünftige Schüler auf dem Gelände des Campus Rissen beschulen kann, ist der Neubau der STS Rissen dem zukünftigen Bedarf bis zur Inbetriebnahme des Quartiers Suurheid anzupassen. Erweiterungsbauten sind durch Aufstockungen oder ggfs. auf der Potentialfläche Eibenkamp zu realisieren. Es ist immer sicherzustellen, dass ausreichende Flächen für den Pausenhof vorhanden sind, insbesondere unter Berücksichtigung der steigenden Schülerzahlen.

Die 3-Feld Halle des Schulcampus (GyRi / STS) reicht jetzt nicht aus, um den jetzigen Schulsportbedarf sowie den Bedarf an Hallenkapazitäten von den Sportvereinen zu sichern. Bei weiterem Zuzug neuer Personen wird sich der Engpass zuspitzen. Daher sind die Hallenkapazitäten bedarfsgerecht und zeitnah am Standort anzupassen. Beispielsweise kann eine Baumaßnahme am Eibenkamp zur Entlastung realisiert werden oder ein Anbau an der derzeitigen Halle.

12. Der Ausbau der **Kinderbetreuung** hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen, neu in den Hamburger Westen ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den unmittelbar neben der öffentlich-rechtlichen Unterbringung verorteten Kitas eine bestmögliche Durchmischung von Flüchtlingskindern und einheimischen Kindern gewährleistet wird.
13. Die **Polizei** wird eine konkrete Ansprechmöglichkeit und eine sichtbare, verstärkte Präsenz in und um die Unterkunft gewährleisten. Die Maßnahmen sind im Stadtteilbeirat vorzustellen. Ein polizeilicher Vertreter wird dem Stadtteilbeirat verbindlich als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ggf. kurzfristig Nachjustierungen im Sicherheitskonzept für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und für den Stadtteil im Rahmen von Sicherheitsbesprechungen auch im Stadtteilbeirat thematisieren zu können. Bedingt durch den Bevölkerungszuwachs durch die öffentlich-rechtliche Unterbringung und den Wohnungsbau soll dem PK 26 Schritt für Schritt und lageangepasst eine dauerhafte zusätzliche Personalkapazität zugewiesen werden, die insbesondere eine stärkere polizeiliche Präsenz (gemessen z.B. in Personalstunden Präsenz) ermöglicht. Die mit Drs. 21/2550 von der Bürgerschaft beschlossenen, gezielten Verstärkungsmaßnahmen sind hierfür zu nutzen. Die Maßnahmen und Prüfergebnisse im Hinblick auf die polizeiliche Verstärkung sind regelmäßig im Stadtteilbeirat vorzustellen.
14. Die **medizinische Versorgungslage** ist in Rissen aufgrund der anwachsenden Bevölkerungszahl zu überprüfen. Hinsichtlich der Versorgung mit Kinderärzten und Hebammen nimmt das Bezirksamt derzeit bereits Kontakt zur Kassenärztlichen Vereinigung auf, um die Situation ggf. zu optimieren. Das Gesundheitsamt wird zudem eine Informationsveranstaltung für niedergelassene Ärzte zum Thema „Umgang mit Geflüchteten“ machen.
15. Die **offene Kinder- und Jugendarbeit in Rissen** bildet eine gute Chance zur Integration junger Menschen. Aus den Mitteln der Bürgerschafts-Drs. 21/3692 für den Bezirk Altona werden für die Verbesserung von Freizeitangeboten – in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien – von den Altona zufließenden Mitteln 23.000 € nach Rissen gegeben. Auch aus den Mitteln aus dem für die kommenden Jahre aufgestockten Quartiersfonds sollen Mittel u.a. gezielt nach Rissen gesteuert werden. Das Rissener Jugendzentrum kann einer der Anlaufpunkte für die jungen Neu-RissenerInnen sein.
16. **Qualifizierung, Ausbildung, Fortbildung und Arbeit** sind ein wesentlicher Baustein für erfolgreiche Integration und Teilhabe, dies gilt gleichermaßen für Geflüchtete, wie auch für Einheimische. Die zuständigen Behörden werden zusammen mit den Gremien des Bezirkes alle

Anstrengungen unternehmen, auch im Hamburger Westen die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung zu stärken.

17. Verkehrsbehörde und Verkehrsbetriebe werden die Planungen dem Bevölkerungswachstum in Rissen anpassen, durch die folgenden Maßnahmen:
- a. Die FHH wird von ihrer Seite als Konsequenz der Erarbeitung dieses Bürgervertrags alle notwendigen Schritte unverzüglich (parallel zur Entwicklung des BIMA-Geländes) einleiten, die erforderlich sind, um die Prüfung, Planung und in einem nächsten Schritt die Realisierung der im B-Plan vorgesehene **Brücke über die S-Bahn im Bereich Suurheid** vorzunehmen. Die Beteiligten sind sich einig, dass wegen der Ansiedlung der großen Zahl von neuen Einwohnern an den Standorten Sieversstücken und Suurheid der Bau einer Überführung durch Errichtung der Brücke der Verminderung bzw. der Entlastung des Verkehrs an dem provisorischen Bahnübergang Sieversstücken dient. Die Regierungsfractionen in der Bürgerschaft sagen mit Blick auf die begrenzten Wirkungen der nachfolgenden Erschließungs- bzw. Verkehrsverbesserungen und auf die erheblichen Wohnungsbaupotentiale in diesem Bereich zu, gegenüber den anderen Beteiligten alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die Voraussetzungen für den Bau einer Brücke schnellstmöglich geschaffen werden können. Die Stadt wird die rechtlichen Möglichkeiten der Kostenteilung ausschöpfen.
 - b. ggf. (mit eingeschränkter Wirksamkeit) Überprüfung des sicheren S-Bahnüberganges Sieversstücken und mögliche Anpassungsmöglichkeiten (BÜSTRA),
 - c. Anpassung der Kapazitäten der S-Bahn an die neuen Gegebenheiten (10-Minuten-Taktung auf der Strecke Blankenese – Wedel),
 - d. Prüfung der Anpassung der Busleistung an die neuen Gegebenheiten
 - e. Fahrradwege in und um das Quartier Suurheid mitplanen bzw. ausbauen (z.B. im letzten Teil des Marschwegs)
 - f. Straßensanierung
 - g. Ggf. Kreisel (südlich der Rissener Landstrasse/Alte Sülldorfer Landstrasse): Ein neuer Kreisel südlich der Rissener Landstraße/Alte Sülldorfer Landstraße dient der Flüssigkeit des Verkehrs. Kreisverkehre an kleineren Knoten sind ähnlich leistungsfähig wie signalisierte Kreuzungen. Vorteile entstehen im gleichmäßigeren Verkehrsfluss und in der damit verbundenen höheren Verkehrssicherheit. Ein Kreisel an dieser Stelle kann einen Beitrag leisten.
 - h. Entlang dieser veränderten Parameter muss es ein neues Verkehrsgutachten geben, welches in Abstimmung mit dem Stadtteilbeirat in Auftrag gegeben wird und die Brückenvariante als Priorität mitbetrachtet. Die Ergebnisse werden im Stadtteilbeirat vorgestellt und erörtert.

18. Verkehrserschließung von „Suurheid“ – Begrenzung der Westerschließung

Für die Verkehrserschließung von "Suurheid" gelten die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan und der Begründung, soweit sich nicht für die auf Basis dieser Vereinbarung fortzuschreibende Planung ausdrücklich etwas anderes ergibt / abweichende Regelungen getroffen werden. Diese Festsetzungen sind im weiteren Verfahren für die Bebauung rechtskonform zu berücksichtigen.

Das Westklinikum Rissen soll für den Krankenhausverkehr (Krankenhausfahrzeuge, Krankenhausangestellte, Patienten und Besucher) weiterhin über Westen und Osten zugänglich sein. Durch entsprechende Maßnahmen (Schranke, Beschilderungen, sonstige verkehrslenkende Maßnahmen) ist sicherzustellen, dass nur der Krankenhausverkehr (ggfs. plus ÖPNV), nicht aber der sonstige Individualverkehr über das Krankenhausgelände fährt.

Nach Realisierung der Brücke ist die Westerschließung des neuen Wohngebietes über den Rissener Ortskern (Straßen Suurheid/Achtern Sand, Marschweg) zu unterbinden. Eine relevante Verkehrsmehrbelastung für das bereits vorhandene, westlich angrenzende Wohngebiet und auch den Rissener Ortskern ist nach dem Bebauungsplan weder vorgesehen noch aus Sicht des Stadtteils zumutbar.

Der Baustellenverkehr ist ausschließlich über die Straße Sieverstücken zu leiten. Es sind daher entsprechende Vorkehrungen und wirkungsvolle Verkehrslenkungsmaßnahmen zu planen, im Stadtteilbeirat vorzustellen und zeitnah einzurichten. Dieses gilt explizit auch für den Baustellenverkehr. Die Sorgen und Bedenken der Bürgerinitiative im Hinblick auf die Verkehrserschließung werden ernst genommen.

Nach Realisierung der Brücke ist das neue Wohngebiet auf dem Gelände "Suurheid" für den motorisierten Verkehr (Fuß- und Radfahrerverkehr ist ausdrücklich erwünscht) mit einer Kehre abzubinden. Um die Westzufahrt zum Westklinikum zu erhalten, ist die Kehre oberhalb des Parkplatzes in der Verlängerung der Straße Suurheid zu errichten. Sofern der ÖPNV über das Wohngebiet und nicht (wie bisher) über das Krankenhausgelände fahren soll, kann an der Kehre eine Busschleuse für den ÖPNV vorgesehen werden.

19. Stellplätze für PKWs

In jedem Bauabschnitt und in der Nähe der Sportanlagen am Marschweg müssen, unter Aufrechterhaltung der Grünflächen gemäß Bebauungsplan, ausreichend Stellplätze für PKWs in Tiefgaragen oder oberirdisch gemäß Ziffer 5.4. der Begründung des B-Plans geschaffen werden. Für je zwei Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau ist 1 Stellplatz vorzusehen. Bei den Doppel- bzw. Reihenhäusern ist ein Stellplatz je Wohneinheit vorzusehen.

20. Der Senat der FHH erkennt die besondere **Notwendigkeit von Sportvereinen für die Integrationsarbeit** an und verpflichtet sich, auch für Rissen im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen/-hallen im Rahmen des Möglichen voran zu treiben und die örtlichen Sportvereine in ihrer wertvollen Integrationsarbeit zu stärken. Hervorzuheben ist im Hamburger Westen der Risserner Sportverein, der bereits derzeit viele Integrationsprojekte durchführt und weiterhin plant, gerade auch im Hinblick auf die im Quartier Suurheid zuziehenden Menschen. Die Bürgerschaft hat diese Initiativen immer wieder unterstützt und wird das weiter tun – auch mit Ausstrahlungswirkung für den Hamburger Westen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel bedarfsgerecht auch konkret in Rissen ankommen.

Schlussbemerkung

Alle an diesem Bürgervertrag beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit für die gelingende Integration und das Gemeinwohl der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung dieses Vertrages auszutauschen und diesen im Bedarfsfall neuen Gegebenheiten anzupassen. Zur Begleitung der Kapazitätsbeurteilung (siehe Ziff. 3) wird vereinbart, dass sich die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfraktionen mit den Vertrauensleuten der Volksinitiative auf Basis eines Vorschlags des ZKF nach Anhörung der örtlichen Initiative abstimmen.

Soweit zur Umsetzung des Bürgervertrages im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, wird das Bezirksamt auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken. Die öffentlichen Stellen verpflichten sich zur erfolgreichen Umsetzung der sie betreffenden Maßnahmen, die Seite der Initiative zur bestmöglichen Begleitung und Mitwirkung vor Ort. Hierzu gehört insbesondere, vertragsgerechtes Handeln der unterzeichnenden Parteien vorausgesetzt, Klagen gegen die in diesem Bürgervertrag enthaltene Unterkünfte durch die Bürgerinitiative weder zu erheben noch zu unterstützen. Der Klageverzicht bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Gesamtdimension des Wohnungsbaus und insbesondere auf die Frage, inwieweit der geltende Bebauungsplan eine Aufstockung baurechtskonform erlaubt, sowie der verkehrlichen Erschließung und aller damit zusammenhängenden Genehmigungen und/oder Maßnahmen. Mit Zustandekommen dieses Bürgervertrages werden die Vertrauensleute aus Rissen für das bezirkliche Bürgerbegehren „Altona für gute Integration“ sich für eine Zurücknahme einsetzen. Für den Fall der Rücknahme des Bürgerbegehrens „Altona für Gute Integration“ trägt die FHH ihre eigenen Kosten und alle etwaigen Gerichtskosten (auch Eilverfahren) im Zusammenhang mit den wegen der Nichtzulassung des Bürgerbegehrens durch das Bezirksamt geführten Verfahren, nicht jedoch die eigenen Kosten der Initiatoren. Dieser Bürgervertrag ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; er gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Bürgervertrag nicht im Widerspruch stehen, sind diese auch bei der Weiterentwicklung in Rissen zu beachten.

Teilverständigung im Hinblick auf die weitere Entwicklung von Belegung und Infrastruktur beim Projekt Mittlerer Landweg

Ausgangssituation

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt Bergedorf erkennen den Integrationswillen der Menschen in Bergedorf ausdrücklich an und begrüßen es, dass in dem Bezirk eine große Bereitschaft und ein hohes Engagement für die Aufnahme von geflüchteten Menschen besteht und sich Bergedorf am Solidarprinzip bei der Bewältigung von großen Herausforderungen beteiligt. Gemeinsam mit vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern wollen Bezirk, die Bürgerinitiative „Integration Ja! – Ghetto Nein!“ (im Folgenden Bürgerinitiative genannt), Senat und Bezirksamt im Bezirk beispielhafte und erfolgsorientierte Integrationsprojekte beginnen. Unser vorrangiges Ziel ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen auch im Bezirk Bergedorf und konkret auch in Billwerder zum Erfolg geführt wird.

Gemäß Bürgerschafts-Drucksache 21/1838 vom 03.11.2015 wurde am Standort Mittlerer Landweg in Billwerder eine Fläche benannt, auf der Wohnungen gebaut werden sollen, die zunächst als Flüchtlingsunterkünfte genutzt, d.h. mit deutlich mehr Personen belegt werden als in regulären Wohnungen üblich, und anschließend in Teilen, spätestens nach 15 Jahren sämtlich, als reguläre Wohnungen breiten Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung stehen werden. Es wurde geplant, am Mittleren Landweg 780 Wohnungen im Geschosswohnungsbau für zunächst bis zu 3.400 Flüchtlinge zu bauen.

Die Bezirksversammlung Bergedorf hat mit ihren Beschlüssen vom 25. Februar und 26. Mai 2016 (Drs. 20/0687, 20/0687.5) auf Antrag von SPD sowie SPD und Grünen bereits wichtige Beschlüsse für die geplante „Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen“ in Billwerder gefasst, an die mit dieser Teilverständigung angeknüpft wird. Insbesondere sahen diese Beschlüsse eine deutlich geringere Belegung vor. Bis zu 2.500 Flüchtlinge sollten in der Folgeunterkunft untergebracht werden.

Die Baugenehmigung des Bezirksamtes vom 18. April 2016 umfasst die Errichtung einer Wohnanlage mit 19 in massiver Bauweise errichteten Baukörpern, die aus 51 Einzelementen für Wohnhäuser mit Gemeinschaftseinrichtungen, Büroflächen für die Verwaltung der Anlage etc. für Flüchtlinge und Asylbegehrende besteht. Den von einigen Anwohnern hiergegen beantragten einstweiligen

Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 16. Juni 2016 abgelehnt (9 E 1791/16). Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde zum Hamburgischen Obergericht zulässig. Die klagenden Anwohner haben Beschwerde eingelegt. Die Stadt hat angekündigt, an dem Projekt und an ihrer Rechtsauffassung festzuhalten. Gleichwohl hat die Stadt auch zugesagt, für Verständigungen vor Ort offen zu sein und sie politisch gemäß Drs. 21/4991 als verbindlich zu betrachten.

Angesichts dieser Differenzen, die letztlich nur gerichtlich zu klären sind, haben – vor dem Hintergrund der Verhandlungen zwischen Volksinitiative und Regierungsfractionen – beide Seiten ausgelotet, ob es – unter Wahrung der jeweiligen Rechts- und Verfahrensposition und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage Teilverständigungen immerhin für die weitere Entwicklung insbesondere von Belegung und Infrastruktur möglich sind. Das gerichtliche Verfahren bleibt davon unberührt.

**Ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage für das laufende gerichtliche Verfahren
verständigen sich beide Seiten vor diesem Hintergrund für die weitere Entwicklung
insbesondere von Belegung und Infrastruktur auf Folgendes:**

1. Alle Parteien sind sich einig, dass - jenseits der Belegungsfrage am Mittleren Landweg - für stadtteilgerechte Anteile von öffentlicher Unterbringung in Bergedorf und darüber hinaus zu sorgen ist. Die zuständigen Stellen werden entsprechend der Verständigung mit der Volksinitiative aufgefordert, einen **Verteilungsschlüssel für die Hamburger Bezirke** und im zweiten Schritt für die Stadtteile zu erarbeiten, der zu einer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten möglichst gleichmäßigen Verteilung führt. In den Prüfprozess **notwendiger neuer bzw. alternativer Standorte** im Bezirk Bergedorf werden im Rahmen transparenter Befassungen in den Gremien der Bezirksversammlung die aktuellen Beteiligungsprozesse vor Ort und Hamburg weit mit einfließen, insbesondere das **FindingPlaces**-Projekt der HafenCity Universität.
2. Über die Flüchtlingsunterbringung am Mittleren Landweg hinaus soll es **keine weiteren neuen Planungen und Standorte der Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Billwerder bzw. in der sozialräumlichen Nähe (2500 m Radius)** geben. Darüber hinaus wird der bestehende Containerstandort auf dem P&R Parkplatz am Bahnhof Mittlerer Landweg zeitgleich mit dem Erstbezug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (ÖRU) am Gleisdreieck geschlossen und anschließend abgebaut. Ein Umzug der dort ansässigen Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in die ÖRU am Gleisdreieck ist ausdrücklich wünschenswert, genauso wie ein gezielter Einzug von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive aus Bergedorfer Standorten der ÖRU in die ÖRU am Gleisdreieck. So kann an eine erfolgreiche sozialräumliche Erstintegration angeknüpft werden. Insbesondere im Hinblick auf die nördlich vom Mittleren Landweg gelegene, geplante ÖRU in Boberg ist für die soziale Infrastruktur in und um beide Einrichtungen, die von Bewohnerinnen und Bewohner beider Einrichtungen genutzt werden, sicherzustellen, dass Überlastungen vermieden werden. Im Übrigen gelten im Hinblick auf Standorte für ÖRU die Verständigungen mit der Volksinitiative auf Landesebene.

3. Die Belegung der Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen am Mittleren Landweg hat mit **Haushalten mit Bleibeperspektive** und möglichst bereits eingeleiteter Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erfolgen. Der Anteil von Menschen, die in **Familien**, also in Haushalten mit mindestens einem Kind, leben, soll bei den Unterkünften wesentlich über dem Anteil von Familien in der Gesamtzahl der Flüchtlinge in Hamburg liegen. Mindestens 60 % der Wohnungen für Flüchtlingsunterbringung sollen mit Familien belegt sein. Die Unterbringung in räumlich abgeschlossenen Wohnungen bringt für Familien im Vergleich zu Alleinstehenden wesentlich größere Vorteile für ihre Lebenssituation mit sich. Die deutliche Annäherung an reguläres Wohnen verbessert die Integrationsvoraussetzungen für die einzelnen Familienmitglieder und familiäre Strukturen wiederum unterstützen die Stabilität des Sozialraums. In Wohnungen, die als WG-Wohnungen konzipiert sind, soll pro Zimmer nur eine Person untergebracht werden.
4. Die Sicherstellung aller notwendigen **Lärmschutzstandards** hinsichtlich der Lage des Quartiers an der Bahnstrecke ist zu gewährleisten. Ein Nachweis zur Einhaltung des Immissionschutzes ist im Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten. Die dafür notwendigen Gutachten sind zu veröffentlichen. Sofern notwendig ist ein Konzept zur Einhaltung der Lärmschutzstandards zu erarbeiten, das Maßnahmen (insbesondere eine Lärmschutzwand auf dem in Bahnnutzung befindlichen Bahndamm nördlich des Gleisdreiecks) aufzeigt und umsetzt, wie die Einhaltung der Immissionschutzstandards sichergestellt werden kann. Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, für den entstehenden Wohnraum in jeder Hinsicht gesunde Wohnverhältnisse im Sinne der Gelingensvoraussetzungen für eine stabile soziale Mischung zu erreichen. Es ist sicherzustellen, dass die geplante Lärmschutzwand auf dem aktiven Bahndamm nördlich des Gleisdreiecks keine negativen Auswirkungen auf die Anwohner außerhalb des Quartiers hat.
5. Im Plangebiet des neuen Quartiers am Mittleren Landweg werden - entsprechend der vollziehbaren Baugenehmigung - anfangs **780 Wohnungen** für die Unterbringung von Flüchtlingen genehmigt, gebaut, fertiggestellt und dabei **eine maximale durchschnittliche Belegungsdichte von rd. drei Personen pro Wohneinheit** realisiert. Bei der angepeilten 3er Belegung sollten gemäß Bezirksversammlungs-Beschlusslage zunächst 2.500 Flüchtlinge dort untergebracht werden, zuvor waren gemäß Baugenehmigung 3.400 geplant. Wohnungen für andere Nutzungen (Kitas, Begegnungsräume usw.) werden von der Zahl der Wohnungen abgezogen. Konkret: Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z.B. Verwaltungsgebäude, Seniorentreff, Kitas, Gemeinschaftsräume, Eltern-Kind-Zentrum usw.) sind im Gleisdreieck zu realisieren und gehen zu Lasten der Wohneinheiten. Ob und wo sich ein Nahversorger ansiedelt, wird weiter zu klären sein. Diese Maßgaben gelten auch für die Zeit nach der Nutzung als ÖRU.
6. Durch die schnelle Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird verbindlich eine zügige Vorweggenehmigungsreife erreicht werden, so dass schon bis Ende 2017 im Einvernehmen mit dem Eigentümer auf dieser neuen rechtlichen Grundlage eine **deutliche Reduzierung des ÖRU-Anteils** vorgenommen wird. Gemeinsames Ziel ist, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Einvernehmen mit dem Eigentümer schon 2017/2018 (und damit im Rahmen der Erstbelegung) **etwa 1/3 der Wohnungen (rd. 260 WE) unmittelbar in eine reguläre Wohnnutzung zu überführen. Damit wird der ÖRU-Anteil auf 2/3 der Wohnungen (rd. 520 WE) reduziert, was bei einer durchschnittlichen 3er Belegung eine verbindliche Größenordnung von rd. 1.500 Flüchtlingen** bedeutet.

Weiteres Ziel ist, dass möglichst bis **Ende 2019 im Einvernehmen mit der Eigentümerseite und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein weiterer, großer Reduzierungsschritt** umgesetzt wird. Dieses setzt voraus, dass auf allen Ebenen alle Anstrengungen unternommen werden, die gemäß Ziff. 4 zu errichtende Lärmschutzwand schnellstmöglich zu planen, zu genehmigen und zu errichten, um den Anteil der als ÖRU genutzten Wohnungen ebenso schnellstmöglich auf ca. 100 zu reduzieren und den Rest in normale Vermietung zu überführen. Mit dem Bau der Lärmschutzwand würde eine **Belegung von 300 Plätzen in der ÖRU, ein Übergang zu Wohnnutzung im Übrigen** und damit eine Umsetzung der Zielsetzung der Volksinitiative verbindlich erreicht werden. Räume für Verwaltung und Begegnung werden von den Wohneinheiten abgezogen. Der Überführungsprozess in reguläre Wohnnutzung ist ab Baustart der Lärmschutzwand sorgfältig zwischen den Beteiligten vorzubereiten, um Leerstand zu vermeiden und eine verbindliche Umsteuerung von ÖRU auf Wohnungsnutzung in sachgerechten Schritten in jeweils 3-6 Monaten einzuleiten. Zu prüfen ist im Rahmen der Belegungsmischung, inwieweit im Sinne einer stabilen sozialen Mischung möglichst schnell Wohnungen für **Auszubildende oder ggf. Studenten** vorgesehen werden können und – durch Freistellung - Wohnraum mit erweiterten Belegungsspielräumen vorhanden sein wird, der auch nicht sozialwohnungsberechtigten Haushalten eine Anmietung ermöglicht. Durch den Anteil an barrierearmen/barrierefreien Wohnungen ist die Schaffung von **Seniorenwohnungen/betreutem Wohnen** möglich und sollte auf jeden Fall verfolgt werden.

7. In den laufenden Bebauungsplanverfahren ist eine ausführliche **Bürgerbeteiligung** durchzuführen, die die Beschlusslage der Bezirksversammlung zu einem Beteiligungsprozess umsetzt (Drs. 20-0687.3). Der Zeitplan und die Einzelheiten sind dem Stadtplanungsausschuss regelmäßig vorzustellen. Die Bürgerinitiative ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in das Verfahren regelmäßig und anlassbezogen durch eine direkte, verfahrensbegleitende Ansprache durch die zuständigen Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen.

Besondere Belange der Bürgerinitiative im aktuellen Verfahren sind: Die **Parkplatzsituation im Quartier am Gleisdreieck** sowie eine **Absicherung/Bestandsschutz der benachbarten Kleingärten/Vereinsheime/Kleingewerbe in der unmittelbaren Umgebung (westlich und östlich des Mittleren Landwegs)** sollen in das Bebauungsplanverfahren unter Wahrung des Abwägungsgebots als Gesichtspunkte mit einfließen. Das klare Ziel aller Beteiligten ist ein verlässlicher und verbindlicher Erhalt der Kleingärten – die entsprechenden Sorgen nimmt die Politik ernst. Der Erhalt der Kleingärten sichert nicht nur deren Bestand, sondern auch die Tatsache, dass dort nichts anderes gebaut werden kann. Berücksichtigt werden sollte zudem die Zuwegung zu den bestehenden Häusern am Mittleren Landweg (65 a/b/c) in der Breite von 6 Metern, mit Wendemöglichkeit, jederzeit zugänglich für Rettungsfahrzeuge sein. Gesorgt werden muss auch für eine fachgerechte Sicherstellung der Abführung des Oberflächenwassers des Quartiers und der Häuser in der unmittelbaren Nähe des Quartiers.

8. Verbunden mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration (Sprache, Arbeit, Selbständigkeit und Teilhabe) wird das Quartier am Mittleren Landweg von dem Bestandshalter FeWa, der Bezirksverwaltung und den zuständigen Behörden in besonderem Maße als Sozialraum begleitet, indem von Beginn an die **bestehende soziale Infrastruktur auch im angrenzenden Stadtteil Neuallermöhe am erhöhten Bedarf ausgerichtet ausgebaut bzw. entsprechende neue Angebote ge-**

schaffen werden (z.B. Nahversorgung, Schulen, Kitas, Beratungsstellen, Sportangebote, Bürgerhäuser, Jugendeinrichtungen und Möglichkeiten der Begegnung – u.a. durch entsprechende Freiraumgestaltung und Bereitstellung von Räumlichkeiten). Da das Areal ein RISE Vorhaben/Gebiet werden soll, soll **ein Stadtteilbeirat und eine Beteiligungsstruktur** für die ortsansässige Bevölkerung und die neuen Bewohnerinnen und Bewohner (siehe 10. und 11.) eingerichtet werden. Das übergreifende Ziel des Ausbaus der sozialen Infrastruktur ist es, dass neben der nachhaltigen Entwicklung neuer stabiler Quartiere die bestehenden Sozialräume insgesamt gewinnen und eine spürbare strukturelle Stärkung erfahren.

Die zusätzlichen bezirklichen Mittel aus dem Quartiersfonds, der durch den Bürgerschaftsbeschluss Drucksache 21/2550 um 1.000.000 Euro erhöht worden ist, sollen **zur sozialen Flankierung** der Flüchtlingsunterbringung besonders nach Billwerder und sein direktes Umfeld gelenkt werden.

9. Es wird von allen Beteiligten auch auf städtischer Seite nicht verkannt, dass die Realisierung des Bauprojekts einen Eingriff in den Naturraum bedeutet. Auf einen **angemessenen Ausgleich** ist deshalb besonders zu achten:
 - a. Für die geplante Neubebauung auf der Fläche am Mittleren Landweg sind die folgenden für **die Energieerzeugung, die Energieeffizienz, die Klimaanpassung, den Naturerhalt und die Baugestaltung relevanten Maßgaben** zu berücksichtigen:
 - i. Die Gebäude werden mit Effizienzhaus-Standard KfW 40 gebaut.
 - ii. Die Dächer sollen als Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung als freiwillige, förderfähige Leistung des Investors umgesetzt werden.
 - iii. Alle Zuwegungen (außer der Erschließungsstraßen) sollen wasserdurchlässig gestaltet werden. Dies darf nicht für die Wegeverbindungen zu und zwischen den Wohngebäuden gelten. Hier bedarf es fester Wegeverbindungen.
 - iv. Es darf es keine zusätzliche Wegeanbindung oder sonstige Erschließung der Baufläche nach Osten geben. Eine Brückenverbindung über den ökologisch sensiblen Graben hin zum ökologisch sensiblen Bahndamm wäre naturschutzfachlich nicht vertretbar. Hierzu sind andere Wege zu prüfen bzw. Wegeverbindungen zu optimieren. Die Bezirksversammlung hat in einem Beschluss eine Untersuchung mit verschiedenen Varianten der Wegeanbindung unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und –fachlichen Belange gefordert. Eine entsprechende Untersuchung wird vom Bezirk Bergedorf durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Beirat vorzustellen und zu erörtern.
 - v. Es wird ein Katalog von freiwilligen Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche erstellt und umgesetzt, um insbesondere die dort vorkommenden Amphibien und Reptilienbestände zu stabilisieren. Kleinräumige Maßnahmen sind im direkten Umfeld südlich des Alten Bahndamms gut möglich (Flurstücke 5001, 4630). Aber auch durch Wiederher-

stellung von Gräben im nördlich gelegenen Grünland zwischen dem Bahndamm und dem Billwerder Billdeich. Für Reptilien können im Rahmen des Pflegeplans für den Alten Bahndamm konkrete Maßnahmen ermöglicht werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Haushalt einen 6-stelligen Eurobetrag dem Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege der Behörde für Umwelt und Energie bereit, welches mit der zeitnahen Umsetzung beauftragt wird.

- vi. Alle das Baufeld umgebenden Gräben werden vor Zutritt nachhaltig geschützt, um Störungen und Zerstörungen dieser wichtigen Biotopverbundstrukturen zu verhindern, möglichst durch nicht zu hohe Zäune (bis zu ca. 1,80 m, Hauptgrabenlänge ca. 600 m). Dabei ist auf die Unterhaltungsfähigkeit der Gewässer zu achten, die schon jetzt in Teilen schwierig ist.
 - vii. Die Möglichkeiten für ein Biotopverbundkonzept sind auszuloten und zu ergreifen. Grundlage hierfür könnten langjährige Überlegungen/Beschlusslagen im Hinblick auf ein Konzept für den Kulturlandschaftsraum Billwerder sein, die im angesichts der aktuellen Situation/Bedarfe erneut zu betrachten wären.
- b. Sollte für die Inanspruchnahme der Fläche ein geeigneter **Ausgleich erforderlich sein, so soll dieser** nicht nur innerhalb der Stadt, sondern ergänzend auch ortsnah hergestellt werden. Entsprechende Maßnahmen sind oben bereits angesprochen. Die Naturschutzverbände, insbesondere der NABU, sind dabei einzubeziehen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu gewährleisten. Inwieweit hierbei gemäß des Programms „**Natur-Cent**“ auch weitere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes möglich sind, ist zu klären.
10. Wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens der Stadtteilentwicklung ist die **Bewohnerbeteiligung**. Hierzu wird u.a. aufgrund der Einrichtung des RISE-Gebietes auch ein **Stadtteilbeirat** eingerichtet, an dem – neben anderen Vertretern örtlicher Institutionen, Vereinen und Verbänden – auch die Bürgerinitiative mit Sitz und Stimme beteiligt wird. Ebenso werden mögliche andere Flüchtlings-Unterstützerinitiativen ebenso wie Geflüchtete in geeigneter Weise einbezogen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung sollen auch angemessene neue Formen der Partizipation mit den Bewohnern der Unterkünfte sowie den Bewohnern der anderen Neubauten ausprobiert und bei Erfolg etabliert werden. Hierbei sind auch Beteiligungsangebote speziell für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Mit dem Stadtteilbeirat sind Maßnahmen der Stadtteilentwicklung abzustimmen, auch ist dort regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus diesem Vertrag zu berichten.
11. Der Bezirk wird auf der Grundlage des RISE-Gebietes ein **Quartiersmanagement** einsetzen, das die Gründung des Stadtteilbeirates (in dem die Bürgerinitiative mit Sitz und Stimme vertreten ist) begleitet, sich fortan eng mit ihm abstimmt und Erfahrungen in der Stadtteilentwicklung und der Integrationsarbeit sowie möglichst gute Ortskenntnisse hat. Die Mittel zur **Finanzierung des Quartiersmanagements** werden aus den entsprechenden RISE-Mitteln der Fachbehörde zur Ver-

fügung gestellt. Eine Zusammenarbeit mit dem Stadtteilbeirat Neuallermöhe ist dringend erforderlich, um eine wirkliche Integration auch über Billwerder hinaus zu ermöglichen.

12. Bei der Planung, Realisierung und Belegung der Wohnungen am Mittleren Landweg wird berücksichtigt, dass im Rahmen von gemischter Belegung Chancen und Möglichkeiten zur Integration in normalen Wohnraum bestehen. Um den Übergang von der Unterkunft in regulären Wohnraum flexibel gewährleisten zu können, ist hierfür vom Betreiber der Flüchtlingsunterbringungen fördern und wohnen (f&w) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt und den Eigentümern ein geeignetes Konzept zu entwickeln. Durch ein gezieltes **Belegungsmanagement** verpflichten sich f&w, PGH und das Bezirksamt Bergedorf während der ÖRU-Nutzung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu einer stadtteilverträglichen, kleinteiligen Durchmischung. Hierüber wird im Stadtteilbeirat regelmäßig berichtet.
13. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Kinder im Grundschulalter wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Die Möglichkeit der eingeschränkten Schulwahl von Flüchtlingskindern gemäß Schulgesetz ist dabei ggf. zu nutzen, um Überforderungen einzelner Schulstandorte zu vermeiden. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist dabei neben der ausreichenden Versorgung mit Räumen, Lehrkräften und Sozialpädagogen im normalen Schulbetrieb auch die Betreuung im Bereich der Vorschule und im Ganztagsbereich von Bedeutung. Hierfür macht die Schulbehörde unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge. Darüber hinaus wird geprüft, auf welche Weise bestehende oder geplante nachbarschaftliche Angebote an den Schulen unterstützt werden können.
14. Der Ausbau der Kinderbetreuung hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen, neu nach Bergedorf ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den **Kitas** eine stabilisierende Mischung der Kinder gewährleistet wird. Die Schaffung eines **Eltern-Kind-Zentrums** (EKIZ) ist zugesagt. Auch diese Einrichtung muss im Gleisdreieck realisiert werden, nicht außerhalb auf zusätzlichen Flächen.
15. Die **Polizei** wird dauerhaft eine sichtbare, verstärkte Präsenz in und um die Wohnunterkunft am Mittleren Landweg zeigen und eine örtliche Ansprechbarkeit organisieren. Die Maßnahmen sind im Stadtteilbeirat vorzustellen. Ein polizeilicher Vertreter wird weiterhin dem Stadtteilbeirat als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ggf. kurzfristig Nachjustierungen im Sicherheitskonzept für die Unterkünfte thematisieren zu können. Bedingt durch den Bevölkerungszuwachs durch Wohnunterkünfte und Wohnungsbau soll dem PK 43 Schritt für Schritt und lageangepasst eine dauerhafte zusätzliche Personalkapazität zugewiesen werden, die insbesondere eine stärkere polizeiliche Präsenz (gemessen z.B. in Personalstunden Präsenz) ermöglicht. Die erhöhte Präsenz hat sich insbesondere während der erhöhten ÖRU-Belegung abzubilden. Beide Seiten haben das Verständnis, dass nicht erst etwas passieren muss, bis polizeilich nachgesteuert wird. In dieser Phase ist insbesondere sicherzustellen, dass freiwerdende Stellen am PK 43 unverzüglich nachbesetzt werden. Weitere lageangepasste personelle Verstärkungen des PK 43 prüfen Polizei und Innenbehörde regelmäßig entlang der Bevölkerungs- und Lageentwicklung. Insbesondere die für das Landgebiet relevanten Polizeiposten sollen als wichtige Funktion für die Si-

cherheit im Bezirk bestehen bleiben. Für die Situation bei den örtlichen **Freiwilligen Feuerwehren** klären die Beteiligten zeitnah die räumliche Situation, damit die Feuerwehr vor Ort jederzeit ihrem wichtigen Auftrag angemessen nachkommen kann.

16. Die **medizinische Versorgungslage** in Bergedorf ist laut Kassenärztlicher Vereinigung Hamburgs (KVH) zufriedenstellend. Die Wahrnehmung vieler Bürgerinnen und Bürger ist jedoch gerade bei Kinderärzten und einigen Facharztbereichen eine andere. Mit der Realisierung des geplanten Neubauvorhabens in Billwerder könnte sich die Lage verändern. Insofern ist die Versorgung des Stadtteils noch einmal im Detail zu überprüfen. Bei festgestellten lokalen Versorgungsengpässen kann und muss aus Sicht der Vertragsparteien die KVH gemeinsam mit den Krankenkassen lokale Sonderbedarfszulassungen aussprechen, Arztstühle aus anderen Stadtteilen verlegen, die Eröffnung einer Zweigpraxis unterstützen und die Erweiterung der Versorgungskapazität oder die personelle Aufstockung in vorhandenen Praxen finanziell fördern. Über den Sachstand ist im Beirat zu berichten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung des bestehenden und des neu entstehenden Bedarfs an Allgemeinmedizinerinnen und Kinderärzten sollen die neu geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen der „Landeskonzferenz Versorgung“ genutzt werden. In diesem Kontext ist zu prüfen, ob eine Hausarztpraxis im Quartier möglich ist.
17. In den Bereichen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** sowie der **Familienförderung** werden sich durch das neue Wohngebiet (Gleisdreieck) veränderte Bedarfe entwickeln. In Abstimmung mit den bezirklichen Gremien sind die vorhandenen Einrichtungen zu stärken und ggf. bedarfsgerecht auszubauen. Hierfür stellt die FHH notwendige Mittel zur Verfügung und werden vom Bezirk Mittel des dafür gemäß Drs. 21/2550 aufgestockten Quartiersfonds verwendet, die Landesebene hat für eine entsprechende notwendige Verstärkung Sorge zu tragen. Die standortnahe Jugendarbeit wird altersgerecht weiterentwickelt. Speziell zur Einbeziehung der weiblichen Kinder und Jugendlichen müssen besondere Maßnahmen ausgearbeitet werden. Die Einrichtung eines Jugendtreffs in dem neu entstehenden Quartier ist gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss durchzuführen. Die Neukonzeptionierung der Kinder- und Jugendarbeit wird im Stadtteilbeirat vorgestellt. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.
18. Im Bereich **Kultur und Begegnung** sollen bestehende Einrichtungen wie Kulturheim, Grundschule und Sportverein miteingebunden werden. In den für die Wohnunterkunft (2. Bauabschnitt) vorgesehenen Gemeinschaftsräumen sollen soziale Angebote durchgeführt werden, die sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers und des Umfelds richten. Außerdem sollen f&w und andere auch spezielle Kultur- und Bildungsangebote für Geflüchtete in der neuen Quartiersmitte durchführen, u.a. zum Spracherwerb.
19. **Qualifizierung, Ausbildung, Fortbildung und Arbeit** sind ein wesentlicher Baustein für erfolgreiche Integration und Teilhabe, dies gilt gleichermaßen für Geflüchtete, wie auch für Einheimische. Die zuständigen Behörden werden in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien alle Anstrengungen unternehmen, auch in Bergedorf die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung zu stärken. Dabei sind die vorhandenen Netzwerke zum Übergang Schule in Ausbildung oder das Berufsleben im Stadtteil zu berücksichtigen.

20. Der Bevölkerungszuwachs soll in die Planungen für den **öffentlichen Nahverkehr** einbezogen werden. Hier sind Verbesserungen, etwa in Gestalt einer besseren Taktfrequenz der örtlichen Buslinien sowie zusätzlicher Haltestellen für den Nachtbus, zumindest in der Woche, bedarfsgerecht vorzunehmen.
21. Der Senat der FHH erkennt die besondere **Notwendigkeit von Sport und Bewegung für die Integrationsarbeit** an und verpflichtet sich, auch für Bergedorf im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen und -hallen voranzutreiben und die örtlichen Sportvereine in ihrer wertvollen Integrationsarbeit zu stärken. Konkret werden Ausbau und Förderung der bestehenden Einrichtungen im näheren Umfeld (ETSV / Schule / Kita) geprüft bzw. zeitnah im Hinblick auf das neue Quartier in Angriff genommen: neue Mehrfeld-Sporthalle am alten Standort, Kunstrasenplatz, neue Kabinen und Sanitäreinrichtungen, neue Wegeführung auf der Anlage des ETSV.

Schlussbemerkung

Alle an dieser Teilverständigung beteiligten Parteien vereinbaren eine faire, transparente und nachhaltige Zusammenarbeit zur Umsetzung der genannten Punkte – trotz des weiterhin streitigen Gerichtsverfahrens, das ausdrücklich unberührt bleibt und zur Wahrung der jeweiligen Rechtsposition fortgesetzt wird. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung dieses Vertrages auszutauschen und diesen im Bedarfsfall neuen Gegebenheiten anzupassen. Soweit zur Umsetzung der Teilverständigung im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, werden die Unterzeichner auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken. Diese Teilverständigung ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; sie gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu diesem Vertrag nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch bei der Weiterentwicklung in Bergedorf berücksichtigt werden. Im Zuge der Gesamteinigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ wird auch das bezirkliche Bürgerbegehren hierzu zurückgenommen.

Verständigung

Eppendorf

Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Wir, die Bürgerinitiative „Eppendorf/Lokstedt: Integration statt Großsiedlung“ als Teil des Bürgerbegehrens zur Unterstützung der landesweiten Volksinitiative, sowie der Hamburger Senat, das Bezirksamt Hamburg-Nord und die Koalitionsfraktionen in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord und in der Hamburgischen Bürgerschaft nehmen eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die nach Hamburg geflüchteten Menschen ein und verständigen uns – auf Grundlage von bisherigen Beschlüssen von Senat, Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirksversammlung und unter grundsätzlicher Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten von Senat, Bürgerschaft und Bezirksversammlung – auf nachfolgende Verständigungen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg, der Senat und das Bezirksamt erkennen den Integrationswillen der Menschen in Eppendorf und Lokstedt ausdrücklich an und begrüßen es, dass in den Stadtteilen für eine Unterbringung von Flüchtlingen eine große Bereitschaft und ein hohes Engagement für die Aufnahme von geflüchteten Menschen besteht (insbesondere bei den vielen engagierten Ehrenamtlichen) und sich Eppendorf und Lokstedt am Solidarprinzip bei der Bewältigung von großen Herausforderungen beteiligen wollen. Unser vorrangiges Ziel ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass Unterbringung und Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen auch in Eppendorf gelingen können.

In der Osterfeldstraße 8-16 in Eppendorf war die Errichtung von ca. 480 Wohnungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von 2.500 Flüchtlingen geplant. Von dieser Planung wird Abstand genommen. Gleichwohl soll das Gebiet weiterhin entwickelt werden. Dabei soll die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, u. a. auch sozialem Wohnungsbau, in Verbindung mit einer zeitgemäßen Gewerbenutzung eine große Rolle spielen. Auch im Übrigen wird nach Flächen und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen in Eppendorf gesucht.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Vertragspartner auf folgendes:

1. Alle Unterzeichner sind sich einig, dass für eine **ausgewogene Verteilung** von öffentlicher Unterbringung in Hamburg-Nord und darüber hinaus zu sorgen ist. Die zuständigen Stellen werden entsprechend der Verständigung mit der Volksinitiative aufgefordert, einen **Verteilungsschlüssel, der nach Möglichkeit auch einen sinnvollen Quartiersbezug hat,** für die Hamburger Bezirke und im zweiten Schritt für die Stadtteile zu erarbeiten, der zu einer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten möglichst gleichmäßigen Verteilung führt. Dies gilt auch für Eppendorf und insbesondere vor dem Hintergrund des entfallenen Standorts an der Osterfeldstraße.
2. Die Unterzeichner sprechen sich dafür aus, dass die Möglichkeiten zur **Schaffung von Wohnungen** im Rahmen von Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden sollen, um Flächenpotentiale verstärkt insbesondere in Hinblick auf Bebauungsdichte und Geschossigkeit in Bezugnahme auf die umgebenden Maßstäblichkeiten zu mobilisieren. Dabei müssen **stabile soziale Mischungen** in regulärem Wohnraum, insbesondere auch durch bezahlbaren, freifinanzierten und sozialen Wohnungsbau das Ziel sein,

die eine wichtige Voraussetzung für langfristige Integrationsperspektiven sind. Neben der Anwendung auf entsprechende Bebauungsplanverfahren im Rahmen des bezirklichen Wohnungsbauprogramms wird dabei konkret an die Potentialflächen an der Osterfeldstraße gedacht, die vom Bezirk und den bezirklichen Gremien in ihrer Eigenschaft als Plangeber entwickelt werden. Die Bürgerbeteiligung geht über das übliche Maß hinaus, z. B. durch die Planungen begleitende Workshops.

3. Sollte ein reguläres Bebauungsplanverfahren neben dem vorhandenen Gewerbebestand Wohnungsbau zulassen, so sollen auf einem Teil der Gesamtfläche des neuen Quartiers **Wohnungen mit günstigen Mieten** geschaffen werden. Angestrebt werden soll ein Anteil von 50 % gefördertem Wohnungsbau, der ebenso wie allen anderen Anspruchsberechtigten auch anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten zur Verfügung steht. Ebenso wären die Integrierung einer dezentralen Unterbringung für Geflüchtete in festem Wohnraum und/oder eine Wohneinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu wünschen.
4. Die Unterzeichner erkennen darüber hinaus die Bedeutung der o.g. Grundstücke und des gesamten Gewerbegebietes an der Osterfeldstraße, dem Offakamp und dem Nedderfeld als wichtigen stadtnahen Standort für die **regionalwirtschaftliche Entwicklung** Eppendorfs und Lokstedts und als wichtigen **Standort regionaler Arbeitgeber** an und verpflichten sich neben der vereinbarten Entwicklung der unter Ziffer 2 genannten Potentialflächen an der Osterfeldstraße das bereits ansässige Gewerbe zu schützen und mit einer zeitgemäßen Gewerbenutzung zu entwickeln.
5. Der Ausbau der Kinderbetreuung soll die neuen Bedarfe der neu nach Eppendorf ziehenden Familien berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und für deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in wohnungsnah gelegenen **Kitas** eine stabilisierende Mischung der Kinder gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund des neu hinzukommenden Quartiers und damit der zusätzlichen Bedarfe nach Kita-Plätzen muss parallel zum Bebauungsplanverfahren und mit den Anwohnern diskutiert und geprüft werden, ob und wenn ja wie, die Kapazitäten ausgebaut werden müssen. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Grundschülerinnen und Grundschüler wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. In den Bereichen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** sowie der **Familienförderung** werden sich durch das neue Wohngebiet veränderte Bedarfe entwickeln. Sollte es in Eppendorf eine öffentlich-rechtliche Unterbringung geben, wird der Bezirk in Abstimmung mit seinen Gremien einen angemessenen Anteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel für die Stärkung der sozialen Infrastruktur, insbesondere der OKJA, der Familienförderung und ggf. eines Begegnungsortes in Eppendorf verwenden.
6. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Spielflächen für Kinder werden weitere Möglichkeiten geprüft, **Sportflächen und Freizeitflächen zu erweitern. Die Sportvereine** werden gebeten, sich auf den steigenden Bedarf einzustellen, und werden insbesondere in ihrer wertvollen Integrationsarbeit vom Bezirksamt unterstützt. Hierbei – wie auch beim vorangegangenen Punkt – sollten die stadtteil- und bezirksgrenzenüberschreitenden Sozialräume der Kinder und Jugendlichen betrachtet werden.

7. Die Öffentlichkeit, die Anwohnerinnen und Anwohner an der Osterfeldstraße und die im bisherigen Verfahren Engagierten werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren in den gesetzlich vorgeschriebenen und über das übliche Maß hinausgehenden Beteiligungsformaten sowie über den Internetauftritt des Bezirks über die Planungsschritte informiert und haben die Möglichkeit, am Diskurs teilzuhaben. Gleiches gilt für Planungen von Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen.
8. Im Rahmen von weiteren Bebauungsplanverfahren soll ebenfalls eine gute Verteilung der Flüchtlinge in Eppendorf angestrebt und überprüft werden.

Schlussbemerkung

Diese Verständigung ist begleitend zu den Verhandlungen für eine angestrebte landesweite Verständigung mit der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ entstanden; sie gilt gegenüber einer landesweiten Verständigung vorrangig. Soweit in einer landesweiten Verständigung Maßgaben enthalten sind, die zu dieser Verständigung nicht im Widerspruch stehen, sollen diese auch bei der Weiterentwicklung in Eppendorf und Hamburg-Nord berücksichtigt werden.

Die Initiative wird ihren Beitrag leisten, sich für eine Zurücknahme des Bürgerentscheids im Bezirk einzusetzen.

Für den Fall der Rücknahme des Bürgerbegehrens „Hamburg-Nord für Gute Integration“ trägt die FHH ihre eigenen Kosten und alle etwaigen Gerichtskosten im Zusammenhang mit den wegen der Nichtzulassung des Bürgerbegehrens durch das Bezirksamt geführten Verfahren, nicht jedoch die eigenen Kosten der Initiatoren.

Politische Selbstverpflichtung im Hinblick auf die weitere Entwicklung von Belegung und Infrastruktur beim Projekt Rehagen in Hummelsbüttel

Präambel

Trotz intensiver Gespräche mit den Bürgerinitiativen vor Ort war weder der Abschluss eines Bürgervertrags noch einer Teilverständigung möglich. Um die politischen Zusagen gleichwohl wirksam werden zu lassen, ist in den Gesprächen zwischen Regierungsfractionen und Volksinitiative vereinbart, diese als Teil des Petitions zu beschließen und damit verbindlich zum Teil der Verständigung mit der Volksinitiative auf Landesebene zu machen.

Ausgangssituation

Die Diskussion um die geplanten Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen (Drucksache 21/1838) in der Hummelsbütteler Feldmark ist sehr kontrovers geführt worden. Zunächst waren zwei Standorte geplant und wurden in mehreren öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt: einer an der Straße Wildes Moor mit 300 Wohnungen und einer am Rehagen mit 300 bis 400 Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Wohnungen sollten über einen Zeitraum von 15 Jahren dem regulären Wohnungsmarkt zugeführt werden. Für den Standort Wildes Moor gab es Überlegungen, das Quartier zum Zwecke der Integration um 100 bis 300 Wohnungen für reguläres Wohnen zu erweitern.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben wurden im Bezirk Wandsbek und im Stadtteil Hummelsbüttel in den vergangenen Monaten zahlreiche öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt und Gespräche mit Bürgerinitiativen, den Naturschutzverbänden und den beteiligten Behörden geführt. Bei den Verhandlungen für diese Eckpunkte konnte zur Frage des „Ob“ und der Gesamtdimension der neuen Wohnquartiere keine Einigkeit hergestellt werden. Gleichwohl besteht der gemeinsame Wille der Beteiligten in Hummelsbüttel ein stabiles Quartier zu erhalten bzw. zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Zusagen gemacht:

1. Es wird zugesagt, dass für ausgewogene und integrationsfördernde Verteilung von öffentlich-rechtlicher Unterbringung in Wandsbek und darüber hinaus zu sorgen ist. Die zuständigen Stellen werden entsprechend der Verständigung mit der Volksinitiative aufgefordert, einen **Verteilungsschlüssel für die Hamburger Bezirke** und im zweiten Schritt für die Stadtteile zu erarbeiten, der außerdem zu einer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten möglichst gleichmäßigen Verteilung führt.

2. Vor diesem Hintergrund sind für **notwendige neue bzw. alternative Standorte** im Bezirk Wandsbek in erster Linie potentielle Flächen, Möglichkeiten der Nachverdichtung (Baulücken, Dachausbauten, Aufstockungen, Abriss und Neubau) und geeignete Gebäude in den Stadtteilen des Bezirks Wandsbek zu prüfen, die im bezirklichen Vergleich bislang den geringsten Beitrag zur Unterbringung von Flüchtlingen geleistet haben (z.B. Sasel und Wellingsbüttel). In den Prüfprozess werden im Rahmen transparenter Befassungen in den Gremien der Bezirksversammlung die aktuellen Beteiligungsprozesse vor Ort und hamburgweit mit einfließen, insbesondere das **Fin-dingPlaces**-Projekt der HafenCity Universität. Auch Nachverdichtungs- und Belegungspotentiale bei SAGA GWG sollen in diesen Prüfprozess einbezogen werden. Die Verständigung auf Landesebene mit der Volksinitiative enthält zahlreiche Maßgaben für Hebung von Wohnungsbaupotentialen.
3. Das **Bebauungsplanverfahren Hummelsbüttel 29 (Wildes Moor / Glashütter Landstraße) wird eingestellt**. Das Verfahren zur Entlassung des Flurstücks 21 oder von Teilen davon aus dem Landschaftsschutzgebiet wird ebenfalls eingestellt. Dieses war und ist bereits ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber dem Anliegen von Bürgerinitiative und Volksinitiative.
4. Um eine Versachlichung auch für zukünftige, fundierte Diskussionen um mögliche Wohnungsbaupotentiale in der Feldmark zu erreichen, wird den zuständigen Fachbehörden empfohlen, ein **Fachgutachten** in Auftrag geben, das – mit der ausdrücklichen Prämisse des Erhalts der Hummelsbütteler Feldmark – klären soll, ob, inwieweit, wo und mit welchen Maßgaben in kleinen Teilbereichen der Feldmark regulärer Wohnungsbau im Rahmen regulärer Bebauungsplanverfahren und aufgrund umfassender Umweltverträglichkeitsprüfungen machbar und sinnvoll ist, ohne unvermeidbare Eingriffe in die Feldmark zu verursachen. Hierbei sind die ökologischen, stadtklimatischen, stadtentwicklungspolitischen, sozialstrukturellen, verkehrlichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Folgen flächenbezogen präzise zu analysieren und umfassend abzuwägen. Sollten Wohnungsbaupotentiale gesehen werden, ist auch zu prüfen, ob und inwieweit ein Ausgleich auch innerhalb der Feldmark ggf. unter anderem durch eine Vergrößerung oder Verbindung der beiden Naturschutzgebiete erreicht werden kann. Auch andere ökologisch wertvolle Flächen innerhalb der Feldmark wären für eine Aufwertung zu identifizieren. An dem Gutachtenverfahren sind neben der Kommunalpolitik auch die örtlichen Initiativen, konkret insbesondere der „Verein zum Erhalt der Hummelsbütteler Feldmark“, und mindestens zwei Naturschutzverbände zu beteiligen. Aus dem Gutachtenauftrag werden die unmittelbar an den Tegelsberg angrenzenden Flächen ausgenommen, da der Beitrag aus diesem Sozialraum bereits am Rehagen geleistet wurde. Gemäß dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sind ausdrücklich auch die Siedlungsbereiche rund um die Feldmark auf ökologisch verträgliche Verdichtungsmöglichkeiten hin sorgfältig mit zu untersuchen, um auszuloten, ob Möglichkeiten im Rahmen der Wohnungsbauprogramme der nächsten Jahre bestehen, auf den besonders umstrittenen Wohnungsbau in der Feldmark weitestgehend zu verzichten. Dabei ist einzubeziehen, inwieweit durch Verlagerung von natur- und landschaftsverträglichen Nutzungen in die Feldmark zusätzliche Wohnungsbaupotentiale innerhalb des bestehenden Siedlungsraums geschaffen werden können.
5. Über die bestehenden Flüchtlingsunterbringungen am Lademannbogen, an der Flughafenstraße und am Poppenbütteler Weg sowie den geplanten Standort am Rehagen hinaus soll es **keine weiteren neuen Planungen und Standorte der Flüchtlingsunterbringung in Hummelsbüttel** ge-

ben. Sollten sich gesamtstädtisch Spielräume für Platz- und Standortreduzierungen ergeben, ist Hummelsbüttel entsprechend beschleunigt und besonders zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Verständigungen auf Landesebene mit der Volksinitiative.

6. Die Belegung der Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen des Expressbaus mit Perspektive Wohnen am Rehagen hat mit **Haushalten mit guter Bleibeperspektive** und möglichst bereits erfolgter bzw. eingeleiteter Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erfolgen. Der Anteil von Menschen, die in Familien, also in Haushalten mit mindestens einem Kind, leben, soll bei den Unterkünften über dem Anteil von Familien in der Gesamtzahl der Flüchtlinge in Hamburg liegen. Die Unterbringung in räumlich abgeschlossenen Wohnungen bringt für Familien im Vergleich zu Alleinstehenden wesentlich größere Vorteile für ihre Lebenssituation mit sich. Die deutliche Annäherung an reguläres Wohnen verbessert die Integrationsvoraussetzungen für die einzelnen Familienmitglieder und familiäre Strukturen wiederum unterstützen die Stabilität des Sozialraums.

Die Wohnungen, die am Rehagen von Beginn an als regulärer Wohnraum entstehen (insbesondere Bauabschnitt 2) und diejenigen, die im weiteren Verlauf in regulären Wohnraum umgewandelt werden (insbesondere Bauabschnitt 1), werden auf Grundlage ihres originären Finanzierungsmodells im Rahmen des 1. Förderweges an berechnigte Haushalte vergeben (Bauabschnitt 1) bzw. freifinanziert realisiert (Bauabschnitt 2), was einen besonders guten Beitrag für gemischte, sozialverträgliche Bewohnerstrukturen leistet. Außerdem sollen im Sinne einer stabilen sozialen Mischung möglichst von Beginn an Wohnungen für Auszubildende, ggf. auch Studenten sowie seniorengerechte Wohnungen vorgesehen werden. Bei der Mischung soll Schritt für Schritt eine perspektivische Orientierung am bewährten Hamburger Drittmix und an dem vorgeschlagenen Viertelmix der Volksinitiative stattfinden (aber ohne Eigentumswohnungen).

7. Im Plangebiet des neuen Quartiers am Rehagen werden im Bauabschnitt 1 anfangs **höchstens 182 Wohnungen** westlich zum **Rehagen** in durchgehend viergeschossiger Bauweise für die dringend notwendige Unterbringung von Flüchtlingen geplant und dabei im Rahmen der Genehmigung **eine maximale durchschnittliche Belegungsdichte von rd. 4 Personen pro Wohneinheit** zu Grunde gelegt (**rd. 728 Plätze** auf Basis einer vorsorgeorientierten Betrachtung bezogen auf den Genehmigungszeitpunkt). Hinzu kommen im Bauabschnitt 2 östlich zur Bestandsbebauung hin in durchgehend viergeschossiger Bauweise **weitere 182 Wohnungen**, die nach der Vorwegenehmigungsreife des Bebauungsplans von Beginn an als freifinanzierte Wohnungen vollständig für den regulären Wohnungsmarkt bestimmt sind. Damit wird die Zahl von 364 Wohnungen für diesen Standort insgesamt nicht überschritten.
8. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezugsfertigkeit des gesamten ersten Bauabschnitts erfolgen im Hinblick auf die Erstbelegung eine aktualisierte **Betrachtung** der tatsächlichen Bedarfssituation und darauf basierend **eine einmalige Festlegung der maximalen Obergrenze der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) für Flüchtlinge** an diesem Standort.

Hierzu wird in einem ersten Schritt das zutreffende Zugangsszenario auf Basis der Zugangszahl an Flüchtlingen mit Unterbringungsbedarf ermittelt (ZKF-Szenario oder BMF-Szenario der Volksinitiative – Festlegung siehe weiter unten).

Sofern das sogenannte ZKF-Szenario (Zentraler Koordinierungsstab Flüchtlinge) eintritt, wird bei Erreichen der Vorweggenehmigungsreife des parallelen Bebauungsplans einvernehmlich mit dem Eigentümer die Obergrenze der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) an diesem Standort auf **bis zu 600 Flüchtlinge** festgesetzt.

Im Fall des Eintretens des BMF-Szenarios (Bundesministerium für Finanzen) der Volksinitiative wird zusätzlich geprüft, ob es eine Abweichung des durch die FHH prognostizierten Gesamtbestands an örU-Plätzen für die kommenden 12 Monate ab dem Monat dieser Festlegung zur gemeinsam verabschiedeten aktualisierten Planung Stand Mai 2016 gibt. Die Planung Stand Mai wird bis zum Herbst 2016 vom ZKF aktualisiert. Wenn sich daraus zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem geplanten Bestand an örU-Plätzen eine relevante Abweichung ergibt, wird diese Bestandsabweichung auf die noch nicht in Betrieb befindlichen „Perspektive Wohnen“-Standorte bis zu der jeweiligen Maximalgrenze des ZKF-Szenarios verteilt (in diesem Fall maximal 600 Plätze).

Wenn der zusätzliche Bedarf nicht gegeben ist, dann wird die Obergrenze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) an diesem Standort auf **bis zu 450 Flüchtlinge** festgesetzt.

Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen.

Der Flüchtlingszugang wird wie folgt ermittelt:

Die Zahl umfasst alle Flüchtlinge mit Unterbringungsbedarf in Hamburg und zwar auf Basis der Zuweisung nach EASY und die darin nicht enthaltenen Zugänge (z.B. Familiennachzug oder Volljährigkeit unbegleiteter Minderjährige).

Die im Rahmen der Verhandlung zur Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ abgestimmten Zugangsprognosen betragen für das ZKF-Szenario 21,6 Tausend und für das BMF-Szenario der Volksinitiative 15,2 Tausend. Aus Verfahrensgründen wurde vereinbart, dass das ZKF-Szenario ab 18 Tausend pro Jahr und bis 35 Tausend pro Jahr (Vorsorge-Szenario) greift, und das BMF-Szenario der Volksinitiative unter 18 Tausend.

Die Ermittlung des tatsächlichen Flüchtlingszugangs erfolgt als Jahreswert über die gleitende Summe der letzten 12 Monate vor dem Monat der Festlegung.

9. **Bis zum 31.12.2019 wird im Einvernehmen mit der Eigentümerseite ein zweiter Reduzierungsschritt umgesetzt, sodass für die öffentliche Unterbringung von Flüchtlingen nur noch 300 Plätze** zur Verfügung stehen und somit weitere Wohnungen an Haushalte mit einem regulären Mietvertrag vergeben sein werden.

Dieses bedeutet im Ergebnis gegenüber den ursprünglichen Planungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung mit zunächst rund 3.500 Plätzen ein mehr als deutliches **Entgegenkommen um 3.200 Plätze** und eine schrittweise Umsetzung der Zielsetzung der Volksinitiative. Gleichwohl bringt Hummelsbüttel einen erheblichen Beitrag zur Flüchtlingsunterbringung. Zusammen mit den bestehenden Einrichtungen finden mit der örU am Rehagen auf Basis der Sze-

narien 1.278 (ZKF) bzw. 1.128 Flüchtlinge (BMF/Volksinitiative) ein Zuhause – eine große Solidaritätsleistung.

10. Ab 2020 stehen die 300 Plätze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) für Flüchtlinge **bis zum Ablauf von 15 Jahren** nach Erstbezug der örU zur Verfügung. Nach den 15 Jahren stehen sämtliche Wohnungen entweder als öffentlich geförderte oder als freifinanzierte Wohnungen gem. Drs. 21/1838 dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung.
11. Verbunden mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration (Sprache, Arbeit, Selbständigkeit und Teilhabe) wird das Gesamtquartier Tegelsberg-Rehagen von dem wesentlichen Bestandhalter SAGA GWG, der Bezirksverwaltung und den zuständigen Behörden in besonderem Maße als Sozialraum begleitet, indem im zeitlich-planungssichernden Vorwege die **bestehende soziale Infrastruktur am Bedarf ausgerichtet ausgebaut und entsprechende neue Angebote geschaffen werden**. Dabei sind gemäß der Bürgerschafts-Drucksache 21/2550 insbesondere weitere **Kita-Angebote, ein Quartiersmanagement und eine Beteiligungsstruktur** für die ortsansässige Bevölkerung und die neuen Bewohnerinnen und Bewohner vorzusehen und die Angebote und Kapazitäten u. a. des bestehenden **Eltern-Kind-Zentrums am Tegelsberg, des Bauspielplatzes, des Berufsorientierungsprojekts BEO und des Hauses der Jugend** anzupassen. Das übergreifende Ziel des Ausbaus der sozialen Infrastruktur ist es, dass neben der nachhaltigen Entwicklung neuer stabiler Quartiere die bestehenden Sozialräume insgesamt gewinnen und eine spürbare strukturelle Stärkung erfahren. Die zusätzlichen bezirklichen **Mittel zur sozialen Flankierung** der Flüchtlingsunterbringung (z.B. aus dem Quartiersfonds) sind besonders in die Stadtteile mit Flüchtlingsunterkünften mit der Perspektive Wohnen – derzeit Hummelsbüttel, Poppenbüttel und Jenfeld – zu lenken. Die Konzepte hierfür sind schnell auf den Weg zu bringen und mit den örtlichen Akteuren abzustimmen.
12. Der städtebauliche und architektonische Standard der neuen Quartiere soll sich an zeitgemäßen, hochwertigen Referenzobjekten orientieren.
13. Für die geplante Neubebauung auf der Fläche am Rehagen sind die folgenden für den **Ökoraum, das Mikroklima und die Energieeffizienz relevanten Maßgaben** zu berücksichtigen:
 - a. Die Dächer sollen als Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung als freiwillige, förderfähige Leistung des Investors umgesetzt werden.
 - b. Für jeden zu fällenden Baum sind 1,5 neue Bäume zu pflanzen (es wird aufgerundet und Baumpflanzungen im Rahmen der vorgesehenen Ausbildung neuer Knicks werden angerechnet).
 - c. Vorhandene Knicks werden möglichst erhalten.
 - d. Es werden nur einheimische Gehölze gepflanzt.
 - e. Sofern technisch machbar, sind alle Zuwegungen wasserdurchlässig zu gestalten.
 - f. Für den Kaltluftstrom wurde trotz der Eilbedürftigkeit das Ergebnis des im Bezirk Wandsbek in

Auftrag gegebenen Gutachtens berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände haben sich nicht ergeben. Durch die Reduzierung eines Geschosses in Bauabschnitt 1 werden die gemäß Gutachten ohnehin minimalen Auswirkungen für den Kaltluftstrom weiter gemindert.

- g. Die Energieeffizienz der Gebäude erfüllt die Anforderungen an das Niveau KfW-Effizienzhaus-55 nach der EnEV 2016.
 - h. Die Beheizung des Quartiers erfolgt über ein eigenes BHKW.
14. Für die Inanspruchnahme der Fläche am Rande der Hummelsbütteler Feldmark ist ein geeigneter **Ausgleich** nicht nur innerhalb der Stadt, sondern ergänzend auch innerhalb der Feldmark herzustellen. Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu gewährleisten. Dabei ist zu prüfen, inwieweit diese Ausgleichsmaßnahmen über dem gesetzlich vorgeschriebenen Maß liegen können (monetär betrachtet nach Möglichkeit mindestens 30 Prozent). Ziel des Ausgleichs muss dabei die ökologische Aufwertung der Feldmark entsprechend der Maßgaben aus Ziffer 2 sein.
15. Der Zuwachs an Grundsteuereinnahmen durch die Bebauung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes am Rehagen soll gemäß des Programms „**Natur-Cent**“ für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes eingesetzt werden. Dabei sollen zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen nach Punkt 6 zunächst prioritär Maßnahmen in der Hummelsbütteler Feldmark - unter geeigneter Beteiligung der Naturschutzverbände und der Bürgerinitiative - neben dem Aufbau der notwendigen Personalkapazität im Bereich der Landschaftsplanung und Grünpflege des Bezirks umgesetzt werden. Der Bezirk beantragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die entsprechenden Mittel als laut Senat mögliche Vorauszahlungen auf zukünftige Grundsteuereinnahmen aus dem Sondervermögen „**Naturschutz und Landschaftspflege**“.
16. Es soll im Rahmen eines Stellplatzkonzepts auch eine angemessene Zahl an **Tiefgaragen-Stellplätzen** für PKW und Fahrräder bereitgestellt werden.
17. Wesentlicher Bestandteil der Stadtteilentwicklung ist die **Bewohnerbeteiligung**. Hierzu wird ein **Quartiersbeirat** eingerichtet, an dem – neben anderen Vertretern örtlicher Institutionen, Vereinen und Verbänden – auch die Bürgerinitiativen mit Sitz und Stimme beteiligt werden. Ebenso werden mögliche andere Flüchtlings-Unterstützerinitiativen ebenso wie Geflüchtete in geeigneter Weise einbezogen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung sollen auch angemessene neue Formen der Partizipation mit den Bewohnern der Unterkünfte sowie den Bewohnern der anderen Neubauten ausprobiert und bei Erfolg etabliert werden. Hierbei sind auch Beteiligungsangebote speziell für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Mit dem Quartiersbeirat sind Maßnahmen der Stadtteilentwicklung abzustimmen, auch ist dort regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dieser Selbstverpflichtung zu berichten.
18. Der Bezirk und SAGA GWG werden ein **Quartiersmanagement** einsetzen, das die Gründung des Quartiersbeirats begleitet, sich fortan eng mit ihm abstimmt und Erfahrungen in der Stadtteilentwicklung und der Integrationsarbeit sowie möglichst gute Ortskenntnisse hat. Die Mittel zur **Finanzierung des Quartiersmanagements** und des Quartiersbeirats werden von SAGA GWG und

aus dem bezirklichen Quartiersfonds zur Verfügung gestellt.

19. Bei der Planung, Realisierung und Belegung der Wohnungen am Rehagen wird berücksichtigt, dass im Rahmen von gemischter Belegung Chancen und Möglichkeiten zur Integration in normalen Wohnraum bestehen. Um den Übergang von der Unterkunft in regulären Wohnraum flexibel gewährleisten zu können, ist hierfür vom Betreiber der Flüchtlingsunterbringungen fördern und wohnen (f&w) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt und SAGA GWG ein geeignetes Konzept zu entwickeln. Durch ein gezieltes **Belegungsmanagement** bemühen sich f&w, SAGA GWG und das Bezirksamt Wandsbek dabei um eine stadtteilverträgliche, kleinteilige Durchmischung. Hierüber wird im Quartiersbeirat regelmäßig berichtet.
20. Im Hinblick auf die **Schulsituation** soll Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere die neuen Kinder im Grundschulalter wohnortnah beschult werden, ohne die einzelnen Schulen zu überfordern. Die Möglichkeit der eingeschränkten Schulwahl von Flüchtlingskindern ist dabei ggf. zu nutzen, um Überforderungen einzelner Schulstandorte zu vermeiden. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist dabei neben der ausreichenden Versorgung mit Räumen, Lehrkräften und Sozialpädagogen im normalen Schulbetrieb auch die Betreuung im Bereich der Vorschule und im Ganztagsbereich von Bedeutung. Der Ausbau von GBS und GTS kann einen wichtigen Integrationsbeitrag leisten. Zu diesen Fragen macht die Schulbehörde unter Wahrung der bezirklichen Beteiligungsverfahren konkrete Vorschläge, bzgl. der Kita wird auch die BASFI angehalten geeignete Vorschläge zu machen (s.u.). Der Betreuungsschlüssel im Bereich Krippe, Kita und Ganztags wird im Rahmen der vereinbarten Schritte verbessert – auch in Hummelsbüttel. Darüber hinaus wird geprüft, auf welche Weise bestehende oder geplante nachbarschaftliche Angebote an den Schulen unterstützt werden können. Der Ausbau der **Kinderbetreuung** hat die neuen Bedarfe von Flüchtlingsfamilien wie auch der anderen, neu nach Hummelsbüttel ziehenden Familien zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Integration von Kindern im Vorschulalter und deren Vorbereitung auf die Schule ist es erforderlich, dass in den unmittelbar neben den Wohnunterkünften gelegenen **Kitas** eine stabilisierende Mischung der Kinder gewährleistet wird. Die FHH unterstützt auch und insbesondere die bestehenden Kitas in notwendigem, begründetem Ausbau (ggf. strukturell und personell) im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems.
21. Die **Polizei** wird insbesondere in der Anfangszeit eine sichtbare, verstärkte Präsenz in und um die Wohnunterkunft am Rehagen gewährleisten und bei Bedarf eine örtliche Ansprechbarkeit organisieren. Die Maßnahmen sind im Quartiersbeirat vorzustellen. Ein polizeilicher Vertreter wird dem Quartiersbeirat verbindlich als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ggf. kurzfristig Nachjustierungen im Sicherheitskonzept für die örU und für den Stadtteil thematisieren zu können. Bedingt durch den Bevölkerungszuwachs durch die Wohnunterkünfte und den Wohnungsbau soll dem PK 34 Schritt für Schritt und lageangepasst eine entsprechende zusätzliche Personalkapazität zugewiesen werden, die insbesondere eine stärkere polizeiliche Präsenz (gemessen z.B. in Personalstunden Präsenz) ermöglicht. In dieser Phase ist insbesondere sicherzustellen, dass freiwerdende Stellen am PK 34 unverzüglich nachbesetzt werden. Weitere lageangepasste personelle Verstärkungen des PK 34 prüfen Polizei und Innenbehörde regelmäßig entlang der Bevölkerungs- und Lageentwicklung.

22. In den Bereichen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** sowie der **Familienförderung** werden sich durch das neue Wohngebiet in Hummelsbüttel veränderte Bedarfe entwickeln. In Abstimmung mit den bezirklichen Gremien sind die vorhandenen Einrichtungen zu stärken und ggf. auszubauen. Hierfür stellt die FHH notwendige Mittel zur Verfügung und werden vom Bezirk Mittel des dafür gemäß Drs. 21/2550 aufgestockten Quartiersfonds verwendet. Die standortnahe Jugendarbeit wird weiterentwickelt. Ein Belegungsplan sollte bereits im Voraus den Institutionen vorgelegt werden, um rechtzeitig bedarfsgerecht Planungen aufstellen zu können. Speziell zur Einbeziehung der weiblichen Kinder und Jugendlichen müssen besondere Maßnahmen ausgearbeitet werden. Die Konzepte hierfür sind schnell auf den Weg zu bringen und mit den örtlichen Akteuren abzustimmen. Der Jugendhilfeausschuss Wandsbek wird gebeten, den notwendigen Bedarf einer Verstärkung der Jugendarbeit im Sozialraum festzustellen und dabei auch die im Sozialraum als unzureichend empfundene Stellenbesetzung im Haus der Jugend Tegelsberg in den Fokus nehmen, insbesondere wenn die Einrichtungen vor Ort weitere Aufgaben bei der Flüchtlingsintegration übernehmen sollen. Die daraus resultierende notwendige Neukonzeptionierung der Kinder- und Jugendarbeit wird im Quartiersbeirat vorgestellt. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bei der konkreten Umsetzung dieser Bedarfsanmeldung bleibt unberührt.
23. Im Bereich **Kultur und Begegnung** sollen in den für die Wohnunterkunft (Bauabschnitt 1) vorgesehenen Gemeinschaftsräumen soziale Angebote durchgeführt werden, die sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers und des Umfelds richten. Größen-/aufteilungsabhängig sollten bedarfsgerecht mind. 4 Gemeinschaftsräume, möglichst eine simple Küchenzeile beinhaltend, eingeplant werden. Außerdem sollen f&w und andere auch spezielle Kultur- und Bildungsangebote für Geflüchtete durchführen, u.a. zum Spracherwerb.
24. **Qualifizierung, Ausbildung, Fortbildung und Arbeit** sind ein wesentlicher Baustein für erfolgreiche Integration und Teilhabe, dies gilt gleichermaßen für Geflüchtete, wie auch für Einheimische. Die zuständigen Behörden werden in Abstimmung mit den bezirklichen Gremien alle Anstrengungen unternehmen, auch im Alstertal die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung zu stärken. Als konkretes Projekt ist im Alstertal eine Außenstelle des W.I.R.-Projektes oder eines vergleichbaren Angebotes zu prüfen. Dabei sind die vorhandenen Netzwerke zum Übergang Schule in Ausbildung oder das Berufsleben im Stadtteil zu berücksichtigen.
25. Der Bevölkerungszuwachs soll in die Planungen für den **öffentlichen Nahverkehr** einbezogen werden. Gegenstand der Prüfungen bzw. Planungen ist insbesondere die fortlaufende Anpassung der Busleistung an die neuen Gegebenheiten.
26. Der Senat der FHH erkennt die insbesondere in Hummelsbüttel bereits bestehende besondere **Notwendigkeit von Sportvereinen für die Integrationsarbeit** an und verpflichtet sich, auch für das Alstertal im Rahmen der hamburgweiten Sanierungs- und Investitionsoffensive für Sportanlagen den Aus- und Neubau von Sportflächen und -hallen im Rahmen des Möglichen voran zu treiben und die örtlichen Sportvereine in ihrer wertvollen Integrationsarbeit zu stärken. Die Bürgerschaft hat diese Initiativen immer wieder unterstützt und wird das weiter tun. Insbesondere der des Öfteren erwogene Bau einer Mehrzweckhalle auf dem derzeitigen Hummelsbütteler Festplatz (Schulerweiterungsgelände) soll hierbei betont sein.

27. In Hummelsbüttel ist insbesondere im Einzugsgebiet Tegelsbarg die **medizinische Versorgungssituation** (insbes. hinsichtlich Haus- und Kinderärzten) zu betrachten und dem Quartiersbeirat zu berichten, ggf. sollen korrigierende Schritte gemeinsam erörtert werden. Bei festgestellten lokalen Versorgungsengpässen muss aus Sicht der Vertragsparteien die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg gemeinsam mit den Krankenkassen lokale Sonderbedarfszulassungen aussprechen, Arztstühle aus anderen Stadtteilen verlegen, die Eröffnung einer Zweigpraxis unterstützen und die Erweiterung der Versorgungskapazität oder die personelle Aufstockung in vorhandenen Praxen finanziell fördern. Über den Sachstand ist im zentralen Beirat zu berichten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung des bestehenden und des neu entstehenden Bedarfs an Allgemeinmedizinern und Kinderärzten sollen die neu geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen der „Landeskonferenz Versorgung“ genutzt werden.

Schlussbemerkung

Soweit zur Umsetzung dieser Punkte im Einzelfall Beschlüsse der Bezirksversammlung bzw. anderer bezirklicher Gremien erforderlich sind, werden die Beteiligten auf eine entsprechende Beschlussfassung hinwirken.